

# Die große Vormundschaftsrechtsreform

Ein Materialienband für die Praxis



# **Die große Vormundschaftsrechtsreform**

Ein Materialienband für die Praxis

## Impressum

Herausgegeben durch  
Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.  
(Bundesforum)  
Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e.V.  
(DIJuF)



Texterstellung und Bearbeitung für das Bundesforum  
Henriette Katzenstein, Ruth Seyboldt, Dr. Miriam Fritsche

## Kontakt

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.  
Poststr. 46  
69115 Heidelberg  
Telefon: 06221 603978  
E-Mail: [info@vormundschaft.net](mailto:info@vormundschaft.net)  
Internet: <https://vormundschaft.net>

## Gestaltung

[www.henrys-lodge.ch](http://www.henrys-lodge.ch)

## Druck

Druckerei Lokay e. K.

Heidelberg, Januar 2022

## Gefördert vom:



## Zitierweise

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V./Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e.V. (Hrsg.) (2022): Die große Vormundschaftsrechtsreform. Ein Materialienband für die Praxis. Heidelberg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.

## Lesehinweise

Dieser Materialienband thematisiert die Änderungen, die das „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ (VBRG), beschlossen am 4. Mai 2021, mit sich bringt. Die Bezeichnungen „Vormundschaftsreform“ und „Vormundschaftsrechtsreform“ werden als Synonyme gebraucht und beziehen sich beide auf das genannte Gesetz.

In den folgenden Texten des Bundesforums wird die gemeinsame Ansprache der verschiedenen Geschlechtsrollen durch \* und zumeist in weiblicher Grundform umgesetzt – wobei wir auf grammatische Genauigkeit zugunsten der Lesbarkeit verzichten.

# Vorwort

Für die Vorbereitung der „Großen Vormundschaftsrechtsreform“ hat sich der Gesetzgeber mehr Zeit gelassen als gegenwärtig üblich – am 12. Mai 2021 wurde das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet und am 1.1.2023 wird es in Kraft treten. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. und das Deutsche Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e.V. (DIJuF) haben die ersten Monate dieser Vorbereitungszeit genutzt, um sich mit dem Gesetz vertraut zu machen – vielfach in Diskussion mit der Praxis.

Ergebnis dieser Diskussionen ist die vorliegende Broschüre zur Reform: Sie enthält im ersten Teil einen Überblick über die Änderungen durch die Reform sowie einen Gastbeitrag aus Magdeburg, in dem die Vormundschaftsreform gemeinsam mit der SGB VIII-Reform betrachtet wird. Im zweiten Teil finden sich Hinweise für die Praxis zu verschiedenen Kernthemen der Reform: zu den neuen Kinderrechten, der Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft und der Kooperation mit Erziehungspersonen. Besondere

Schwierigkeiten macht die Auslegung des §55 Abs.5 SGB VIII n.F., dessen rigide Trennung der Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamts der Systematik des SGB VIII und den Notwendigkeiten der Organisation im Jugendamt nicht gerecht wird. Zu dieser Vorschrift sind daher zwei verschiedene Auslegungen in der Broschüre enthalten. Der dritte Teil enthält den Nachdruck zentraler Aufsätze aus dem JAmt, der Zeitschrift des DIJuF, die die Änderungen skizzieren, die zum einen auf die Vereine, zum zweiten auf die Jugendämter zukommen und die zum dritten die Kooperation mit dem Familiengericht betreffen. Der vierte Teil schließlich enthält zwei umfangreiche und gut nachvollziehbare Synopsen: eine des Bundesforums zu den Änderungen im BGB und eine des DIJuF zu den Neuerungen im SGB VIII durch die Vormundschaftsrechtsreform.

Wir wünschen allen Leser\*innen eine anregende Lektüre und freuen uns auf weitere Denkanstöße aus der Praxis.



**Henriette Katzenstein**  
Vorsitzende des Bundesforums  
Vormundschaft und Pflegschaft e.V.



**Katharina Lohse**  
Fachliche Leiterin des  
Deutschen Instituts für Jugendhilfe- und  
Familienrecht e.V.

# Inhalt

## 1. Einführende Texte

Die „große Vormundschaftsreform“ – eine Übersicht	7
Vormundschaftsrechtsreform trifft SGB VIII-Reform (Gastbeitrag von Volker Henneicke)	13

## 2. Hinweise zu Themenschwerpunkten der Reform

Kinderrechte in der Vormundschaft	19
Der gesetzliche Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft und seine Rahmung in der Vormundschaftsreform	24
Pflegeeltern, Betreuer*innen und Vormund*innen: Kooperation und Sorgeteilung	31
Trennung der Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamts nach § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.	37

## 3. Aufsätze zur Vormundschaftsrechtsreform aus dem JAmt

Heike Berger/Simone Patrin: Wer die Vereinsvormundschaft stärkt, stärkt die ehrenamtliche Vormundschaft!	49
Birgit Hoffmann: Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – was kommt auf die Jugendämter ab dem 1.1.2023 zu?	55
Birgit Hoffmann: Zur Kooperation zwischen Familiengericht und Vormund*in nach dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	65

## 4. Synopsen

Reform des Vormundschaftsrechts. Synopse des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e. V. zu Änderungen des BGB	76
Synopse des DIJuF zu den Änderungen des SGB VIII durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	100

1.

Einführende Texte

# Die „große Vormundschaftsreform“ – eine Übersicht

Im Folgenden werden das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021, seine Vorgeschichte und zentrale Punkte der Reform in kurzer Form dargestellt. Die Reihenfolge richtet sich hier nach dem Aufbau des Gesetzes. Dabei werden auch Aspekte erläutert, die bei den dieser Übersicht folgenden Hinweisen zu Kernpunkten der Reform nicht diskutiert werden, bspw. die Neugliederung des Rechts oder die Neuerungen bei den Berichtspflichten. Die mit → gekennzeichneten Hinweise verweisen auf vertiefende Beiträge in dieser Handreichung.

## INHALT

1. Vorgeschichte
2. Die wichtigsten Neuerungen der „großen Vormundschaftsreform“
3. Veränderungen im Betreuungsrecht mit Relevanz für das Vormundschaftsrecht
4. Veränderungen im SGB VIII ab 1.1.2023

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 wurde am 12. Mai 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten, sodass bei Erscheinen dieser Handreichung noch mehr als ein Jahr für die Vorbereitung bleiben wird.

Für das Vormundschaftsrecht sind trotz Änderungen, die während des Gesetzgebungsprozesses vorgenommen wurden, der Regierungsentwurf vom 18. November 2020 und seine Begründung weiterhin verlässliche Informationsquellen, die zur Auslegung des Gesetzes beitragen können. Durch den Bundestag wurden vor Verabschiedung des Gesetzes nur noch solche Änderungen am Regierungsentwurf vorgenommen, die das Betreuungsrecht betrafen.

Im Folgenden wird ausschließlich das neue Vormundschaftsrecht in den Blick genommen. Das Betreuungsrecht wird nur insofern einbezogen, als dass diejenigen Vorschriften zur familiengerichtlichen Aufsicht und zur Vermögenssorge, die zukünftig im Betreuungsrecht angesiedelt sein werden, auch für die Vormundschaft anwendbar sind.

## 1. Vorgeschichte

Das bisherige Vormundschaftsrecht stammte aus der Zeit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) aus dem Jahr 1896 und galt in weiten Teilen als veraltet. Der 2018 zwischen den Parteien von CDU/CSU und SPD geschlossene Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Bundestags kündigte daher eine umfassende Reformierung des Vormundschaftsrechts an, die insbesondere die vormundschaftliche Personensorge stärken sollte. Die Personensorge war allerdings auch schon durch die Vorgängerreform 2011 (BGBl 2011 vom 5. Juli 2011) in den Blick genommen worden, nachdem 2006 in Bremen der zweijährige Kevin, der einen Amtsvormund hatte, über einen längeren Zeitraum hinweg durch seinen Ziehvater misshandelt und dadurch zu Tode gekommen war. Im Empfehlungsteil des Untersuchungsberichts des Bremer Justizstaatsrats hieß es damals: „Es fällt auf, dass der Amtsvormund – gemessen an seinen gesetzlichen Aufgaben – im gesamten Verlauf nur eine untergeordnete Rolle spielt. Insbesondere findet seine Funktion, in absolut erster Linie das Wohl des Kindes im Auge zu haben, in den festgestellten Abläufen nicht das erforderliche Gewicht. Es ist deshalb zu prü-

fen, ob die Rollenverteilung zwischen Amtsvormund und Sachbearbeiter sachgerecht und zur Wahrung des Kindeswohls im gesamten Verfahren hinreichend und mit richtiger Gewichtung geregelt ist. Dabei ist auch die Frage zu stellen, ob die derzeitige Fallbelastung – gemessen an der Aufgabe des Amtsvormunds – noch vertretbar ist“ (Bericht des Staatsrats Ulrich Mäurer vom 31. Oktober 2006).<sup>1</sup> Thematisiert worden war in diesem Kontext u.a., dass mancherorts die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft, die in die Hunderte gingen, die Wahrnehmung einer verantwortlichen Personensorge fast unmöglich werden ließen. Entsprechend wurde in der „kleinen Vormundschaftsrechtsreform“ 2011 die Anzahl von Fällen, die ein\*e vollzeitbeschäftigte Amtsvormund\*in führen darf, auf 50 beschränkt (§55 Abs.2 S.4 SGB VIII), die persönliche Verantwortung von Vormund\*innen für die Sicherstellung und Förderung der Erziehungsbedingungen wurde explizit in das Gesetz aufgenommen (§1800 S.2 BGB) und die Verpflichtung zum persönlichen regelmäßigen Kontakt zwischen Vormund\*in und Kind/Jugendlicher\* festgeschrieben (§1793 Abs.1a BGB).

## 2. Die wichtigsten Neuerungen der „großen Vormundschaftsreform“

Die große Vormundschaftsrechtsreform sollte an dieser expliziteren Betonung der persönlichen Sorgeverantwortung der Vormund\*innen anknüpfen und sie ausbauen sowie das Vormundschaftsrecht insgesamt systematischer und moderner aufstellen.

Nachdem 2014 bereits Eckpunkte vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)<sup>2</sup> veröffentlicht worden waren, wurden die neuen Vorschriften noch über mehrere Jahre hinweg ausführlich diskutiert und die Entwürfe der Reform durch zahlreiche Stellungnahmen kommentiert.<sup>3</sup>

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die wichtigsten Veränderungen durch die Reform gegeben.

### 2.1 Neugliederung des Vormundschaftsrechts

Das Vormundschaftsrecht wurde insgesamt neu und systematischer als bisher gegliedert. Es ist weiterhin im Buch 4 des BGB, dem Familienrecht, angesiedelt. Jedes Buch des BGB gliedert sich in verschiedene Abschnitte; das Vormundschaftsrecht bildet gemeinsam mit dem PflEGschafts- und Betreuungsrecht den Abschnitt 3 im Familienrecht und steht unter der Überschrift „Vormundschaft, PflEGschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige PflEGschaft“. Der gesamte Abschnitt ist unterteilt in die Titel

- 1) Vormundschaft;
- 2) PflEGschaft für Minderjährige;
- 3) Rechtliche Betreuung.

Das Vormundschaftsrecht im engeren Sinne (Titel 1) umfasst wiederum fünf Untertitel. Untertitel 1 ist der „**Begründung der Vormundschaft**“ gewidmet. Hier finden sich alle Vorschriften zur Voraussetzungen einer Vormundschaft, zu verschiedenen, teils neu eingeführten Konstruktionen einer Vormundschaft (bestellte, vorläufige, geteilte, gesetzliche Vormundschaft), aber auch dazu, wer Vormund\*in werden kann und wie ein\*e Vormund\*in ausgewählt werden soll. Untertitel 2 widmet sich der „**Führung der Vormundschaft**“: Die Vorschriften hier beschreiben die Rechte der Kinder/Jugendlichen\* gegenüber ihrer\* Vormund\*in, die Pflichten der Vormund\*innen, einschließlich derjenigen im Verhältnis zu den Erziehungspersonen, sowie die Wahrnehmung der Personen- und der Vermögenssorge (wobei zur Vermögenssorge nur noch wenige Vorschriften im Vormundschaftsrecht verbleiben, die im Übrigen auf das Betreuungsrecht verweisen). Die weiteren Untertitel betreffen die „**Beratung und Aufsicht des Familiengerichts**“ (Untertitel 3), wobei auch hier die weitaus meisten Vorschriften dazu künftig im Betreuungsrecht zu finden sein werden, die „**Beendigung der Vormundschaft**“ (Untertitel 4) und „**Vergütung und Aufwendungsersatz**“ (Untertitel 5).

1 Dokumentation über die Abläufe und Zusammenhänge im Todesfall Kevin K., online abrufbar unter: [https://www.familienbildung.uni-bremen.de/aktuelles/maeurer20061030kevin\\_untersuchungsbericht\\_zusammenfassung.pdf](https://www.familienbildung.uni-bremen.de/aktuelles/maeurer20061030kevin_untersuchungsbericht_zusammenfassung.pdf); letzter Abruf: 31. Oktober 2021.

2 BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts vom 13. Oktober 2014, [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht\\_Eckpunkte\\_2014.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_Eckpunkte_2014.html), letzter Abruf 18. Oktober 2021.

3 Die Stellungnahmen sind nachzulesen auf den Seiten des BMJV: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\\_Betreuungsrecht\\_Vormundschaft.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html), letzter Abruf 23.11.2021.

Die Vorschriften zur Vermögenssorge sowie die Vorschriften zur familiengerichtlichen Aufsicht werden künftig im Betreuungsrecht angesiedelt sein, wo sie eine größere Bedeutung haben als in der Vormundschaft. In das Vormundschaftsrecht wurden Grundsatzvorschriften zur Vermögenssorge (§ 1798: „Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Vermögenssorge“) und zur familiengerichtlichen Aufsicht (§ 1802: „Allgemeine Vorschriften“) eingefügt. Von ihnen ausgehend wird in die Normen des Betreuungsrechts verwiesen. Daneben bleiben nur wenige spezielle Vorschriften zu diesen Themen im Vormundschaftsrecht stehen.

## 2.2 Neue Inhalte im Vormundschaftsrecht des BGB

### „Begründung der Vormundschaft“ (Untertitel 1: §§ 1773 bis 1787 BGB n.F.)

Zur Begründung der Vormundschaft gehören deren Voraussetzungen, die Auswahl und Eignung sowie die verschiedenen, teils neuen Möglichkeiten, die Vormundschaft durch Bestellung des Familiengerichts auszugestalten. Neu sind vor allem die folgenden Aspekte:

- Die Einführung des zusätzlichen Pflegers (§ 1776 BGB n.F.), der die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft dadurch erleichtern soll, dass die Person, die diese übernimmt, eine\* zusätzliche Pfleger\*in für bestimmte Bereiche an die Seite gestellt wird. Dabei kann es bspw. um die Beantragung von Sozialleistungen, Vermögensverwaltung oder auch Umgangsregelungen gehen (→ Der gesetzliche Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft und seine Rahmung in der Vormundschaftsrechtsreform, 24 ff.).
- Die Einführung der Möglichkeit, Sorgeangelegenheiten zwischen Vormund\*in und Erziehungsperson – etwa einem Pflegeeltern(eil) – zu teilen (§ 1777 BGB n.F.). Zukünftig kann Pflegeeltern(-teilen) neben einer bestehenden Vormundschaft ein bestimmter Bereich der Sorge übertragen werden, etwa die Gesundheitsfürsorge, wobei Angelegenheiten erheblicher Bedeutung in diesem Fall von Vormund\*in und teilsorgeberechtigter Erziehungsperson gemeinsam entschieden werden müssen (→ Pflegeeltern, Betreuer\*innen und Vormund\*innen: Kooperationen und Sorgeteilung, 31 ff.).
- Die stärkere Orientierung der Eignung und Auswahl des Vormunds am Kind (§§ 1778, 1779 Abs. 1 BGB n.F.). Künftig stehen der Wille des Kindes,

seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund an erster Stelle unter den zu berücksichtigenden Umständen bei der Auswahl einer\* Vormund\*in, erst danach folgen der – das ist neu – wirkliche und der mutmaßliche Wille der Eltern und – ebenfalls neu – die Lebensumstände des Kindes (§ 1778 Abs. 2 BGB n.F.). Auch in Bezug auf die Eignung einer auszuwählenden Person wird das Wohl des Mündels zum Maßstab erklärt. Zur Eignung gehört nach neuem Recht auch die „Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen“ (§ 1779 Abs. 2 BGB n.F.).

Die Vorschriften der §§ 1778, 1779 BGB n.F. werden durch eine Vorschrift des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ergänzt, die das Familiengericht auffordert, „bei der Auswahl auch nahestehende Familienangehörige sowie Personen des Vertrauens des betroffenen Kindes an[zuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerungen möglich ist“ (§ 168 Abs. 1 FamFG n.F.). Wie für Fachkräfte des Jugendamts nach § 72a SGB VIII in ähnlicher Weise vorgeschrieben, ist den Gerichten nun vor der Bestellung einer Person zur\* Vormundin\* die Einholung eines Führungszeugnisses nach § 41 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgeschrieben. Zur Überprüfung der Eignung der\* Vormundin\* muss das Auskunftsersuchen spätestens alle zwei Jahre wiederholt werden (§ 168 Abs. 2 FamFG n.F.). Ab Vollendung des 14. Lebensjahrs kann ein\*e Jugendliche\*r verlangen, dass die Auswahl der\* Vormundin\* gerichtlich überprüft wird (§ 168 Abs. 3 FamFG n.F. iVm § 291 FamFG n.F.). Aber auch in jüngerem Alter oder durch andere Personen ist die Anregung zur Überprüfung möglich, da das Vormundschaftsverfahren ein Amtsverfahren ist.

- Der künftig in § 1778 Abs. 2 BGB n.F. hervorgehobene **Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft bei Gleichstellung aller anderen drei Formen der Vormundschaft**. Dabei gilt der Vorrang nur bei gleicher Eignung. Ist ein\*e berufliche Vormund\*in, Vereins- oder Amtsvormund\*in besser geeignet, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten – etwa vor dem Hintergrund des geäußerten Willen des Kindes oder seiner Lebensumstände –, geht dies vor. Das Vorrangprinzip bei gleicher Eignung wird zum einen ergänzt durch § 53 SGB VIII n.F., der das Jugendamt zur Darlegung von Maßnahmen der Suche nach einer\* geeigneten Vormund\*in auffor-

dert und, unter bestimmten Voraussetzungen, zur Begründung, warum keine ehrenamtliche Person gefunden werden konnte. Zum anderen ist das Familiengericht künftig gehalten, eine\* Vormund\*in von Amts wegen zu entlassen, wenn eine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung steht (§ 1804 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.).

- Die **Einführung einer vorläufigen Vormundschaft** (§ 1781 BGB n.F.) soll schließlich dem Ziel dienen, einen Zeitraum zu schaffen, in dem ein\*e geeignete Vormund\*in für das jeweilige Kind bzw. die\* jeweilige Jugendliche\* gesucht werden kann, ohne dass das Kind/die\* Jugendliche\* zwischenzeitlich ohne Sorgeberechtigten bleibt. Damit soll auch dem Automatismus der Bestellung des Jugendamts zum Vormund entgegengewirkt werden. Als „vorläufiger Vormund“ können ausschließlich das Jugendamt oder der Verein bestellt werden, wenn „die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen“ sind oder „ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des Vormunds“ besteht (§ 1781 Abs. 1 BGB n.F.; → Der gesetzliche Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft und seine Rahmung in der Vormundschaftsrechtsreform, 24 ff.).

### „Führung der Vormundschaft“ (Untertitel 2: §§ 1788 bis 1801 BGB n.F.)

Auch hier finden sich substantielle Neuerungen.

- Zentral ist die Einführung von **Rechten der Kinder und Jugendlichen\* gegenüber ihrer\* Vormund\*in** in § 1788 BGB n.F., denen korrespondierende **Pflichten der Vormund\*innen** gegenübergestellt werden (§§ 1790, 1795 BGB n.F.). Die Rechte des Kindes/Jugendlichen\* gegenüber seiner\* Vormund\*in bilden also künftig den Maßstab vormundschaftlichen Handelns. Die konkreten Rechte, die den Kindern und Jugendlichen zugesprochen werden, orientieren sich an teils aus anderen Kontexten bereits bekannten Rechten – etwa dem in § 1 SGB VIII niedergelegten Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Künftig hat dieses Recht im Vormundschaftsrecht allerdings eine\* konkrete Adressat\*in – die\* Vormund\*in des Kindes oder Jugendlichen\* (→ Kinderrechte in der Vormundschaft, 19 ff.).

- Ebenfalls neu ist die Betonung eines kooperativen Verhältnisses zwischen Vormund\*innen und Erziehungspersonen durch ein **Gebot zur Rücksichtnahme und Einbeziehung** von Erziehungspersonen durch die Vormund\*innen (§ 1796 BGB n.F.). Die Vorschrift ergänzt die neuen Möglichkeiten der Sorgaufteilung, die ebenfalls Erziehungspersonen, insbesondere Pflegepersonen, in ihrer Erziehungsverantwortung durch Übernahme von Sorgeverantwortung stärken sollen. Vormund\*innen haben künftig auf „Belange“ von Erziehungspersonen, etwa Pflegeeltern, zwingend Rücksicht zu nehmen (§ 1796 Abs. 1 S. 1 BGB n.F.). Der etwas altmodisch anmutende Begriff „Belange“ bezeichnet Interessen der Erziehungspersonen sowie Angelegenheiten, von denen diese (mit)betroffen sind. Etwas schwächer ist die Formulierung, die fordert, dass Vormund\*innen auch die Auffassungen der Erziehungspersonen einbeziehen sollen (§ 1796 Abs. 1 S. 2 BGB n.F.). Vormund\*innen müssen künftig also die Auffassung bspw. von Pflegeeltern erfragen und zumindest erwägen, wie sie diese berücksichtigen können.

### „Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht“ (Untertitel 3: §§ 1802, 1803 BGB n.F.)

Dieser Untertitel umfasst lediglich zwei Vorschriften: § 1802 BGB n.F. enthält die Grundsätze der familiengerichtlichen Beratung und Aufsicht des Familiengerichts, wobei das Familiengericht künftig die Rechte des Kindes/Jugendlichen\* bei der Aufsicht zu berücksichtigen hat. Die Vorschrift verweist im Übrigen für die Einzelheiten auf die Vorschriften des Betreuungsrechts (→ Hoffmann, Zur Kooperation zwischen Familiengericht und Vormund nach dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, 65 ff.). Die zweite Norm, § 1803 BGB n.F., führt als Spezialvorschrift für das Vormundschaftsrecht die Neuerung ein, dass „das Familiengericht den Mündel persönlich anzuhören [hat], wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Vormund pflichtwidrig die Rechte des Mündels nicht oder nicht in geeigneter Weise beachtet oder seinen Pflichten als Vormund in anderer Weise nicht nachkommt“ (Nr. 1). Außerdem soll die\* Rechtspfleger\*in bei entsprechendem Vermögensumfang oder erheblichen Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse des Kindes/Jugendlichen\* den Jahresbericht mit diesem\* besprechen, wobei die\* Vormund\*in hinzugezogen werden kann (Nr. 2).

### „Beendigung der Vormundschaft“ (Untertitel 4: §§ 1804 bis 1807 BGB n.F.)

Dieser Untertitel enthält mit §§ 1804 bis 1807 BGB n.F. gebündelt die Vorschriften, die das Ende einer Vormundschaft, die Entlassung und die Neubestellung einer\* Vormundin\* betreffen. Neu ist hier, dass das Familiengericht berufsmäßig tätige Vormund\*innen von Amtes wegen zu entlassen hat, wenn sich eine Person findet, die bereit (und in gleichem Maße oder besser geeignet) ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen (§ 1804 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.).

### 3. Veränderungen im Betreuungsrecht mit Relevanz für das Vormundschaftsrecht

Wie oben bereits erwähnt, wurden die Vorschriften zur familiengerichtlichen Beratung und Aufsicht sowie zur Vermögenssorge überwiegend in das Betreuungsrecht verschoben, sind aber teils anwendbar über § 1802 BGB n.F.

Für die Pflichten der Vormund\*in bei der Vermögenssorge verweist § 1802 BGB n.F. auf § 1835 Abs. 1 bis 5 sowie die §§ 1836, 1837 und 1839 bis 1847 BGB n.F. des Betreuungsrechts. Zu den Einzelheiten der Veränderungen soll hier verwiesen werden auf den Beitrag „Rund ums Geld – Einkommen und Vermögen“ von Elmayer/Veit.<sup>4</sup> Eine Synopse zum Betreuungsrecht kann auf der Webseite des Fortbildners Deinert gefunden werden.<sup>5</sup>

In Bezug auf die familiengerichtliche Aufsicht sind für das Vormundschaftsrecht § 1861 Abs. 2 BGB n.F. sowie die §§ 1862 Abs. 3, 4, 1863 bis 1867 im Betreuungsrecht sowie §§ 1666, 1666a und 1696 BGB n.F. anwendbar.

Hervorzuheben sind die folgenden Neuerungen bei den Berichtspflichten gegenüber dem Familiengericht:

- § 1863 Abs. 1 BGB n.F. verpflichtet Vormund\*innen künftig neben dem Jahresbericht zu **einem Anfangs- und einem Abschlussbericht über die persönlichen Verhältnisse** des Kindes/Jugendlichen\*. Der Anfangsbericht der\* Vormund\*in muss – wie bisher der Jahresbericht – Angaben zur persönlichen Situation des Kindes/Jugendlichen\* enthalten.

- § 1863 Abs. 3 S. 2 BGB n.F. gibt Vormund\*innen vor, **den Jahresbericht mit dem Kind/Jugendlichen\* zu besprechen**. Diese Neuerung wird Anlass zur Reflexion der bisherigen Form der Berichte geben, die bisher – je nach Amtsgericht und Jugendamt – sehr unterschiedlich ausgefallen sind.
- Zudem soll der Bericht Angaben dazu enthalten, ob die **Vormundschaft künftig ehrenamtlich geführt werden kann** (§ 1863 Abs. 3 Nr. 4 BGB n.F.) und wie das Kind bzw. die\* Jugendliche\* die persönlichen Kontakte, das bisherige Verhältnis zur\* Vormund\*in, die weitere Perspektive der Vormundschaft und die Frage, ob eine Person vorhanden ist, die die Vormundschaft ehrenamtlich führen kann, einschätzen (§ 1863 Abs. 3 Nr. 5 BGB n.F.).

### 4. Veränderungen im SGB VIII ab 1.1.2023

Neben den Änderungen des BGB enthält die Reform auch neue Vorschriften des SGB VIII. Auch diese erlangen mit dem 1. Januar 2023 Gültigkeit – etwas verwirrend angesichts der im Mai 2021 bereits in Kraft getretenen SGB VIII-Reform, die diese Vorschriften jedoch noch nicht umfasst. Einige dieser Vorschriften finden schon weiter oben im Kontext des BGB ergänzend Erwähnung. Viele Regelungen blieben unverändert, wurden aber teils neu geordnet.

- Für die Organisation des Jugendamts ist ab 1. Januar 2023 das Gebot der **funktionellen, organisatorischen und personellen Trennung der Aufgaben der Vormundschaft von anderen Tätigkeitsbereichen im Jugendamt** durch den neu eingeführten § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. zentral: „Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen“. Zu dieser Vorschrift finden sich in dieser Handreichung zwei unterschiedliche Lesarten, zum einen des DIJuF zum anderen des Bundesforums (→ Trennung der Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamts nach § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F., 37 ff.). Nah beieinander sind die Auffassungen in der Frage, dass Mischarbeitsplätze (bspw. die gleichzeitige Führung von Beistandschaften und Vormundschaften

4 Elmayer, Edda/Veit, Barbara (2021), Rund ums Geld – Einkommen und Vermögen, in: Wedermann, Stefan u.a. (Hg.), Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag, rechtliche Rahmung, Ausgestaltung in der Praxis. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 281-295.

5 Die Synopse findet sich im Bereich „Downloads“ unter: <https://www.horstdeinert.de/downloads/>, letzter Abruf: 31. Oktober 2021.

- durch dieselbe Person) künftig zu trennen sind. Das DJuF-Rechtsgutachten schlägt in diesem Kontext kleineren Jugendämtern eine gemeinsame Organisation der Aufgabe nach § 69 Abs. 4 SGB VIII vor. Unterschiede gibt es hinsichtlich der Frage, ob nur ein Teil der oder alle Aufgaben des Jugendamts im Kontext der Vormundschaft auch von fallführenden Fachkräften im Jugendamt ausgeführt werden dürfen.
- Zudem wurde in § 55 SGB VIII n.F. ein neuer Satz 2 eingeschoben, in dem die **Auswahlkriterien der §§ 1778, 1779 BGB n.F. auch für die Auswahl der Fachkraft im Jugendamt**, die die Vormundschaft führen soll, als verbindlich erklärt werden.
  - Die Inhalte des § 53 SGB VIII werden in der neuen Fassung in einen § 53 „Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht“ und einen eingeschobenen (neuen) § 53a „Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern“ aufgeteilt. Die bereits in § 53 Abs. 1 SGB VIII enthaltene Pflicht des Jugendamts, dem Familiengericht Vormund\*innen vorzuschlagen, wird künftig durch eine **Begründungs- und Darlegungspflicht** ergänzt (§ 53 Abs. 2 SGB VIII n.F.): Ab 1. Januar 2023 hat das Jugendamt seinen Vorschlag dem Familiengericht auch insofern zu begründen, als dass es darlegt, „welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat“ und dass im gegebenen Fall „eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte“.
  - In § 54 SGB VIII n.F. ist weiterhin die Erlaubniserteilung an den Vormundschaftsverein enthalten. Statt der bisherigen Formulierung in Abs. 2 („Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Verein gewährleistet, dass...“) heißt es in der künftigen Fassung in Abs. 1: „Ein rechtsfähiger Verein kann von dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe als Vormundschaftsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass...“. Nach dieser Formulierung haben Vereine künftig **keinen Anspruch mehr auf die Erteilung einer Erlaubnis**, wenn sie die gesetzlich geforderten Bedingungen erfüllen. Die ansonsten unveränderten, schon bisher formulierten Bedingungen werden ergänzt um die Voraussetzung, dass der Verein die maximale Fallzahl von 50 für eine\*n vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter\*in einhält (Abs. 1 Nr. 2).
  - In § 57 SGB VIII n.F. sind die bislang etwas verstreuten **Mitteilungspflichten des Jugendamts an das Familiengericht** zusammengefasst. Neu ist hier v.a. der Abs. 2, der das Jugendamt verpflichtet, dem Familiengericht schon „vor seiner Bestellung zum Vormund mitzuteilen, welchem seiner Bediensteten es die Aufgaben der Amtsvormundschaft übertragen wird“; bei der Bestellung zum vorläufigen Vormund hat dies „binnen zwei Wochen“ zu erfolgen. In Abs. 5 wird **das Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsortes eines Kindes/Jugendlichen\*** zudem verpflichtet, eine Veränderung des Lebensmittelpunkts dem künftig zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Dieser Pflicht kann das Jugendamt nur vollends nachkommen, wenn es im Rahmen seiner Beratungspflicht gegenüber Einzelvormund\*innen (nach § 53a SGB VIII n.F.) künftig auch kontinuierlich über den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes informiert ist. Bei Vereinsvormundschaften entfällt diese Pflicht.

## Vormundschaftsrechtsreform trifft SGB VIII-Reform

Die Reform des Vormundschaftsrechts steht nicht alleine da; im Gegenteil: Zurzeit ist es vorwiegend die SGB VIII-Reform, über die in den Jugendämtern diskutiert wird – und auch diese hält etliche Änderungen bereit, die die Vormundschaft betreffen.

Das Jugendamt Magdeburg zeigt im folgenden Bericht, dass diese beiden großen Reformen nicht notwendigerweise um Aufmerksamkeit konkurrieren müssen. Vielmehr treffen sich die Anliegen der Reformen in vielen Punkten und es lohnt sich daher, über die Umsetzung von Beginn an gemeinsam nachzudenken – in Magdeburg wird deshalb auch das Adoptionshilfegesetz mit einbezogen. Zwar tritt die Vormundschaftsreform später in Kraft, aber die zwölf Monate, bis auch das neue Vormundschaftsrecht gültiges Recht sein wird, werden schnell vergehen.

### Eine Aufgabe für das ganze Jugendamt: Reformvorhaben der Kinder- und Jugendhilfe integriert umsetzen

Im ersten Halbjahr 2021 sind gleich drei Gesetze in Kraft getreten, die die Kinder- und Jugendhilfe in den nächsten Jahren intensiv beschäftigen und tiefgreifende Änderungen in der Praxis zur Folge haben werden.

Das umfassendste Gesetzesvorhaben ist dabei sicherlich die SGB VIII-Reform. Im Rahmen dieser „Grundsanierung“ des Kinder- und Jugendhilferechts findet sich eine breite Palette an Neuregelungen. Diese reicht von kleineren Detailregelungen und rechtlichen Klarstellungen bis hin zur „großen Lösung“, mit der die Kinder- und Jugendhilfe perspektivisch die Verantwortung für die Eingliederungshilfe übernimmt.

Komplex ist auch die Reform des Vormundschaftsrechts, die zum 1.1.2023 in Kraft tritt. Das Vormundschaftsrecht wird erstmals seit Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 grundlegend an aktuelle Lebensverhält-

nisse angepasst, auch wenn es bereits 2011 erste wichtige Änderungen gegeben hat.

Schließlich wurde auch das Adoptionsvermittlungsgesetz verändert. Durch das Adoptionshilfegesetz werden unter anderem die Beratungsansprüche für abgebende Eltern und Adoptivfamilien gestärkt sowie ein offener Umgang mit der Adoption gefördert.

#### **Integrierter Ansatz für die Umsetzung der Reformen**

Für alle Jugendämter stellt die Umsetzung der vielfältigen Neuregelungen eine komplexe Aufgabe dar und ist mit fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Herausforderungen verbunden. Im Jugendamt Magdeburg haben wir uns entschieden, die drei Vorhaben in einer Gesamtprojektstruktur zu bearbeiten. Hierfür sprechen folgende Gründe:

- Die Gesetze folgen inhaltlich einem gemeinsamen roten Faden und sollen deshalb zusammen gedacht werden.
- Es ist effektiver, alle Gesetzesvorhaben in einer Struktur zu bearbeiten, statt mehrere Einzelinitiativen zu starten.
- Fachpolitisch können so gegenüber der Politik wichtige Aufgaben kommuniziert werden, die mitunter nicht im Zentrum des kommunalpolitischen Interesses stehen.

Die inhaltlichen Parallelen der Gesetzesänderungen werden deutlich, wenn man sich den Regelungen über die jeweils zugrundeliegenden Leitgedanken nähert. Die großen Linien der SGB VIII-Reform:

- besserer Kinder- und Jugendschutz,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe,
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung,
- mehr Prävention vor Ort und
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

finden sich zum Teil auch in der Vormundschaftsrechtsreform und dem Adoptionshilfegesetz wieder.

Mit der SGB VIII-Reform soll durch vielfältige Maßnahmen ein besserer Kinder- und Jugendschutz erreicht werden. Dies soll einerseits durch den Ausbau von Kooperationen und den Abbau von Übermittlungshemmnissen geschehen. Gleichzeitig werden die Vorgaben für Betriebserlaubnisse (§§ 45-47 SGB VIII) und für Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB VIII) geschärft. Dies entspricht auch der Intention des Adoptionshilfegesetzes, das künftig eine verpflichtende Begleitung von Auslandsadoptionen durch eine Adoptionsvermittlungsstelle vorschreibt und Auslandsadoptionen verbietet, die nicht von einer anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt werden (§ 2b AdVerMiG).

Ein weiteres Ziel der SGB VIII-Reform ist die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe. Einerseits sollen die Übergänge beim Ausscheiden aus Hilfen – als ein Ergebnis der intensiven Careleaving-Diskussion der letzten Jahre – gestärkt werden (§§ 41, 41a SGB VIII). Andererseits soll das Recht von Kindern auf einen kontinuierlichen Lebensmittelpunkt durch eine prozesshafte und klare Perspektivklärung bei Hilfen außerhalb des eigenen Elternhauses besser gesichert werden (§ 37c SGB VIII). Darüber hinaus müssen für Kinder in Pflegefamilien und Einrichtungen Schutzkonzepte vorgehalten werden (§§ 37b, 45 SGB VIII). Letzteres

korrespondiert mit dem im Rahmen der Vormundschaftsrechtsreform neu gefassten § 1788 BGB n.F. und dem dort normierten Recht von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung, auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen und Achtung ihrer persönlichen Bindungen.

Die deutlichsten Parallelen und Bezüge der drei Gesetzesvorhaben finden sich jedoch in dem Anliegen, eine bessere Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien sicherzustellen und damit deren Subjektstellung zu stärken. So wurden im neuen SGB VIII unter anderem die Vorschriften zur Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung reformiert. Dabei wurden sowohl der Kooperationsgedanke gestärkt als auch die Rechte von nichtsorgeberechtigten Eltern und Pflegeeltern deutlicher formuliert.

Dies korrespondiert mit den Ansätzen der Vormundschaftsrechtsreform, die Subjektstellung des jungen Menschen und seine Beteiligungsrechte zu stärken (§§ 1788, 1790 BGB n.F.) und den Vormund zur Kooperation mit Eltern und Pflegeeltern zu verpflichten (§§ 1790, 1796 BGB n.F.).

Auch das Adoptionshilfegesetz stärkt die Stellung von abgebenden Eltern, Adoptiveltern und Adoptierten durch den Ausbau von Beratungsansprüchen und die Verpflichtung, den offenen Umgang mit der Adoption zu fördern (§§ 7a, 8a, 8b, 9, 9a AdVerMiG).

Aufgrund der starken inhaltlichen Überschneidungen und Grundgedanken der drei Gesetze lag es aus Sicht des Jugendamtes Magdeburg nahe, die Umsetzung der Reformen in einem umfassenden Gesamtprojekt voranzutreiben, das alle Bereiche des Jugendamtes einbezieht.

So können bei der Umsetzung gleichzeitig die Aspekte aller Reformvorhaben berücksichtigt werden. Dadurch ist es beispielsweise möglich, bei der Bearbeitung der Standards für die Hilfen zur Erziehung und für familiengerichtliche Verfahren, die sich aus der SGB VIII-Reform ergeben, die Intentionen der Vormundschaftsrechtsreform bereits „mitzudenken“, auch wenn dieses Gesetz erst zum 1.1.2023 in Kraft tritt.

Von Vorteil ist die integrierte Herangehensweise auch für eine strukturierte Kommunikation der Änderungen in der Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern. Die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht wird beispielsweise durch alle drei Gesetzesvorhaben berührt.

Fachpolitisch hat die integrierte Projektstruktur den Vorteil, dass mitunter wenig beachtete und dennoch wichtige Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, wie etwa die Adoptionsvermittlung und die Vormundschaft, die verdiente Aufmerksamkeit in Gremien, insbesondere im Jugendhilfeausschuss, erhalten.

### **Projektarbeit und erste Erfahrungen**

Die Reformen sind inhaltlich komplex und mit sehr differenzierten fachlichen Herausforderungen verbunden. Daher haben wir uns dafür entschieden, die Umsetzung in vier Teilprojekten voranzutreiben:

- Teilprojekt 1: Hilfen aus einer Hand – Strategische und strukturelle Fragestellungen
- Teilprojekt 2: Strukturelle und strategische Stärkung des Kinderschutzes
- Teilprojekt 3: Partizipation stärken, Inklusion fördern, Prävention ermöglichen
- Teilprojekt 4: Veränderungen in der Fallarbeit des Sozialen Dienstes, des Pflegekinderdienstes, der Adoptionsvermittlung und der Vormundschaft

#### **Teilprojekt 1: Hilfen aus einer Hand**

Im Teilprojekt „Hilfen aus einer Hand“ werden wir gemeinsam mit dem Sozialamt die Konzeption für den Verfahrenslotsen und die Vorbereitung des Übergangs der Gesamtverantwortung für die Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe vorbereiten.

#### **Teilprojekt 2: Strukturelle und strategische Stärkung des Kinderschutzes**

Die interne AG Kinderschutz des Jugendamtes wird sich den strukturellen und strategischen Fragestellungen zur Stärkung des Kinderschutzes widmen. Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung von Schutzkonzepten, die bessere Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgern, Strafverfolgungsbehörden und anderen Sozialleistungsträgern in das System des Kinderschutzes und die veränderten Vorgaben zu Betriebserlaubnissen und zur Aufsicht. In diesem Rahmen sollen auch die internen Strukturen zum Kinderschutz reflektiert und auf den Prüfstand gestellt werden.

#### **Teilprojekt 3: Partizipation stärken, Inklusion fördern, Prävention ermöglichen**

Der übergreifenden Frage, wie wir Partizipation stärken, Inklusion fördern und Prävention ermöglichen wollen, widmet sich ein drittes Teilprojekt. In diesem wird es darum gehen, grundlegend zu analysieren, inwiefern unsere Angebote bereits jetzt den Anforderungen und Grundintentionen der Reformen ent-

sprechen und an welchen Stellen angemessene Weiterentwicklungen nötig sind.

In Bezug auf Partizipation wird es unter anderem um die Frage gehen, wie selbstorganisierte Zusammenschlüsse künftig unterstützt werden können. Mit Blick auf Prävention werden wir unsere Angebotspalette überprüfen und gegebenenfalls ergänzen. Dabei werden wir die Leistungsbereiche ausklammern, für die aktuell eine Jugendhilfeplanung erstellt wurde.

Noch übergreifender ist der Ansatz, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv aufzustellen, zu denken. Damit ist aus unserer Sicht nicht nur die formale Barrierefreiheit von Angeboten gemeint. Vielmehr müssen alle Angebote daraufhin überprüft werden, ob Ausgrenzung oder Benachteiligung aufgrund von Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Herkunft von den Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen werden. Dies betrifft alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – von der Elternbeitragsstelle bis zur Jugendarbeit und vom Sozialen Dienst und der Kindertagesbetreuung über die Beistandschaft bis zur Vormundschaft.

Ausgehend von einer internen Analyse ist geplant, in diesem Teilprojekt auch Kinder, Jugendliche und Eltern zu beteiligen und ihre Sichtweisen in die Weiterentwicklung der Angebote einfließen zu lassen. Spannend für die interne Analyse wird aber bereits die Frage sein, inwiefern Vormundinnen und Vormunde als Antragstellende möglicherweise eine andere Perspektive haben als diejenigen Akteure, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen.

#### **Teilprojekt 4: Veränderungen in der Fallarbeit des Sozialen Dienstes, des Pflegekinderdienstes, der Adoptionsvermittlungsstelle und der Vormundschaft**

Das vierte Teilprojekt widmet sich den konkreten Veränderungen in der Fallarbeit des Sozialen Dienstes, des Pflegekinderdienstes, der Adoptionsvermittlung und der Vormundschaft. Unter Beteiligung aller Teams haben wir begonnen, die Fachstandards für die Fallarbeit auf den Prüfstand zu stellen und an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Für die Hilfen zur Erziehung haben wir die Beteiligungsprozesse, die Perspektivklärung und die Gestaltung von Übergängen bereits untersucht. Dabei hat sich herausgestellt, dass nicht alle rechtlichen Änderungen tatsächlich Konsequenzen für die Fallarbeit haben, weil das neue Recht zum Teil bereits gelebte Praxis nachvollzieht. Bei der Frage der Beteiligung

von nichtsorgeberechtigten Elternteilen und der transparenten Zielformulierung bei stationären Hilfen werden wir aber nachschärfen müssen. Spannend war auch, dass offen war, wer sich dafür verantwortlich fühlt, zu kontrollieren, ob Kinder und Jugendliche in Einrichtungen tatsächlich über ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten aufgeklärt werden.

Die Änderungen bei den Hilfen für junge Volljährige und der Nachbetreuung führen nach unserer Einschätzung tatsächlich zu Veränderungen im Jugendamt, wobei unklar bleibt, wie viele junge Volljährige die erweiterten Angebote tatsächlich annehmen werden.

Bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren werden insbesondere der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft, die neuen Instrumente der „vorläufigen Vormundschaft“ (§1781 BGB n.F.) und die Bestellung von zusätzlichen Pflegern (§1776 BGB n.F.) sowie die Übertragung von einzelnen Sorgebereichen auf Pflegepersonen (§1777 BGB n.F.) zu einer veränderten Praxis führen.

Diese Änderungen müssen mit dem Familiengericht ebenso kommuniziert werden wie die veränderten Beratungs- und Aufklärungsprozesse im Rahmen der Adoptionsvermittlung.

### **Fazit**

Das veränderte Recht werden wir nicht zuletzt auch zum Anlass nehmen, um Standards für die Schnittstellen zu entwickeln, was bisher aus Zeitgründen nicht gelungen ist. In der Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe gibt es aufgrund der umfassenden Struktur- und Verfahrensänderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) die Notwendigkeit, die Übergänge pragmatisch so zu gestalten, dass es nicht zu Brüchen in der Hilfestellung kommt. Zwischen Vormundschaft, Sozialem Dienst und Pflegekinderdienst sind die Rollen zwar grundsätzlich geklärt, in Einzelfällen kommt es aber immer wieder zu Unklarheiten, die nunmehr ausgeräumt werden können. Insofern bietet das neue Recht die Chance, konzeptionelle Arbeiten anzugehen, für die wir uns bisher keine Zeit nehmen konnten.

Wir hoffen, dass wir durch das Projekt dazu beitragen, die Reformen koordiniert und strukturiert umzusetzen, um damit

- die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend den Grundintentionen der Reformvorhaben angemessen weiterzuentwickeln;
- eine wirtschaftliche Leistungserbringung durch klare Maßstäbe bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen;
- die Organisation des Jugendamtes entsprechend den Zielsetzungen der Reformvorhaben anzupassen;
- die vorhandenen Fachstandards so zu gestalten, dass sie rechtssicher umgesetzt werden können und die Steuerungsfähigkeit erhalten bleibt;
- Schnittstellen zu anderen Organisationseinheiten und zu Partnern gut auszugestalten und
- den veränderte Personalbedarf ermitteln und zur Verfügung stellen zu können.

Sicherlich wird nicht alles gelingen und nicht jede Idee umsetzbar sein. Die finanziellen Spielräume für fachlich richtige Ideen sind auf kommunaler Ebene pandemiebedingt aktuell noch begrenzter als ohnehin. In der praktischen Umsetzung werden daher wie immer Kompromisse mit Augenmaß benötigt werden, die eine fachliche Weiterentwicklung bei begrenzten Ressourcen in ein Gleichgewicht bringen. Dennoch sehen wir in den Reformen die Chance, die Angebote der Kinder und Jugendhilfe in Magdeburg weiterzuentwickeln. Wir gehen davon aus, dass es uns besser gelingt, den roten Faden, der alle Reformvorhaben eint, zu halten, indem wir sie in einer integrierten und breit angelegten Projektstruktur umsetzen.



## 2. Hinweise zu Themenschwerpunkten der Reform

# Kinderrechte in der Vormundschaft

Im Zuge der Vormundschaftsreform hat – fast unbemerkt von der (Fach-)Öffentlichkeit – eine Vorschrift in das Bürgerliche Gesetzbuch Einzug gefunden, die Kinderrechte ins Zentrum des Vormundschaftsrechts stellt (§ 1788 BGB n.F.). Die dort verankerten Rechte sind zwar nicht gänzlich neu, aber ihre explizite Zusammenstellung unter dem Begriff „Rechte des Mündels“ eröffnet eine neue Perspektive auf Kinder und junge Menschen<sup>1</sup> in der Vormundschaft. Sie werden als Träger\*innen von Rechten anerkannt und damit gestärkt.

## INHALT

1. Nicht neu erfunden, aber zentral platziert
2. Parallelen zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN)
3. Voraussetzungen für die Verwirklichung der Kinderrechte
4. Neue Perspektive auf vertraute Rechte

### 1. Nicht neu „erfunden“, aber zentral platziert

Ein genauerer Blick auf den Rechkatalog des § 1788 BGB n.F. zeigt, dass die einzelnen Rechte der Vorschrift überwiegend keine Neuerfindungen sind, sondern sich an verschiedenen Stellen schon im Regelwerk deutscher Gesetze finden; hier jedoch wurden sie systematisch zusammengestellt und zentral im Vormundschaftsrecht platziert.

#### § 1788 Rechte des Mündels

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.

- Das an erster Stelle des § 1788 BGB n.F. genannte Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Nr.1) findet sich so etwa in den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilferechts (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).
- Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (Nr. 2) ist als einziges Recht von Kindern bisher im Kindschaftsrecht verankert, wo es sich an die Eltern richtet (§ 1631 Abs. 2 BGB).
- Das Recht des Kindes auf Kontakt zur\* Vormund\*in (Nr. 3) war bisher nicht als Recht, sondern lediglich als Pflicht des Vormunds in § 1793 Abs.1a BGB festgeschrieben.
- Das Recht auf Beteiligung (Nr.5) knüpft wie Nr.3 am Kindschaftsrecht an, jedoch nicht an einem expliziten Recht, sondern an der elterlichen Pflicht, das Selbständigkeitsbestreben ihrer Kinder in der Erziehung zu berücksichtigen (§ 1626 Abs.2 BGB). Es weist zudem Bezüge auch zum Kinder- und Jugendhilferecht auf, nach welchem junge Menschen an allen Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

<sup>1</sup> Nachfolgend werden unter dem Begriff „Kind“ alle jungen Menschen unter 18 Jahren verstanden.

- Ohne bisheriges Vorbild im deutschen Recht ist das Recht des Kindes auf Achtung von Willen, Bindungen, Glauben und Kultur durch seine\* Vormund\*in (Nr. 4).

## 2. Parallelen zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN)

Neben diesen Bezugspunkten lassen sich auch Parallelen zu den Kinderrechten in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) herausarbeiten. Die in diesem Dokument verankerten Rechte, welche von 196 Staaten – darunter auch Deutschland – anerkannt wurden, können drei Prinzipien zugeordnet werden. Diese werden im englischen Sprachraum als die drei „P’s“ bezeichnet: Provision (Förderung und Fürsorge), Protection (Schutz) und Participation (Beteiligung).

### 2.1 Förderung und Fürsorge

Das Leitmotiv der Förderung und Fürsorge findet sich im künftigen Vormundschaftsrecht in dem Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Nr. 1) sowie in der Achtung des Willens, der Bindungen, religiöser und kultureller Orientierung (Nr.4) wieder. Die\* Vormund\*in hat danach die Aufgabe, das Kind in seiner individuellen Entwicklung zu unterstützen. Dabei stehen Förderung und Fürsorge grundsätzlich in einem gewissen Spannungsverhältnis. Das Kind ist in seiner individuellen Entwicklung zu fördern, ohne es zu überfordern und/oder es Gefährdungssituationen auszusetzen.

Es geht darum, dass der Lebensmittelpunkt des Kindes, die Betreuungs- und Bildungsangebote, die gesundheitliche Versorgung sowie die Freizeitmöglichkeiten zu dem Kind passen und ihm angemessene Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Das gilt etwa für den Schulbesuch bzw. die Ausbildung, die den Interessen, Neigungen und Begabungen des Kindes entsprechen sollen, sodass dementsprechend individuell nach einer passenden Schule oder Ausbildung zu suchen ist. Auch der angestrebte Schulabschluss hat den Interessen und Potenzialen des Kindes zu entsprechen; Ziel sollte nicht der schnellstmögliche Bildungsabschluss sein. Und es gilt ebenso für Auslandsaufenthalte, die jungen Menschen, die in der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, bei entsprechendem Interesse ebenso offenstehen sollten wie allen anderen jungen Menschen auch. Schließlich gilt es auch für therapeutische Angebote, mit denen etwa Pflegekinder im Vergleich mit der durchschnittlichen Bevölkerung bei gleicher Symptomatik unterversorgt sind (Kindler et al. 2010, 209ff).

Zur Förderung der eigenen Entwicklung gehört auch, das Kind darin zu unterstützen, die eigenen Wünsche und Bedürfnisse überhaupt wahrzunehmen und dafür einzutreten. Dabei sollten auch „sekundäre Wünsche“ (Laudien 2021, 103ff.) im Blick sein, die die Frage betreffen, was für ein Mensch das Kind einmal werden möchte. Insofern ist das Recht auf Förderung und Fürsorge mit dem Recht auf Beteiligung (s. unten) verschränkt.

### 2.2 Schutz

Das Recht auf Schutz spiegelt sich im Rechkatalog für junge Menschen unter Vormundschaft sowohl im Ausschluss von jeglichen Formen von Gewalt und Entwürdigung (Nr.2) als auch wiederum im Recht auf Achtung von Willen, Bindungen, Religion und Kultur (Nr.4) wider. Schutz ist in der UN-Kinderrechtskonvention so zu verstehen, dass alle Rechte des Kindes Schutz genießen – durch Schutz soll sichergestellt werden, dass Kinder ihr Recht auch auf Förderung und Beteiligung tatsächlich verwirklichen können; es geht also auch, aber nicht nur um das in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland verankerte Verständnis von Kinderschutz als Schutz vor Gefährdung. Um das Recht auf Schutz einzulösen, sind mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sowohl in Pflegefamilien als auch in den Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe Schutzkonzepte vorgeschrieben worden (§§ 37b, 45 Abs.2 Nr. 4 SGB VIII). In Schutzkonzepten ist bspw. geregelt, dass Kinder Zugang zu Vertrauenspersonen und Beschwerdemöglichkeiten haben und auch, wie im Falle von Kindeswohlgefährdungen vorzugehen ist. In Schutzkonzepten sollen auch Vormund\*innen einbezogen werden (vgl. etwa Fegert et al. 2020, 234). Schutzkonzepte stellen eine gute Grundlage für den Schutz von Kindern dar, sind jedoch bisher sehr unterschiedlich gestaltet und kommen teils erst in Gefährdungssituationen zum Einsatz.

Im präventiven Sinne ist das Recht auf Schutz umfassender zu betrachten. Der\* Vormund\*in als unabhängiger Vertrauensperson kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Um Schutzbedarfe frühzeitig erkennen zu können, ist sie\* dazu aufgefordert, alle für das Wohl des Kindes relevanten Informationen systematisch einzuholen. Im Kontext des Schutzes der kindlichen Gesundheit bspw. muss die\* Vormund\*in alle wichtigen Informationen über gesundheitliche Belastungen, Behandlungen und die Medikation der Kinder systematisch erfragen bzw. erheben. Hierfür sollten Erhebungsbögen zur Verfügung stehen.

In medizinische Behandlungen muss die\* Vormund\*in nur einwilligen, wenn das Kind bzw. der junge Mensch

nicht selbst schon einwilligungsfähig ist. Ist der junge Mensch selbst einwilligungsfähig und kann Nutzen, Folgen und Risiken der Behandlung selbst einschätzen, überblicken und bewerten, willigt er selbst ein (Hoffmann 2018, §10 Rn 18). In jedem Fall ist jedoch die Frage einer Behandlung oder Medikation des Kindes mit ihm zu besprechen – im Sinne des Schutzes und auch im Hinblick auf Risiken (z.B. Suchtgefahr) und Nebenwirkungen (z.B. Wahrnehmungs- oder Handlungseinschränkungen). Erhält das Kind Medikamente, insbesondere über eine längere Dauer, ist es Aufgabe der\* Vormund\*in, im Kontakt mit den Bezugspersonen und dem Kind die Medikation kritisch zu begleiten und dafür Sorge zu tragen, dass deren Angemessenheit immer wieder überprüft wird.

Auch die Aufklärung über die Rechte des Kindes spielt für das Recht auf Schutz eine wichtige Rolle. So müssen Kinder ihre Rechte kennen, um Rechtsverletzungen benennen und Schutzbedürfnisse einfordern zu können. Vormund\*innen müssen deshalb sicherstellen, dass Kinder wiederholt und in für ihr Alter und ihren Entwicklungsstand angemessener Weise über ihre Rechte informiert werden. Das Kind soll auch die Möglichkeit haben, sich vertrauensvoll an seine Vormund\*in wenden zu können. Dafür sind Gesprächssituationen notwendig, in denen das Kind ohne die Anwesenheit Anderer, etwa Pflegeeltern oder Betreuer\*innen, über seine Erlebnisse und Gefühle sprechen kann. In Gesprächssituationen mit kleinen Kindern empfiehlt sich dagegen eine Trennung von den Bezugspersonen zumeist nicht. Signale und Feinzeichen kleiner Kinder – auch in ihren Interaktionen mit den Bezugspersonen – zu ihrem Wohlergehen können jedoch beobachtet werden – allerdings sind bisher nur wenige Vormund\*innen darin geschult; entsprechende Angebote fehlen.<sup>2</sup>

Es ist aber auch beispielsweise darüber nachzudenken, inwiefern das Kind selbstständigen und nicht überwachten Zugang zu Internet, Telefon oder einem eigenen Handy hat, um das Recht auf Schutz auch einlösen zu können.

### 2.3 Beteiligung

Auch das Recht auf Beteiligung ist explizit in den Rechtskatalog im Vormundschaftsrecht aufgenommen. Das Kind hat demnach das Recht, an allen es betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden (Nr. 5).

Das Recht auf Beteiligung bedeutet nicht, dass dem Willen des Kindes zwangsläufig entsprochen wird. Es bedeutet jedoch, dass das Kind gehört wird und seine Meinung Berücksichtigung findet; nach Möglichkeit ist eine einvernehmliche Entscheidung zu treffen. Wird dem Willen des Kindes in einer Entscheidung nicht entsprochen, steht die\* Vormund\*in in der Pflicht, die eigene Entscheidung zu erklären und transparent zu machen. Nach Reimer/Wolf gehören zur Beteiligung Zuhören, Information, Wertschätzung, Aushandeln der Entscheidung bzw. das Zulassen einer autonomen Entscheidung des Kindes sowie die transparente Darstellung und das Werben um Verständnis für Entscheidungen, die gegen den Willen des Kindes getroffen werden müssen (Reimer/Wolf 2010, 508 ff).

In Entscheidungen müssen fachliche Gründe pädagogischer, medizinischer oder auch juristischer Art, wie etwa Impfpfehlungen der Ständigen Impfkommision, Empfehlungen von psychologischen oder medizinischen Fachleuten oder auch typische Altersgrenzen als wichtige Orientierungspunkte einfließen. Allerdings stellen auch diese Entscheidungsgrundlagen keine allgemeingültigen Regeln dar und erübrigen nicht die Abwägung und Reflexion der individuellen Situation des Kindes.

#### Beispiel

Eine 15-jährige Jugendliche, die bisher keine Tätowierungen hat, möchte sich ein kleines Tattoo auf den Oberarm stechen lassen. Fast alle Jugendlichen in ihrer Klasse haben Tattoos. Sie gibt an, sich ausgeschlossen zu fühlen, wenn sie sich keines stechen lassen darf.

In einem solchen Fall reicht der allgemeine Hinweis darauf, dass Tattoos ganz im Allgemeinen gewisse medizinische Risiken mit sich bringen können, später möglicherweise bei der Jobsuche zu Problemen führen könnten und das Mädchen bis zum 18. Geburtstag warten solle, für ein Verbot, das „im besten Interesse des Kindes“ ist, nicht aus. Zudem wird eine 15-Jährige in dem geschilderten Fall in der Regel auch selbst einwilligungsfähig sein. Es kann aber spezifische Gründe dafür geben, (noch) keine Erlaubnis zu erteilen, bspw. wenn die junge Frau hofft, durch die Tätowierung eines Namens eine schwierige Liebesbeziehung stabilisieren zu können, die Vormundin aber wahrnimmt, dass die Jugendliche momentan nicht steuerungs-fähig ist oder wenn individuelle medizinische Risiken bekannt sind.

2 Für Familienhebammen und andere Berufsgruppen liegen entsprechende Fortbildungskonzepte vor, s. etwa: [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen/Qualifizierung\\_Transfer/Publication\\_NZFH\\_Modul\\_7\\_Eltern\\_Kind\\_Interaktion\\_Begleiten.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen/Qualifizierung_Transfer/Publication_NZFH_Modul_7_Eltern_Kind_Interaktion_Begleiten.pdf) (letzter Abruf 6.12.2021).

Auch die persönliche Meinung der\* Vormund\*in darf und soll in Entscheidungsprozesse eingebracht werden – schließlich ist es unmöglich, Entscheidungsprozesse persönlich und als Gegenüber eines Kindes bzw. einer\* Jugendlichen\* zu gestalten, ohne sich auch als Person mit eigenen Standpunkten zu verorten. Eine Absolutsetzung und die Durchsetzung der persönlichen Meinung der\* Vormund\*in – an fachlichen Gesichtspunkten und dem Willen des Kindes/Jugendlichen\* vorbei – verbietet sich jedoch.

#### Beispiel

Ein 16-Jähriger möchte sich gegen COVID-19 impfen lassen, nachdem die STIKO die Impfungen für Jugendliche ab zwölf Jahren empfohlen hat. Die Vormundin verbietet es aus Sorge um den aus ihrer Meinung nach noch nicht genügend erforschten Impfstoff.

Ein solches Verbot ist unzulässig. Der junge Mann darf in diesem Fall sogar alleine über die Impfung entscheiden, da 16-Jährige in aller Regel einwilligungsfähig zu einer solchen Impfung sein dürften. Allerdings muss die Vormundin dem Behandlungsvertrag zustimmen, da der Jugendliche noch nicht geschäftsfähig ist. Dazu ist sie verpflichtet.

Der Gesetzgeber normiert in § 1788 Nr. 5 BGB n.F. ein Recht auf Beteiligung, soweit es nach dem Entwicklungsstand des Kindes angezeigt ist. Die Formulierung ist nicht dahingehend auszulegen, dass das Kind erst ab einem bestimmten Alter zu beteiligen ist. Vielmehr soll das Kind *altersgemäß* beteiligt werden. Denn mit dem Recht auf Beteiligung soll gerade „vermieden werden, dass ‚über seinen Kopf hinweg‘ [gemeint ist das Kind] entschieden wird“ (BT-Drs. 19/24445, 203).

Interessantes in Bezug auf Beteiligung konnte auch in der Studie „Vormundschaft im Wandel“, die vom Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. initiiert und 2020 vom Frankfurter Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) e.V. veröffentlicht wurde, herausgearbeitet werden: Demnach haben Vormund\*innen und junge Menschen unterschiedliche Perspektiven auf Beteiligung. Vormund\*innen verstehen das Recht auf Beteiligung als eines, das erst mit zunehmendem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechend an Bedeutung gewinnt. Vereinzelt reduzierten die Befragten Beteiligung auch auf das „Informieren, Vermitteln, Teilnehmen-Lassen an bereits getroffenen Entscheidungen“, was wirksame Beteiligung der jungen Menschen deutlich begrenzt. Junge Menschen hingegen gaben an, dass für sie die

persönliche Relevanz des Themas dafür ausschlaggebend ist, ob sie an einer Entscheidung beteiligt sein möchten (vgl. Mitschke/Dallmann 2020, 52 f.).

Festzuhalten ist: Junge Menschen sollten grundsätzlich an allen Entscheidungen ihres Lebens beteiligt werden, wenn sie es wollen. Aber nicht immer, nicht zu jedem Thema und nicht in jeder Form wollen Kinder und Jugendliche beteiligt werden – im Sinne ihres Rechts auf Fürsorge und Schutz sollte Beteiligung sich nicht von einem Recht zur Pflicht oder sogar zum Zwang entwickeln. Wünsche des Kindes nach einer fürsorglichen Entscheidung sollten durch die\* Vormund\*in wahrgenommen werden, um diesen ggfs. entsprechen zu können.

Das Recht auf Beteiligung einzulösen, ist in der Praxis der Vormundschaft nicht immer einfach. Es braucht Zeit und Ressourcen. Es braucht aber auch den Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen\* individuell angemessene, kreative und neue Möglichkeiten zur Beteiligung. Beteiligung kann auch heißen, eine Frage mit dem jungen Menschen zu besprechen – und ihm selbst anschließend die Entscheidung zu überlassen.

Unabhängig vom Einzelfall bieten sich Gruppensettings – bspw. Workshops oder Zukunftswerkstätten – an, um gemeinsam mit jungen Menschen zu reflektieren, wie Beteiligung in der Vormundschaft weiterentwickelt werden kann. Einen einführenden Text zur Beteiligung in Gruppensettings in der Vormundschaft hat das Bundesforum auf seiner Internetseite veröffentlicht.<sup>3</sup>

### 3. Voraussetzungen für die Verwirklichung der Kinderrechte

Da Kinder ihre Rechte nicht selbst einlösen können, sind sie stets auf erwachsene Bezugspersonen angewiesen, die sie darin unterstützen. Dementsprechend ist das Recht von jungen Menschen unter Vormundschaft auf persönlichen Kontakt zu ihren Vormund\*innen als Voraussetzung dafür zu verstehen, dass die weiteren zugeschriebenen Rechte umgesetzt werden. Vormund\*innen kommt die Aufgabe zu, die Kinder über ihre Rechte aufzuklären. Diese Aufklärung ist nicht mit der Übergabe eines Flyers eingelöst und auch nicht durch ein einmaliges Erklären. Wiederholung ist eine Grundlage dafür, dass Kinder ein tieferes Verständnis für ihre Rechte entwickeln und sie auch aktiv nutzen können. Es braucht daher einen kontinuierlichen und selbstverständlichen Dialog über die

3 <https://vormundschaft.net/methodenkoffer/einfuehrung/>, Stand: 16.11.2021.

Rechte, der stets alters- und situationsentsprechend zu aktualisieren ist. Eine an den Rechten der Kinder orientierte Haltung, altersentsprechende Materialien sowie Zeit und Ressourcen ermöglichen dies.

Zudem brauchen Kinder und Jugendliche ihnen bekannte und für sie zugängliche(!) Möglichkeiten zur Beschwerde, damit sie ihre Rechte einfordern können. Dabei müssen sie sich sicher sein, dass ihre Beschwerde vertrauensvoll behandelt wird und sich in der Folge nicht gegen sie selbst richtet.

Für den Fall, dass sich die Beschwerde gegen die\* Vormund\*in richtet, hat der Gesetzgeber entsprechende Pflichten für das Familiengericht eingeführt. Das Familiengericht bzw. die\* zuständige Rechtspfleger\*in hat in geeigneten Fällen und dem Entwicklungsstand entsprechend das Kind anzuhören, wenn vermutet wird, dass die\* Vormund\*in dessen Rechte nicht oder nicht in geeigneter Weise beachtet oder den eigenen Pflichten nicht nachkommt (§ 1803 Nr. 1 BGB n. F.).

Es stellt sich jedoch die Frage, ob der junge Mensch diese Beschwerdemöglichkeit nutzt und als hilfreich erachtet und ob die Rechtspfleger\*innen in den Familiengerichten ausreichend qualifiziert sind, um entsprechende Konflikte zu klären. Daher sollte darüber nachgedacht werden, welche Möglichkeiten geschaffen werden können, damit junge Menschen ihre Meinungen zur Vormundschaft formulieren und Wünsche anmelden können. Regelmäßige Rückmeldungen junger Menschen zu ihren Vormundschaften dürften auch für Vormund\*innen ein Gewinn sein – und nicht nur kritisch, sondern häufig auch positiv ausfallen. Indem niedrigschwellige und wahrnehmbare Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Vormundschaft etabliert werden, können Beschwerden und Konflikte frühzeitig – und bestenfalls gemeinsam angegangen werden.

#### 4. Neue Perspektive auf vertraute Rechte

Die Zusammenstellung von Kinderrechten in einem Katalog innerhalb einer zentralen Vorschrift ist ein Novum, das sich so bisher im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht fand. Die Vorschrift macht ganz deutlich: Das Kind und seine Rechte stehen im Zentrum der Sorgeverantwortung der Vormund\*innen. An diesen Rechten muss sich das Handeln orientieren.

Dies verändert den Blickwinkel in diesem Sinne, dass die Beziehung zwischen Kind und Vormund\*in stets vom jungen Menschen aus zu denken ist. Der junge Mensch muss sich nicht den Erziehungsvorstellungen

der Sorgeverantwortlichen anpassen, sondern die\* Vormund\*in muss der individuellen Persönlichkeit und Entwicklung des Kindes gerecht werden. Kinder werden heute als Träger\*innen von Rechten und nicht als Objekte von Erziehung und Fürsorge gesehen. Sie müssen sich ihre Rechte auch nicht erst „erarbeiten“ oder gar „verdienen“. Sie stehen ihnen nicht erst zu, wenn sie „alt genug“, „vernünftig genug“ oder „reif genug“ sind. Kinder müssen ihr Recht, gehört und beteiligt zu werden, auch nicht begründen. Ihre Rechte gelten bedingungslos (vgl. Schröer/Kröger 2021).

Das gilt für alle Kinder. Das Vormundschaftsrecht verdeutlicht es insbesondere für junge Menschen, die eine\* Vormund\*in haben und in Pflegefamilien, Erziehungsstellen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen und oft schon besonderen Belastungen ausgesetzt waren. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen bilden im neuen Vormundschaftsrecht auch die Basis für die Pflichten der Vormund\*innen (§ 1790 BGB n.F.) und die Wahrnehmung der Sorgeverantwortung insgesamt.

Die Vormundschaft übernimmt damit eine Vorreiterrolle in der Rechtsentwicklung. Darauf können wir stolz sein.

#### Literatur

BT-Drs. 19/24445: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18. November 2020.

Hoffmann, Birgit (2018): Personensorge. Rechtliche Erläuterungen für Beratung, Gestaltung und Vertretung. Baden-Baden: NOMOS.

Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hg.) (2010): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Kröger, Stephanie/Schröer, Wolfgang (2021): Rechte der jungen Menschen als Ausgangsbasis für die Vormundschaft. In: Wedermann, Stefan/Katzenstein, Henriette/Kauermann-Walter, Jacqueline/Lohse, Katharina/Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hg), Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag – Rechtliche Rahmung – Ausgestaltung in der Praxis, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 31–50.

Laudien, Karsten (2021): Die pädagogische Bedeutung der/des Vormund\*in. In: Wedermann, Stefan/Katzenstein, Henriette/Kauermann-Walter, Jacqueline/Lohse, Katharina/Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hg), Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag – Rechtliche Rahmung – Ausgestaltung in der Praxis, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 103–124.

Reimer, Daniela/Wolf, Klaus (2010): Beteiligung von Pflegekindern. In: Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hg.) (2010): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 506–515.

Mitschke, Caroline/Dallmann, Sara (2020): Vormundschaft im Wandel. Kontakt, Beziehung und Beziehungsgestaltung zwischen Jugendlichen und Vormund\*innen aus der Perspektive von Jugendlichen, Vormund\*innen und Erziehungspersonen. Frankfurt am Main.

Team „FosterCare“: Fegert, Jörg/Gulde, Manuela/Henn, Katharina/Husmann, Laura/Kampert, Meike/Röseler, Kirsten/Rusack, Tanja/Schröer, Wolfgang/Wolff, Mechthild/Ziegenhain, Ute (2020): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. JAMt, 234–239.

# Der gesetzliche Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft und seine Rahmung in der Vormundschaftsreform

## Hinweise des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e.V. für die Praxis

Im Folgenden werden die Vorschriften der Reform erläutert, die die ehrenamtliche Vormundschaft stärken sollen. Dazu gehören die Einführung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1781 BGB n.F.) sowie des zusätzlichen Pflegers (§ 1776 BGB n.F.). Durch Änderungen im SGB VIII werden die Jugendämter aufgefordert, die Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft in den Blick zu nehmen. In der Praxis werden sowohl Jugendämter als auch Vereine gefordert sein, das Zusammenspiel zwischen den Vormundschaftsformen neu zu gestalten.

### INHALT

1. Vorrang der Auswahl ehrenamtlicher Vormund\*innen bei gleicher Eignung
2. Vorläufige Vormundschaft und zusätzlicher Pfleger als ergänzende Instrumente zur Förderung der Auswahl einer\* geeigneten, insbesondere ehrenamtlichen Vormund\*in
3. Darlegungs- und Begründungspflichten des Jugendamts; Entlassung der\* berufsmäßig tätigen Vormund\*in zugunsten der\* ehrenamtlichen Vormund\*in von Amts wegen
4. Förderung des Zusammenspiels der Vormundschaftsformen in der Praxis
5. Hinweise und Quellen zum Thema

#### 1. Vorrang der Auswahl ehrenamtlicher Vormund\*innen bei gleicher Eignung

Nach der Intention der Vormundschaftsreform sollen die Potenziale der ehrenamtlichen, aber auch insgesamt der vier Formen der Vormundschaft gestärkt werden. Klargestellt wird der **ausdrückliche Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft**.

##### § 1779 BGB n.F. Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

- (1) Eine natürliche Person muss nach
1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
  2. ihren persönlichen Eigenschaften,
  3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie

4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Vormündern Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 bestellt wird.

Der Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds gilt jedoch nur bei gleicher Eignung. Ist das Jugendamt, ein\*e Vereinsvormund\*in oder ein\*e berufliche Vormund\*in geeigneter als ein\*e Ehrenamtler\*in, spielt das Vorrangverhältnis keine Rolle.

„Das Familiengericht soll den Vormund aussuchen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Sind neben dem Jugendamt – das grundsätzlich immer geeignet ist – mehrere natürliche Personen geeignet im Sinne von § 1779 Abs. 1 BGB-E, so hat das Familiengericht die Auswahl des am besten geeigneten Vormunds unter Abwägung der gemäß Abs. 2 zu berücksichtigenden Auswahlkriterien aus dem Blickwinkel des Mündels zu treffen. Im Einzelfall kann auch das Jugendamt gegenüber einem Vereins- oder beruflichen oder ehrenamtlichen Einzelvormund der bessere Vormund sein“ (BT-Drs. 19/24445, 195).

Die Vormundschaftsreform, die auf den Ausbau ehrenamtlicher Vormundschaften setzt, soll „Anlass zur institutionellen Unterstützung [der ehrenamtlichen Vormundschaft] durch Jugendamt und Vereine geben“ (BT-Drs. 19/24445, 195). Zugleich erkennt die Gesetzesbegründung jedoch die Unverzichtbarkeit insbesondere einer qualifizierten Amtsvormundschaft an: „Auf die vielerorts hochqualifizierten Amtsvormünder kann und soll nicht verzichtet werden“ (BT-Drs. 19/24445, 157).

#### § 1778 BGB n.F. Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

(1) Das Familiengericht hat den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

(2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen: der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund, der Wille der Eltern und die Lebensumstände des Mündels.

Die Beurteilung der Eignung der\* Vormund\*in fällt in die Kompetenz des Familiengerichts, das bei der Auswahl jedoch vom Jugendamt unterstützt wird (→ Hoffmann, Kooperation zwischen Familiengericht und Vormund\*innen, 65 ff.). Das Familiengericht soll zur Auswahl „nahestehende Familienangehörige sowie Personen des Vertrauens des betroffenen Kindes anhören [...], wenn dies ohne erhebliche Verzögerungen möglich ist“ (§ 168 Abs. 1 FamFG n.F.) und bei ehrenamtlichen oder Berufsvormund\*innen zur Prüfung der Eignung ein Führungszeugnis nach § 41 BZRG einholen (§ 168 Abs. 2 FamFG n.F.). Die entsprechende

Überprüfung von Fachkräften im Jugendamts geschieht ohne Beteiligung des Familiengerichts nach § 72a Abs. 1 bzw. Abs. 4 SGB VIII.

Die Eignung der auszuwählenden Person richtet sich v.a. nach den in § 1779 BGB n.F. angegebenen Auswahlkriterien, unter denen der Wille des Kindes oder Jugendlichen an erster Stelle steht, aber auch bspw. bestehende Beziehungen und Bindungen und die zuletzt genannten Lebensumstände sollen berücksichtigt werden. So können das Jugendamt, ein\*e Vereins- oder ein\*e erfahrene Berufsvormund\*in etwa aufgrund von fachlichen Kompetenzen, Erfahrungen und Vernetzung bei komplexen Problemstellungen in Familie und Pflegefamilie, der Schullaufbahn und beim Therapiebedarf geeigneter sein als ein\*e ehrenamtliche Vormund\*in. Andererseits kann ein\*e nicht-behördliche Vormund\*in geeigneter sein als das Jugendamt, wenn nachhaltige Konflikte zwischen der Familie und dem Jugendamt auch das Kind belasten oder wenn es Gründe dafür gibt, dass der\*die Vormund\*in sich erwartbar strittig mit dem Jugendamt über Bedarfe und Leistungsgewährung auseinandersetzen muss oder auch, wenn erwartbar ist, dass der junge Mensch Unterstützung beim Übergang in die Selbständigkeit benötigt, für die Ehrenamtliche oft ein Zeitbudget haben, über das berufsmäßig tätige Vormund\*innen nicht verfügen.

## 2. Vorläufige Vormundschaft und zusätzlicher Pfleger als ergänzende Instrumente zur Förderung der Auswahl einer\* geeigneten, insbesondere ehrenamtlichen Vormund\*in

Zwei neue Institute führt die Reform ein, um die Möglichkeit des Zustandekommens einer nicht-behördlichen, insbesondere einer ehrenamtlichen Vormundschaft zu stärken: Die **vorläufige Vormundschaft** nach § 1781 BGB n.F. und die **zusätzliche Pflegerschaft** nach § 1776 BGB n.F.

### 2.1 Vorläufige Vormundschaft

#### § 1781 BGB n.F. Bestellung eines vorläufigen Vormunds

(1) Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen oder besteht ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des Vormunds, bestellt das Familiengericht einen vorläufigen Vormund.

(2) Der Vormundschaftsverein überträgt die Aufgaben des vorläufigen Vormunds einzelnen seiner Mitar-

beiter; § 1784 gilt entsprechend. Der Vormundschaftsverein hat dem Familiengericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung zum vorläufigen Vormund mitzuteilen, welchem Mitarbeiter die Ausübung der Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind.

(3) Das Familiengericht hat den Vormund alsbald, längstens aber binnen drei Monaten ab Bestellung des vorläufigen Vormunds zu bestellen. Die Frist kann durch Beschluss des Gerichts nach Anhörung der Beteiligten um höchstens weitere drei Monate verlängert werden, wenn trotz eingeleiteter Ermittlungen des Familiengerichts der für den Mündel am besten geeignete Vormund noch nicht bestellt werden konnte.

(4) Die Bestellung des Jugendamtes oder eines Vereinsmitarbeiters zum Vormund ist auch erforderlich, wenn das Familiengericht das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein zuvor als vorläufigen Vormund ausgewählt hat.

(5) Mit der Bestellung des Vormunds endet das Amt des vorläufigen Vormunds.

Die vorläufige Vormundschaft soll einen Zeitraum schaffen, in dem nach einer\* geeigneten, insbesondere einer\* ehrenamtlichen Vormund\*in gesucht werden kann, ohne dass das Kind inzwischen ohne Sorgeberechtigten bleibt. So können bspw. ein Sorgerechtsverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB und die dann notwendige Anordnung der Vormundschaft von der Suche nach einer Person, die geeignet ist, die Vormundschaft auf Dauer zu führen, zeitlich entzerrt werden. Obwohl laut Rechtsprechung des BVerfG (08.03.2012, 1 BvR 206/12; 24.06.2014, 1 BvR 2926/13) die Auswahl der\* Vormund\*in in die Verhältnismäßigkeit der Sorgerechtsentscheidung eingehen kann, wird hier idR kein Spannungsverhältnis entstehen, da eine vorläufige Vormundschaft dann nicht eingerichtet wird, wenn schon eine geeignete nahe Verwandte, etwa die Großmutter, zur Verfügung steht, sondern nur dann, wenn nach einer geeigneten Person erst gesucht werden muss.

Möglich ist die Einrichtung einer vorläufigen Vormundschaft auch, wenn eine Person zwar zur Verfügung steht, aber noch verhindert ist, weil bspw. Papiere fehlen (§ 1781 Abs.1 Alt.2 BGB n.F.). Auch wenn die Entziehung der elterlichen Sorge zunächst durch einstweilige Anordnung erfolgt, soll die Bestellung eines vorläufigen Vormunds „möglich und zulässig“ sein (BT-Drs. 19/24445, 197).

Zum vorläufigen Vormund können nach § 1774 Abs.2 durch das Familiengericht ausschließlich das Jugendamt oder ein Verein (nicht aber ein\*e Mitarbeiter\*in des Vereins) bestellt werden. Verein und Jugendamt ha-

ben dem Familiengericht nach längstens zwei Wochen mitzuteilen, welche\* Mitarbeiter\*in die vorläufige Vormundschaft übernimmt (§ 1781 Abs.2 BGB n.F.; § 57 Abs.2 S.2 SGB VIII n.F.). Ein\*e Mitarbeiter\*in des Vereins, „die zu einer Einrichtung, in der der Mündel lebt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht“, soll ebenso wenig zur vorläufigen Vormund\*in wie zur Vormund\*in bestellt werden (§ 1784 Abs. 2 Nr. 4 BGB n.F.).

„Die Bestellung des Vormundschaftsvereins wird sich insbesondere anbieten, wenn er Mitglieder hat, die als ehrenamtlicher Vormund bestellt werden können, oder er sonst Privatpersonen als Vormund anwirbt, schult und berät (§ 54 Abs.1 Nr.3 SGB VIII–E). Die Bestellung eines vorläufigen Vormunds kann sich unter Umständen selbst dann anbieten, wenn ein Vereinsvormund oder das Jugendamt bestellt werden sollen, aber noch nicht geklärt ist, welcher Mitarbeiter für die Übernahme der Vormundschaft geeignet ist. Dies dürfte beim Vormundschaftsverein dann der Fall sein, wenn dieser erst bei Anordnung der Vormundschaft angefragt wird und noch keine Fallkenntnis hat. Entsprechend liegt der Fall, wenn die Amtsvormundschaftsabteilung des Jugendamtes aus der vorhergehenden Fallbefassung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst noch keine oder nur eine rudimentäre Fallkenntnis erhalten hat“ (BT-Drs. 19/24445, 198).

Während der Amtszeit des vorläufigen Vormunds soll die\* am besten geeignete Vormund\*in ermittelt werden, wobei insbesondere „das persönliche Umfeld des Mündels sowie die personellen Ressourcen für eine Einzelvormundschaft vor Ort zu berücksichtigen“ sind (BT-Drs. 19/24445, 198). Laut Begründung des Regierungsentwurfs (RegE) zu § 55 SGB VIII n.F. soll durch das Gebot, die Aufgaben der Vormundschaft/Pflegschaft von allen übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen, auch insbesondere klargestellt sein, dass „die Suche nach einem geeigneten Vormund grundsätzlich nicht die Aufgabe des mit der Führung der vorläufigen Vormundschaft betrauten Bediensteten ist“ (BT-Drs. 19/24445, 403). Hintergrund dieser Auffassung in der Begründung der Reform war eine Diskussion darüber, ob die\* die vorläufige Vormundschaft führende Mitarbeiter\*in des Jugendamts oder Vereins ein Eigeninteresse daran entwickeln könnte, gerade diese Vormundschaft weiterzuführen und daher die Suche nach einer geeigneten Einzelvormund\*in nicht im Interesse des Kindes vorantreiben würde. Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob dieses Argument tragfähig ist und ob nicht gerade die\* vorläufige Vormund\*in sich dem Interesse des Kindes an einer auf Dauer als Vormund\*in geeigneten Person

eher annimmt als irgendeine dritte Person in der Behörde oder im Verein. Insofern ließe sich auch die Meinung vertreten, dass es sinnvollerweise zur (vorläufigen) Personensorge gehören kann, eine\* geeignete Vormund\*in gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen zu suchen.<sup>1</sup>

Spätestens drei Monate nach Bestellung einer vorläufigen Vormundschaft hat das Familiengericht die\* Vormund\*in zu bestellen oder ausnahmsweise den Beschluss zu fassen, die Frist um längstens drei weitere Monate zu verlängern.

Die Bestellung zum vorläufigen Vormund wird mit Bekanntgabe des Beschlusses wirksam (§ 168a FamFG n.F.). Die vorläufige Vormundschaft endet mit der Bestellung der\* Vormund\*in (§ 1781 Abs. 5 BGB n.F.).

## 2.2 Zusätzlicher Pfleger

Die Neuaufnahme der Möglichkeit, eine „zusätzliche Pflegschaft“ neben einer ehrenamtlichen Vormundschaft einzurichten, soll es Privatpersonen erleichtern, eine Vormundschaft auch dann zu übernehmen, wenn sie die Sorge für bestimmte Angelegenheiten nicht wahrnehmen können.

### § 1776 BGB n.F. Zusätzlicher Pfleger

(1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Die Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

- (2) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben,
1. wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht,
  2. auf Antrag des Vormunds oder des Pflegers, wenn der jeweils andere Teil zustimmt und die Aufhebung dem Wohl des Mündels nicht widerspricht, oder
  3. auf Antrag des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn Vormund und Pfleger der Aufhebung zustimmen.

Die Zustimmung gemäß S. 1 Nr. 2 und 3 ist entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1777 kann ein Pfleger nach Abs. 1 nicht bestellt werden.

Steht eine Person als ehrenamtliche Vormund\*in zur Verfügung, wobei jedoch Zweifel bestehen, ob sie das Kind in abgrenzbaren Bereichen (gut) vertreten kann, soll es künftig die Möglichkeit geben, einen **zusätzlichen Pfleger nach § 1776 BGB n.F.** zu bestellen. Dies ist denkbar etwa für die Vermögenssorge, bei komplexen Sozialleistungsangelegenheiten oder für die Regelung strittiger Umgangsfragen. Die generelle Eignung der potenziellen ehrenamtlichen Vormund\*in wird dadurch nicht berührt. Die Regelung soll die Übernahme der ehrenamtlichen Vormundschaft durch generell geeignete Verwandte, Pflegeeltern oder Dritte erleichtern.

Der zusätzliche Pfleger kann nur mit Zustimmung der ehrenamtlichen Vormund\*in (Abs. 1) bestellt werden; die Bestellung kann zum selben Zeitpunkt oder auch später erfolgen. Nicht möglich ist die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers, wenn die elterliche Sorge schon mehr als einer Person zusteht, etwa wenn die Eltern Sorgerechtsanteile innehaben oder die Sorge nach § 1777 BGB n.F. zwischen Pflegeeltern und Vormund\*in geteilt ist (Abs. 3). Letzteres soll eine Aufsplitterung der Vormundschaft zwischen mehr als zwei Personen verhindern.

Grundsätzlich kann jede\*r, der zum Vormund bestellt werden kann, auch als zusätzlicher Pfleger bestellt werden (§ 1774 BGB n.F.); also bspw. eine natürliche Person, etwa ein\*e Rechtsanwält\*in, die die zusätzliche Pflegschaft ehrenamtlich oder beruflich führen kann, jedoch auch ein\*e Vereinspfleger\*in oder das Jugendamt. Ausschlussgründe gelten ebenso entsprechend (§ 1784 BGB n.F.).

Nach § 1792 Abs. 2 BGB n.F. sind zusätzliche Pfleger\*in und Vormund\*in zur „gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet“. Der nach § 1776 bestellte Pfleger hat zudem „bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen“ (§ 1792 Abs. 3 BGB n.F.). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass vorausgesetzt wird, dass die\* ehrenamtliche Vormund\*in sich über die von der Pfleger\*in zu besorgenden Angelegenheiten informiert und sich aus der Perspektive des Kindes/Jugendlichen\* auch eine Auffassung dazu bildet und so Mitverantwortung übernimmt (vgl. BT-Drs. 19/24445, 206).

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch Aufgabentrennung nach § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. – Hinweise des Bundesforums, 36 ff. Die Gesetzesbegründung ist wichtige Quelle zur Auslegung des Gesetzes, ihr ist jedoch nicht zwingend zu folgen.

Grundsätzlich können Pfleger\*in, Vormund\*in und das über 14-jährige Kind bei Meinungsverschiedenheit eine Entscheidung des Familiengerichts in der Sache nach § 1793 BGB n.F. erwirken. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass eine ehrenamtliche Vormundschaft durch eine Pflegschaft noch entlastet wird und die kooperative Sorge zum Wohl des Kindes gerät, wenn Sorgeangelegenheiten wegen unterschiedlicher Auffassungen familiengerichtlich geregelt werden müssen.

Insofern liegt in solchen Fällen voraussichtlich eine Aufhebung der zusätzlichen Pflegschaft nahe, die von Amts wegen möglich ist, wenn die Fortführung der Pflegschaft dem Kindeswohl widerspricht. Auch auf Antrag der\* über 14-jährigen Jugendlichen\* oder einer der beiden anderen Beteiligten kann die zusätzliche Pflegschaft unter einigen weiteren Voraussetzungen aufgehoben werden (§ 1776 Abs. 2 Nr. 1-3 BGB n.F.).

### **3. Darlegungs- und Begründungspflichten des Jugendamts; Entlassung der\* berufsmäßig tätigen Vormund\*in zugunsten der\* ehrenamtlichen Vormund\*in von Amts wegen**

Ergänzend sollen neue gesetzliche **Begründungspflichten des Jugendamts gegenüber dem Familiengericht** die Auswahl einer\* ehrenamtlichen Vormund\*in bzw. den Wechsel zu einer ehrenamtlichen Vormundschaft begünstigen. Außerdem wird dem Familiengericht aufgegeben, eine\* berufsmäßig tätigen Vormund\*in von Amts wegen zu entlassen, wenn eine geeignete Person zur Verfügung steht, um die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen.

#### **3.1 Begründungspflichten des Jugendamts zur Ermittlung eine\*r geeigneten Vormund\*in**

Die schon bestehende Pflicht, dem Familiengericht geeignete Vormund\*innen vorzuschlagen (§ 53 Abs. 1 SB VIII), wird künftig ergänzt durch eine Begründungspflicht, nach der das Jugendamt dem Familiengericht darlegen muss, welche Ermittlungen es angestellt hat, um eine\* geeignete Vormund\*in zu finden, und – wenn Entsprechendes der Fall ist – zu begründen, „dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte“ (§ 53 Abs. 2 SGB VIII n.F.)

#### **§ 53 SGB VIII n.F. Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht**

(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.

(2) Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen. Es hat dem Familiengericht darzulegen,

1. welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und

2. wenn es einen Vormund gemäß § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorschlägt, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.

(3) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Zudem hat der Jahresbericht künftig zur „Verwirklichung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft [...] bei beruflich geführter Vormundschaft auch Angaben zu enthalten, ob die Vormundschaft zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann“ (BT-Drs. 24445, 219). Die entsprechende Vorschrift ist im Betreuungsrecht angesiedelt, gilt jedoch durch Verweis aus § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB n.F. auch für das Vormundschaftsrecht.

Zudem hat der Jahresbericht künftig zur „Verwirklichung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft [...] bei beruflich geführter Vormundschaft auch **Angaben zu enthalten, ob die Vormundschaft zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann**“ (BT-Drs. 24445, 219). Die entsprechende Vorschrift ist im Betreuungsrecht angesiedelt, gilt jedoch durch Verweis aus § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB n.F. auch für das Vormundschaftsrecht.<sup>2</sup>

#### **§ 1863 Abs. 3 Nr. 4 BGB n.F. Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten**

(3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). [...]. Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten: [...],

4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilungsangabe, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, [...].

<sup>2</sup> Die Berichtspflichten werden auch hinsichtlich weiterer Aspekte neu geregelt, s. dazu § 1863 BGB n.F. sowie die Begründung des RegE.

Diese Vorschriften ergänzen diejenigen, die schon bisher den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft gewährleisten sollten, in der Praxis jedoch teils wenig Wirkungen entfaltet. Diese bleiben inhaltlich erhalten, wurden aber neu platziert. Dazu gehören

- die Pflicht zur jährlichen Überprüfung, ob im Interesse des Kindes statt der Amtsvormundschaft ein\*e geeignete Einzelvormund\*in bestellt werden kann (§ 56 Abs. 4 SGB VIII → § 57 Abs. 4 SGB VIII n.F.);
- der Anspruch von Einzelvormund\*innen auf Beratung gegenüber dem Jugendamt (§ 53 Abs. 2 SGB VIII → § 53a Abs. 1 SGB VIII n.F.);
- die Aufsichts- und Beratungspflicht des Jugendamts gegenüber den Vormund\*innen (§ 53 Abs. 3 SGB VIII → § 53a Abs. 2, § 57 Abs. 3 SGB VIII n.F.).

### 3.2 Entlassung der\* berufsmäßig tätigen Vormund\*in zugunsten der\* ehrenamtlichen Vormund\*in von Amts wegen

Dem Familiengericht wird zudem künftig aufgegeben, die\* Amts-, Vereins- oder berufliche Vormund\*in **von Amts wegen zu entlassen, wenn eine geeignete Person vorhanden ist**, die die Vormundschaft ehrenamtlich übernehmen würde (§ 1804 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.).

#### § 1804 Abs. 1 BGB n.F. Entlassung des Vormunds

(1) Das Familiengericht hat den Vormund zu entlassen, wenn [1. ...]

2. er als Vormund gemäß § 1774 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bestellt wurde und jetzt eine andere Person geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, es sei denn, die Entlassung widerspricht dem Wohl des Mündels.

Eine Ausnahme gilt, wenn die Entlassung der\* bisherigen Vormundin\* dem Wohl des Kindes widerspräche. Da allerdings geeignete Personen dem Gericht idR nicht einfach bekannt werden, wird diese Vorschrift nur in Verbindung mit Vorschlägen seitens des Jugendamts oder Vereins Wirkung entfalten können.

## 4. Förderung des Zusammenspiels der Vormundschaftsformen in der Praxis

Trotz rechtlicher Rahmung durch mehrere Vorschriften, die die Auswahl einer\* ehrenamtlichen Vormund\*in begünstigen sollen, muss die Förderung insbesondere der ehrenamtlichen, jedoch auch der Vereins- und beruflichen Vormundschaft in der Praxis durch die Akteur\*innen der Vormundschaft und der Kinder- und Jugendhilfe selbst bewerkstelligt werden. Eine Stärkung der Ressourcen dafür ist im Gesetz nicht automatisch angelegt.

Gerade die Vereine könnten wertvolle Beiträge liefern zur Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormundschaften, werden jedoch finanziell durch die Reform nicht gestärkt, sodass Formen einer gelingenden Zusammenarbeit und Finanzierung zwischen öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern weiterentwickelt werden müssen.

Die Verantwortung für ein Gesamtgefüge, in dem das Vorhandensein der vier Vormundschaftsformen Kindern und Jugendlichen durch eine breite Auswahl an kompetenten und zugewandten Vormund\*innen zugute kommt, trägt also weiterhin in erster Linie das Jugendamt (§§ 53, 53a, 54, 57 SGB VIII n.F.). Da die justizielle Finanzierung der berufsmäßig geführten Vormundschaften nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) nicht ausreicht, um eine Infrastruktur von Vereinen zu finanzieren, die nicht nur selbst Vormundschaften führen, sondern auch ehrenamtliche Vormund\*innen akquirieren, schulen und begleiten sollen, steht das Jugendamt praktisch gesehen damit auch in der Verantwortung, finanzielle Lösungen zu entwickeln, die Mischfinanzierungen für die Vereine ermöglichen.

## Verschiedene Wege, das Gesamtgefüge der Vormundschaften in der Praxis zu fördern

Um ein gelingendes Zusammenspiel der Vormundschaftsformen zu sichern, haben Jugendämter bereits verschiedene Wege beschritten, die in einer Expertise des Bundesforums, die in Vorbereitung ist (und voraussichtlich im Frühjahr 2022 erscheinen wird), genauer beschrieben werden.

- In manchen Regionen bestehen gemeinsame Arbeitskreise der Amts-, Vereins-, beruflichen und teils auch ehrenamtlichen Vormundschaft, die das Verständnis für die jeweiligen Stärken und die Zusammenarbeit befördern.
- Ein Weg besteht darin, einen erfahrenen Verein am Ort mit der Akquise, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund\*innen zu beauftragen.
- Ein anderes Modell sieht im Jugendamt selbst eine Stelle oder einen Stellenanteil vor, der für Strukturen der Zusammenarbeit und Prozesse zur Förderung insbesondere der ehrenamtlichen Vormundschaft verantwortlich ist und auch Vorschläge zur Bestellung an das Familiengericht vorbereitet. Vereinen können einzelne Aufgaben, bspw. die Schulung, übertragen werden. Teils übernehmen Vereine auch bestimmte Vormundschaften, für die sie besonders qualifiziert sind, etwas für unbegleitete Minderjährige. Denkbar sind auch besondere Qualifizierungen, etwa für die Übernahme von Vormundschaften für Kinder/Jugendliche\* mit Einschränkungen oder Behinderungen.
- Die Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften ist ein wichtiger Aspekt der Qualitätssicherung. Auch hier existieren verschiedene Wege:
  - Die Beratung und Begleitung wird von den Amtsvormund\*innen übernommen und auf die Fallzahl angerechnet.
  - Ein Verein wird mit der Aufgabe betraut.
  - Im Jugendamt wird eine (Teilzeit-)Stelle für diese Aufgabe eingerichtet.
- Auch die berufliche Vormundschaft kann durch Absprachen mit dem Gericht und die Bereitschaft, bestimmte Vormundschaften vorzuschlagen, gefördert werden. Zuweilen existieren Absprachen, berufliche Vormund\*innen in schwierigen Fällen zu bestellen, in denen ggf. gerichtliche Klärungen sinnvoll wären, eine Klage des Jugendamts als Vormund gegen das Jugendamt als Leistungsbehörde jedoch schwierig erscheint.

## 5. Hinweise und Quellen

Das Bundesforum vermittelt gerne Kontakte zu Jugendämtern, die bereits mit ehrenamtlichen Vormund\*innen zusammenarbeiten und ein Zusammenspiel zwischen Amts-, Vereins-, beruflichen und ehrenamtlichen Vormundschaften aufgebaut haben. Auch auf dem Gebiet aktive Vereine können als Ansprechpartner\*innen vermittelt werden.

Bei ehrenamtlichen Vormundschaften sind wiederum drei Formen zu unterscheiden: Die Übernahme einer Vormundschaft durch eine\* Verwandte\* oder eine dem Kind bereits nahestehende Person, wie eine\* Patin\*, die Vormundschaft durch Pflegeeltern und die Vormundschaft durch eine\* ehrenamtlich Tätige\* ohne vorherige Beziehung zum Kind.

### Erste weiterführende Informationen finden Sie bspw. hier:

Fritsche, Miriam (2019): Ehrenamtliche Einzelvormundschaft qualifizieren. Eine Arbeitshilfe in neun praktischen Schritten. Vom Sondieren übers Planen bis hin zur Umsetzung, hrsg. vom Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.

Fritsche, Miriam (2020): Angehörige als Einzelvormund\*innen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Befunde aus einem Praxisforschungsprojekt, in: ForE 1/2020, S. 53–56.

Fritsche, Miriam (2020): Ehrenamtliche Vormund\*innen von jungen Geflüchteten berichten. Anregungen aus der Praxis für die Praxis. Ausgewählte Ergebnisse aus Interviews und Gesprächen mit ehrenamtlich Engagierten und Mündeln, hrsg. vom Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.

Fritsche, Miriam/El Zaher, Regina (2021): Einzelvormundschaften in der Pflegekinderhilfe. Erste Ergebnisse einer Praxisreflexion zum Thema, in: JAmt 5/2021, S. 253–255.

Seyboldt, Ruth/Katzenstein, Henriette (2021): Ehrenamtliche Vormundschaften durch Pflegeeltern. Ein Projekt zur Analyse von Chancen und Grenzen der Vormundschaft durch Pflegeeltern, hrsg. vom Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.

# Pflegeeltern, Betreuer\*innen und Vormund\*innen: Kooperation und Sorgeteilung

Im Folgenden werden die Instrumente vorgestellt, die die Reform entwickelt hat, um das Verhältnis zwischen Pflegeeltern bzw. Betreuer\*innen, die die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen im Alltag übernehmen, und Vormund\*innen bzw. Ergänzungspfleger\*innen, die das Sorgerecht innehaben, besser auszutarieren. Wenn in diesem Text von „Erziehungspersonen“ gesprochen wird, sind die Erziehungspersonen gemeint, die im Alltag und am Lebensmittelpunkt des Kindes zuständig sind, also Pflegeeltern bzw. Betreuer\*innen.

## INHALT

1. Das Kooperationsgebot (§ 1796 BGB n.F.)
2. Neue Möglichkeiten der Sorgeaufteilung in der Vormundschaft
3. Fazit

In der Vorbereitung der Vormundschaftsreform galt ein besonderer Blick dem Verhältnis von Vormundschaft und Erziehungspersonen<sup>1</sup> im Alltag, insbesondere in dem Fall, in dem Kinder in Pflegefamilien leben. Pflegeeltern und -kinder empfinden die Aufteilung zwischen alltäglicher Erziehungsverantwortung und sorgerechtlichen Pflichten und Entscheidungsbefugnissen der\* Vormund\*in zwar teils als Entlastung, teils aber auch als künstliche Beschränkung familiärer Aufgaben und Verantwortung. Dazu kommen Probleme, die sich daraus ergeben, dass Vormund\*innen nicht immer erreichbar sind, besonders bei unvorhersehbaren Ereignissen wie gesundheitlichen Problemen. Schließlich war auch im Blick, dass Differenzen und Spannungen der an der Erziehung beteiligten Erwachsenen im Interesse der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen\* nach Möglichkeit produktiv aufgelöst werden sollten.

Die Reform hat mit verschiedenen Instrumenten versucht, das Verhältnis zwischen Alltagserziehung und vormundschaftlicher Verantwortung neu auszutarieren. Nicht im Blick waren dabei die möglichen Folgen, die der Versuch einer neuen Balance auch auf das Ver-

hältnis der beteiligten Professionellen nehmen kann, etwa auf das zwischen Vormund\*innen, Fachkräften der Allgemeinen Sozialen Dienste und der Pflegekinderdienste (ob beim Jugendamt angesiedelt oder in freier Trägerschaft organisiert).

### 1. Das Kooperationsgebot (§ 1796 BGB n.F.)

#### § 1796 BGB n.F. Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

- (1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.
- (2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1792 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die
  1. den Mündel
    - a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder
    - b) in sonstigen Wohnformen betreut und erzieht oder
  2. die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

<sup>1</sup> In den Vorschriften des künftigen (ab 2023 gültigen) Vormundschaftsrechts ist einheitlich von Pflegepersonen die Rede, wobei alle familienähnlichen Pflegeverhältnisse, auch außerhalb der §§ 33, 34 SGB VIII angesprochen sind (vgl. etwa BT-Drs. 19/24445, 193). Durch den Begriff „Pflegeperson“ werden jedoch andere Erziehungspersonen, für die bspw. § 1796 BGB Abs. 3 n.F. auch gilt, nicht eingeschlossen. Zudem fühlen sich Pflegeeltern durch den Begriff „Pflegeperson“ idR nicht angesprochen; eher erweckt der Begriff Assoziationen zur Krankenpflege. Daher wird im folgenden Text meist von Erziehungspersonen oder Pflegeeltern gesprochen.

Obwohl die Vorschrift mit der Überschrift „Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson“ betitelt ist, richtet sich ihr Inhalt auch auf das Verhältnis zwischen Vormund\*in und anderen Erziehungspersonen im Alltag. Denn in Absatz 3 der Norm werden diese, konkret: Betreuungspersonen in Einrichtungen sowie – überraschenderweise – auch Personen, die eine bestimmte erzieherische Hilfe, nämlich eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach §35 SGB VIII übernommen haben, der Pflegeperson gleichgestellt.

Inhaltlich beinhaltet die Vorschrift die unmissverständliche (Muss)-Regel, dass die\* Vormund\*in auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen hat; gefolgt von einer etwas schwächeren Formulierung, die besagt, dass deren Auffassungen von der\* Vormund\*in berücksichtigt werden sollen. Absatz 2 der Vorschrift stellt iVm § 1792 Abs. 2 BGB n.F. darüber hinaus klar, dass beide dem „Gebot der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels“ unterliegen (BT-Drs. 19/24445, 210).

Diese Differenzierung der beiden ersten Sätze des ersten Absatzes ist sinnvoll: Wenn es um den in der heutigen Alltagssprache nicht gebräuchlichen Begriff „Belange“ geht, die die\* Vormund\*in berücksichtigen muss, sind Interessen bzw. Angelegenheiten gemeint, von denen die Pflegeperson in ihrem eigenen Leben betroffen ist. Das bedeutet – und dürfte bereits heute guter Praxis entsprechen –, dass Vormund\*innen bei ihren Entscheidungen immer bspw. Arbeitszeiten, Erziehungssituation anderer Kinder, Gewohnheiten, Familienkultur usw. angemessen berücksichtigen müssen. Entstehen durch vormundschaftliche Entscheidungen Belastungen für die Pflegepersonen, etwa zusätzlicher Aufwand, der möglicherweise mit beruflichen Verpflichtungen kollidiert, hat die\* Vormund\*in sich damit zu befassen und nach Möglichkeit gemeinsam mit den Betreuungspersonen einen Weg zu finden, diese Belastungen auszugleichen oder zu mindern.

Die Grenze der Rücksichtnahme auf die Alltagserziehungspersonen „liegt in der erforderlichen Interessenwahrnehmung für den Mündel“ (BT-Drs. 19/24445, 210). Konkret kann das bedeuten, dass beim älteren Kind, wenn es um Schul- oder Ausbildungsentscheidungen geht, Neigungen und Wille der Jugendlichen\* im Konflikt mit denen der Pflegeeltern stärker ins Gewicht fallen. Es bedeutet jedoch auch, dass die\* Vormund\*in nicht wegen eigener allgemeiner Ansichten (bspw. über Schulformen oder zu Tätowierungen) die Belange der Pflegeeltern übergehen darf. In vielen Fällen wird dieses Gebot darauf hinauslaufen, dass die

Vormundschaft gemeinsam mit den anderen Beteiligten Lösungen sucht, wenn Entscheidungen für die Entwicklung des Kindes/der\* Jugendlichen\* erforderlich erscheinen, aber ggf. für die Pflegeeltern Belastungen mit sich bringen (wie etwa Störungen des Familienlebens, zeitliche oder Wegebelastungen, Auseinandersetzungen mit Dritten usw.).

Zudem *sollen* Vormund\*innen auch die Auffassungen, also die Meinungen, der Erziehungspersonen bei Entscheidungen einbeziehen (Abs. 1 S. 2). Soll-Formulierungen erlauben Ausnahmen im Einzelfall, als verpflichtend kann es jedoch angesehen werden, dass die\* Vormund\*in sich die Auffassung der (Bezugs)-Erziehungspersonen erfragt und sie kennt – nicht nur in der Pflegefamilie, auch in der Wohngruppe der Einrichtung. Selbstverständlich bildet auch hier das Interesse des Kindes die Grenze der Einbeziehung. Die\* Vormund\*in kann Entscheidungen entgegen der Auffassung der Pflegefamilie jedoch nur aus der konkreten Verantwortung für ein bestimmtes Kind/Jugendliche\* und dessen\* Entwicklung begründen. In aller Regel wird es darum gehen, Entscheidungen zu treffen, die unterschiedliche Auffassungen einbeziehen, und bei Konflikten nach kreativen Lösungen oder angemessenen Kompromissen zu suchen. Erzberger/Katzenstein schrieben dazu in einem Ausblick auf die Reform schon 2018:

„In der Praxis gestaltet sich eine solche Zusammenarbeit aus verschiedensten Gründen nicht immer einfach. Die Aufteilung der ‚strategischen‘ Verantwortung der Vormundschaft (Diskussionsteilentwurf, S.16) und der vollen Verantwortung der Pflegeeltern für den Alltag birgt neben Chancen auch Konfliktpotenzial; das gilt besonders für kritische und belastende Situationen. Voraussetzung für ein gelingendes Zusammenspiel sind zum einen Ressourcen und Zeit für das Gespräch, zum anderen eine transparente Klärung der Rollen und Grundlagen der Kooperation [...]. Während jedoch für die Zusammenarbeit zwischen den Professionellen (Vormundschaft, Allgemeine Soziale Dienste, Pflegekinderdienste) vor Ort teilweise Kooperationsvereinbarungen vorliegen, steht [...] eine Diskussion zur Klärung der Zusammenarbeit zwischen Professionellen, Pflegeeltern(-verbänden) und betroffenen Kindern aus“ (Erzberger/Katzenstein 2018, 24).

Entscheidend für die Möglichkeiten der Praxis der Vormundschaft, die Beziehungen zwischen den Erziehungspersonen kooperativ zu gestalten, werden zwei Voraussetzungen sein:

- Zum einen ist die Gestaltung des Kennenlernens bzw. der ersten Begegnungen entscheidend. Die Zusammenarbeit wird wesentlich erleichtert, wenn der erste Termin von Respekt und Wertschätzung geprägt ist und genügend Zeit zur Verfügung steht: Es ist einerseits wichtig, dass die\* Vormund\*in sich schon im ersten Kontakt ein Bild verschafft und genau hinhört, andererseits aber auch, dass für die Erziehungsperson ganz deutlich und transparent wird, welche Rechte, Aufgaben und Pflichten die\* Vormund\*in hat und dass sie dem Interesse des Kindes zuallererst verpflichtet ist. Der Einsatz von Zeit und Aufmerksamkeit beim ersten Besuch kann sich durch die Minderung von Unstimmigkeiten und später möglicherweise auftretenden Spannungen (die wiederum Zeit kosten), auszahlen.
- Zum anderen ist entscheidend, dass im Arbeitsbereich der Vormundschaft in den Jugendämtern und Vereinen, aber nach Möglichkeit auch für die anderen Vormundschaftsformen Vorgehensweisen und Instrumente entwickelt bzw. adaptiert werden, auf die die Kolleg\*innen in der Praxis als Arbeits erleichterung zurückgreifen können. So bietet das Handbuch Pflegekinderhilfe (Kindler et al. 2010) bspw. im Anhang einen Muster-Pflegevertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeeltern. Selbstverständlich müssen die Vorgaben einer solchen Vereinbarung auf den Einzelfall angepasst werden. Jedoch kann das gemeinsame Sprechen und Ausgestalten einer Vereinbarung wesentlich zur Klärung beitragen – und das Vorhandensein einer entsprechenden Vorlage die\* jeweilige Vormund\*in entlasten.

## 2. Neue Möglichkeiten der Sorgeaufteilung in der Vormundschaft

Das neue Vormundschaftsrecht hat zwei Vorschriften eingeführt, die neue Möglichkeiten der Aufteilung der Personen- und Vermögenssorge beinhalten. Die Vorschriften sollen einerseits die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft, ob durch die Pflegeperson oder eine dritte Person, erleichtern (§1776 BGB n.F.). Andererseits soll Pflegepersonen ein explizites (Mit-) Entscheidungsrecht durch Übernahme von Sorgerechtsanteilen zugebilligt werden (§1777 BGB n.F.)

### 2.1 Zusätzlicher Pfleger

#### § 1776 BGB n.F. Zusätzlicher Pfleger

(1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Die Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

- (2) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben,
1. wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht,
  2. auf Antrag des Vormunds oder des Pflegers, wenn der jeweils andere Teil zustimmt und die Aufhebung dem Wohl des Mündels nicht widerspricht, oder
  3. auf Antrag des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn Vormund und Pfleger der Aufhebung zustimmen.

Die Zustimmung gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3 ist entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1777 kann ein Pfleger nach Absatz 1 nicht bestellt werden.

Die neue Norm soll ermöglichen, „bei einer ehrenamtlich geführten Vormundschaft komplexe oder konflikträchtige Sorgerechtsbereiche auf einen zusätzlichen Pfleger zu übertragen, ohne dass solche Probleme die generelle Eignung des Vormunds in Frage stellen“ (BT-Drs. 19/24445, 110). Dabei ist „das Wohl des Mündels“ (Abs. 1 S. 1) der Maßstab für die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers. Nicht möglich ist die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers, wenn die Sorge schon bisher aufgeteilt ist, wie bei der Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft, bei der bestimmte Sorgerechtsanteile bei den Eltern bleiben.

Den Hintergrund der neuen Norm bildet die Überlegung, dass die Übertragung einer Vormundschaft auf eine Person, die diese ehrenamtlich führen will, nicht daran scheitern soll, wenn diese sich nicht imstande sieht, die Verantwortung für einzelne Sorgerechtsbereiche zu übernehmen, etwa für schwierige bürokratische Angelegenheiten, für die Vermögenssorge, für ausländerrechtliche Angelegenheiten oder eine konfliktträchtige Umgangsregelung. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Person, die die ehrenamtliche Vormundschaft zu übernehmen bereit ist, ein\*e Verwandte\* ist, wie etwa die Großmutter oder der Großvater, ein Pflegeelternteil oder auch eine Person, die ohne bisherige Verbindung zum Kind/Jugendlichen\* diese Aufgabe aus bürgerschaftlichem Engagement heraus übernehmen will.

Die Einrichtung einer zusätzlichen Pflegschaft setzt die Zustimmung der\* ehrenamtlichen (Haupt-)Vormund\*in (Abs. 1 S. 1) sowie, bei Einzelvormund\*innen bzw. Vereinsvormund\*innen, die Bereitschaft zur Übernahme der zusätzlichen Pflegschaft voraus, während das zuständige Jugendamt seine Bestellung nicht ablehnen kann. Zum zusätzlichen Pfleger kann – auch nachträglich – bestellt werden, wer grundsätzlich zur\* Vormund\*in bestellt werden kann, also auch hier eine ehrenamtliche Person mit entsprechenden Kompetenzen, ein\*e Berufsvormund\*in, etwa ein\*e Rechtsanwält\*in, oder auch das Jugendamt (§ 1774 Abs. 1 BGB n.F.). Die Eignung für die Übernahme der jeweiligen Sorgerechtsangelegenheiten muss selbstverständlich gegeben sein, wobei in den „komplexen oder konfliktträchtigen Bereichen“, die hier im Blick sind, die Kenntnisse und Erfahrungen der Person (§ 1779 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F.) sowie die „Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen“ (§ 1779 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.) wohl eine besondere Rolle spielen werden. Der Vorrang der Ehrenamtlichkeit gilt auch hier (§ 1779 Abs. 1 BGB n.F.), wird aber nicht selten durch das Prinzip der Auswahl der am besten geeigneten Person überlagert werden (§ 1778 Abs. 1 BGB n.F.).

Zusätzliche Pfleger\*in und Vormund\*in unterliegen der Kooperationsverpflichtung nach § 1792 Abs. 2, 3 BGB n.F. und sind damit „zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet“. Überdies hat die\* zusätzliche Pfleger\*in bei ihren\* „Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen“ (Abs. 3). Die Kooperationsverpflichtung zielt darauf ab, dass ehrenamtliche Vormund\*in und zusätzliche Pfleger\*in an einem Strang ziehen, wofür ein regelmäßiger Aus-

tausch die Voraussetzung ist. Gerade wenn etwa die Regelung des Umgangs einer\* zusätzlichen Pfleger\*in übertragen wurde, lässt sich leicht nachvollziehen, dass diese\* die Auffassung etwa einer Pflegemutter, die die ehrenamtliche Vormundschaft übernommen hat, bei ihren Entscheidungen kennen und berücksichtigen muss, wenn es nicht zu Verwerfungen und Spannungen kommen soll.

Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund\*in und zusätzlicher Pfleger\*in entscheidet nach § 1793 BGB n.F. das Familiengericht in der Sache – weist also nicht einer\* von beiden die Entscheidung zu. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs kann dies im Fall des § 1776 BGB n.F. in zwei Fällen zum Tragen kommen, nämlich zum einen bei einer Überlappung der Sorgebereiche, wie es bspw. der Fall ist, wenn Umgangsentscheidungen zugleich auf Schul- bzw. Bildungsangelegenheiten ausstrahlen oder in die Erziehung insgesamt hineinwirken. Zum anderen soll die Gesamtverantwortung der\* ehrenamtlichen Vormund\*in für das Kindeswohl dadurch betont werden, dass das Familiengericht auch entscheidet, wenn die\* Vormund\*in „eine nicht dem Mündelwohl entsprechende Amtswahrnehmung durch den zusätzlichen Pfleger feststellt, der dieses Verhalten nicht abstellt“ (BT-Drs. 19/24445, 207).

Die zusätzliche Pflegschaft hebt das Familiengericht von Amts wegen auf, wenn sie dem Wohl des Kindes/Jugendlichen\* widerspricht (Abs. 2 Nr. 1), in der Praxis also etwa, wenn es zu gegenseitiger Behinderung und Spannungen zwischen Vormund\*in und Pfleger\*in nach § 1776 BGB n.F. kommt, die sich beeinträchtigend auf die Regelung von Angelegenheiten im Interesse des Kindes/Jugendlichen\* auswirken. Nach den Nummern 2 und 3 kann dies auch auf Antrag eines der Beteiligten oder des über 14-jährigen Kindes geschehen, wenn die jeweils andere (Vormund\*in oder Pfleger\*in) zustimmt oder ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt. Offen bleibt dabei die Frage, wie die Aufhebung der zusätzlichen Pflegschaft nach § 1776 BGB n.F. dann kompensiert wird, wurde sie doch gerade eingerichtet, um die ehrenamtliche Vormundschaft – durch Entlastung – zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wird sich also in solchen Fälle die Frage stellen, ob ein\*e andere zusätzliche Pfleger\*in bestellt wird oder ggf. die\* ehrenamtliche Vormund\*in entpflichtet wird.

## 2.2 Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

### § 1777 BGB n.F. Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

(1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn

1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,
2. die Pflegeperson oder der Vormund dem Antrag des jeweils anderen auf Übertragung zustimmt und
3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

(2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen.

(3) Den Antrag auf Übertragung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich.

(4) § 1776 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1776 kann die Pflegeperson nicht zum Pfleger bestellt werden.

Als weitere Neuerung übernimmt die Reform mit § 1777 BGB n.F. die im Kindschaftsrecht in § 1630 Abs. 3 BGB bereits vorgesehene Möglichkeit, dass das Familiengericht den Pflegeeltern (teilen) einzelne Sorgerechtsangelegenheiten überträgt. Nicht berührt wird die Möglichkeit der Pflegeeltern, die Vormundschaft auch insgesamt ehrenamtlich zu übernehmen. Die Übertragung von Sorgeangelegenheiten, im beruflichen Alltag auch häufig als Wirkungskreise bezeichnet, erfolgt auf Antrag der Vormund\*in oder Pflegeperson, wenn beide sich darin einig sind (Abs. 1 S. 1, Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3). Maßstab für die Übertragung ist auch hier das Wohl des Kindes/Jugendlichen\*, auch dessen\* Wille ist zu berücksichtigen (Abs. 1 Nr. 3). Voraussetzung soll sein, dass das Kind/die\* Jugendliche\* schon seit längerer Zeit bei der Pflegeperson (bzw. den Pflegeeltern) lebt oder bereits vor seiner Aufnahme persönliche Bindungen bestanden (Abs. 1 Nr. 1). Die Vorschrift verfolgt laut Begründung des Regierungsentwurfs die Absicht, die Stellung der Pflegeeltern zu stärken, v.a. auch in den Augen des Kindes:

„Bei als stabil einzuschätzenden Pflegeverhältnissen mit einer gefestigten persönlichen Bindung zwischen Mündel und Pflegeperson kann durch die neue Regelung die Stellung der Pflegeperson gestärkt werden. Der Mündel kann die Pflegeperson auch als Erziehungsperson mit rechtlicher Vertretungsbefugnis für seine Angelegenheiten erfahren. Die tatsächlichen Verhältnisse sollen mithin rechtlich abgebildet werden“ (BT-Drs. 19/24445, 192).

Die volle Entscheidungsfähigkeit erlangen Pflegeeltern durch eine Übertragung nach § 1777 BGB n.F. auf sie selbst nicht, denn nach Abs. 2 der Vorschrift werden Sorgeangelegenheiten von erheblicher Bedeutung ihnen zur gemeinsamen Ausübung mit der\* Vormund\*in übertragen. Die Vorschrift führt hier also ein „Vier-Augen-Prinzip“ für Entscheidungen von erheblicher Bedeutung nach dem Vorbild der Elternschaft ein. Da Pflegeeltern schon bisher nach § 1688 BGB und künftig nach § 1797 BGB n.F. in Alltagsangelegenheiten entscheidungsbefugt sind (was die\* Vormund\*in allerdings einschränkend bestimmen kann), bringt der § 1777 BGB n.F. in dieser Hinsicht nicht wirklich etwas Neues. Ob die gemeinsame Entscheidungsbefugnis von Vormund\*in und Pflegeeltern in Angelegenheiten erheblicher Bedeutung sinnvoll und auch praktikabel ist, wird in der Praxis entschieden werden. Denkbar ist, dass die Qualität von Entscheidungen mit großer Tragweite, wie solche an der Grenze zum Tod, über risikoreiche gesundheitliche Eingriffe, nebenwirkungsreiche Medikationen oder auch Schul- und Ausbildungsentscheidungen mit besonderer Tragweite für das Kind bzw. die Jugendliche\*, von einem Vier-Augen-Prinzip profitieren; allerdings nur, wenn entsprechende Abwägungen in gegenseitigem Respekt getroffen werden und hierfür auch die zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Schwierigen Situationen, wie Pflegeeltern sie berichten, wenn in einer Notfallsituation bspw. bei schlimmen Zahnschmerzen des Kindes von den Ärzt\*innen nur vorläufige Maßnahmen zur Schmerzlinderung vorgenommen werden, obwohl eine Entscheidung bspw. zur Entfernung des Zahnes ohnehin getroffen werden müsste, begegnet die Vorschrift dagegen nicht – es sei denn, dass in der Praxis die Akzeptanz der Ärzt\*innen für die Entscheidungsberechtigung der Pflegeeltern mit deren „Teilsorgeberechtigung“ steigt. Rechtlich gesehen erwachsen Alleinentscheidungsbefugnisse aus der Übertragung eines Sorgerechtsbereichs nur bei „Gefahr in Verzug“ (§ 1793 Abs. 1 Nr. 3 BGB n.F. iVm 1629 Abs. 1 S. 4 BGB n.F.).

Wie beim zusätzlichen Pfleger gilt auch im Fall der Anwendung von §1777 BGB n.F. das Gebot zur Zusammenarbeit (§1792 Abs.2 BGB n.F.), jedoch geht die Reform hier darüber hinaus, indem Vormund\*in und Pflegeeltern als Pfleger\*innen aufgegeben wird, „in gegenseitigem Einvernehmen“ zu entscheiden (§1792 Abs. 4 BGB n.F.). Ist Einvernehmen nicht herstellbar, entscheidet das Familiengericht auf Antrag einer\* Beteiligten – einschließlich der\* über 14-jährigen Jugendlichen\* in der Sache (§1793 Abs.1 Nr.3 BGB n.F.).

In der Praxis ist allerdings nur in seltenen Fällen anzunehmen, dass es Vormund\*innen und Pflegeeltern als Pfleger\*innen, die sich vor dem Familiengericht auseinandersetzen, gelingen wird, anschließend in gegenseitigem Einvernehmen gemeinsam weiterzuarbeiten und zu entscheiden. Das Familiengericht wird in solchen Fällen also ggf. auch Überlegungen dazu anstellen müssen, ob die gemeinsame Verantwortung von Vormund\*in und Pflegeeltern als Pfleger\*innen noch dem Wohl des Kindes/der\* Jugendlichen\* entspricht (§1777 Abs.4 S.1 BGB n.F. iVm 1776 Abs.2 S.1 BGB n.F.), und sie andernfalls aufzuheben haben. In einem solchen Fall ist es auch möglich, die\* Vormund\*in zugunsten der Übernahme der ehrenamtlichen Vormundschaft durch die Pflegeeltern zu entlassen, wenn diese geeignet sind.

Generell gilt für die Aufhebung der Übertragung nach §1777 BGB n.F. dasselbe wie für die der zusätzlichen Pflegschaft (§1776 Abs. 2): Die Übertragung ist von Amts wegen durch das Familiengericht aufzuheben, wenn sie dem Wohl des Kindes/der\* Jugendlichen\* widerspricht; auf Antrag der\* Vormund\*in, der\* Pfleger\*in oder des über 14-jährigen Kindes bei Zustimmung der jeweils anderen sorgeberechtigten Person(en); die Erforderlichkeit der Zustimmung entfällt bei wichtigem Grund für die Aufhebung. Hingewiesen werden soll darauf, dass zwar nur die\* verfahrensfähige über 14-jährige Jugendliche\* einen Antrag stellen kann, eine entsprechende Anregung durch jüngere Kinder, auch mittels einer Vertrauensperson, jedoch immer möglich ist, weil das Familiengericht in diesem Falle von Amts wegen tätig werden muss.

### 3. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Reform des Vormundschaftsrechts deutlich den Blick auf den Bedarf und die Notwendigkeit einer aktiven und einvernehmlichen Zusammenarbeit der an der Erziehung eines Kindes/Jugendlichen\* Beteiligten lenkt.

Die vorhandenen Probleme in der Zusammenarbeit werden in der Praxis allerdings aus unterschiedlichen Perspektiven gesehen – der der beteiligten alltagsverantwortlichen Pflegeeltern einerseits und der für grundsätzliche Richtungsentscheidungen und vielfach für juristische und verwaltungsbezogene Prozesse verantwortlichen Vormund\*innen andererseits. Es wird sich als Herausforderung darstellen, die in der Reform angebotenen Lösungen sinnstiftend in für alle Beteiligten akzeptable und machbare Schritte zu übersetzen – und es wird zeitliche und personelle Ressourcen in Anspruch nehmen. Sowohl Vormund\*innen und Pflegeeltern als auch – in der Reform nicht im Blick – die kooperierenden Pflegekinder- und Allgemeinen Sozialen Dienste müssen sich auf geforderte Veränderungen einstellen. Die professionell Beteiligten müssen ihre Vorgehensweisen überdenken, Materialien zur Aufklärung und zum Vorgehen entwickeln und Zeit und Kraft für Beteiligungsprozesse einschließlich der damit verbundenen Auseinandersetzungen einsetzen. Das ist die Voraussetzung für konstruktive Prozesse, bei denen das Interesse und die Beteiligung des Kindes/Jugendlichen\* vor lauter Kooperation der Erwachsenen nicht aus dem Blick geraten dürfen.

Die Reform stellt auch in diesem Bereich neue Anforderungen, für die veränderte Haltungen, Qualifikationen und v.a. Ressourcen erst noch geschaffen werden müssen.

#### Literatur

Christian Erzberger/Henriette Katzenstein (2018): Vormundschaft in der Pflegekinderhilfe. Kooperation und Ehrenamt. Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.

Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hg.) (2010): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

# Trennung der Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamts nach § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.

Im Folgenden finden sich Auslegungen zu der Vorschrift des § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F., die teils zu ähnlichen, teils zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Umsetzung führen.

## INHALT

1. Vorbemerkung
2. Aufgabentrennung nach § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.  
Hinweise des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e. V.
3. DIJuF-Rechtsgutachten vom 19.11.2021 zu § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.

### 1. Vorbemerkung

Die große Vormundschaftsrechtsreform (BGBl Teil I Nr.21 vom 12. Mai 2021) führt mit § 55 Abs.5 SGB VIII n.F. eine Vorschrift ein, die dem Jugendamt eine Aufgabentrennung vorgibt:

#### § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.

Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.

Diese Vorschrift hat schon vielfach zu Nachfragen von Jugendämtern geführt. In Bundesforum und DIJuF wurde sie ausführlich diskutiert. Dabei zeigte sich, dass die Vorschrift schwierig zu interpretieren und nicht zu Ende gedacht ist. Weder wurde geklärt und definiert, welche Aufgaben als Aufgaben der Vormundschaft und welche als übrige Aufgaben zu verstehen sind, noch ist das Verhältnis zur Organisationshoheit der Kommunen geklärt.<sup>1</sup> Entsprechend stößt eine stringente und insgesamt schlüssige Argumentation auf Schwierigkeiten.

Es besteht Einigkeit darin, dass die Vorschrift darauf abzielt, die Vormundschaft/Pflegschaft als eigenständigen Bereich im Jugendamt zu führen und sogenannte

Mischarbeitsplätze aufzulösen. Unterschiedliche Meinungen gibt es dazu, ob und welche der Aufgaben nach §§ 53 bis 57 SGB VIII n.F. als Aufgaben der Vormundschaft und welche als übrige Aufgaben zu verstehen sind.

1) Ein erstes Rechtsgutachten des DIJuF, das sich eng an die Gesetzesformulierung und im Gesetzgebungsprozess vorgebrachte Argumente dazu hielt, kam zu dem Schluss, dass laut § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. Mischarbeitsplätze nicht mehr zulässig seien und darüber hinaus ein Teil der Aufgaben der §§ 53 bis 57 SGB VIII n.F. nicht mehr von Fachkräften übernommen werden dürfe, die selbst Vormundschaften führen (DIJuF-RGA vom 18.6.2021, JAmt 2021, 457–459). Dies betreffe Aufgaben, die einen Einzelfallbezug aufweisen, wie die Beratung ehrenamtlicher Vormund\*innen nach § 53a Abs. 1 SGB VIII n.F.

2) Die im Bundesforum diskutierte Interpretation ging zunächst davon aus, dass die vormundschaftlichen Aufgaben nicht nur im BGB, sondern auch in den §§ 53 bis 57 SGB VIII n.F. verortet seien. Nachdem deutlich wurde, zu welchen Widersprüchen eine kleinteilige Auslegung des Trennungsgebots des § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. führt, kristallisierte sich heraus, dass die Vorschrift ihrer Intention nach und damit strukturell zu verstehen sei.

<sup>1</sup> Das Verhältnis des Trennungsgebots des § 55 SGB VIII zur Organisationshoheit der Kommunen ist eine verfassungsrechtliche Frage, auf die im Rahmen dieses Beitrags nur hingewiesen werden kann.

Im Sinne der Vorschrift sei ein eigenständiger Arbeitsbereich Vormundschaft im Jugendamt zu schaffen, der den Vormund\*innen eine unabhängige und wirksame Wahrnehmung der Sorgeverantwortung und Durchsetzung der Interessen der Kinder und Jugendlichen\* erlaubt und sie vom Druck entlastet, anderweitigen Amtsinteressen nachzugeben.

3) Ein weiteres Rechtsgutachten des DIJuF schließt sich der zuerst im Bundesforum vertretenen Auffassung an, dass die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft auch behördliche Aufgaben nach dem SGB VIII umfassen, beschränkt diese aber auf Aufgaben nach § 2 Nr.11 SGB VIII. Dieses Gutachten kommt – mit Einschränkungen – wie das erste Gutachten zu dem Ergebnis, dass einzelfallbezogene Aufgaben der Beratung nach § 53a SGB VIII n.F. nicht in den Zuständigkeitsbereich der Vormundschaft/Pflegschaft im Jugendamt fallen. Zudem würden Sorgerechtsvollmachten künftig nicht mehr von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden können.

Im Folgenden werden die beiden letzteren Auffassungen abgedruckt.

## **2. Aufgabentrennung nach § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.: Hinweise des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e.V.<sup>2</sup>**

Nach dem Wortlaut des § 55 Abs.5 SGB VIII n.F. sind die „Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft [im Jugendamt]“ von allen übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.

### **2.1 Intention der Vorschrift § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. und Verhältnis zur Systematik des SGB VIII**

Mit dem Gebot der Aufgabentrennung im Jugendamt zielt der Gesetzgeber darauf ab, die Unabhängigkeit der Vormundschaft im Jugendamt zu sichern, „damit der Amtsvormund die Vormundschaft frei von Amtsinteressen allein im Interesse des Mündels führen kann“ (BT-Drs. 19/24445, 403). In der Vergangenheit waren immer wieder Forderungen laut geworden, die Vormundschaft in einer eigenen Behörde anzusiedeln,

um ihre Unabhängigkeit zu wahren (etwa Zenz 2002; Zenz/Salgo 2010, 5f). Der Gesetzgeber hat sich zu diesem Schritt nicht entschlossen, entspricht mit der Norm jedoch breiter verankerten Forderungen nach einer „strikte[n] Trennung der Leistungsebene und der anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von der Vormundschaft (...), die es Amtsvormündern ermöglichen [soll], sich ausschließlich an den Bedürfnissen der Minderjährigen und nicht an den Interessen der Behörde zu orientieren“ (Zenz/Salgo 2010, 4). So soll das Spannungsverhältnis zwischen der Amtsvormundschaft als Teil und zugleich als Gegenüber der Behörde im Sinne einer stärkeren Unabhängigkeit der Amtsvormundschaft akzentuiert werden.

Die Vorschrift greift allerdings insofern zu kurz, als eine Eigenständigkeit des Bereichs Vormundschaft im Jugendamt sich nicht in einer veränderten Gliederung des SGB VIII spiegelt. Die Reform hat hier versäumt, einen eigenen Abschnitt im SGB VIII zu schaffen – stattdessen wird durch die Zusammenfassung von Aufgaben der Vormundschaft und Beistandschaft im Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB VIII sowie durch die Aufzählungen in § 2 Abs.3 SGB VIII weiterhin der Anschein eines gemeinsamen Aufgabenbereichs aufrechterhalten.

Zudem entspricht eine kleinteilige Auslegung der Trennung von Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamts weder der Systematik des SGB VIII, das zwischen Leistungen und anderen Aufgaben unterscheidet, noch fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten (s. dazu weiter unten). Weiter gedacht, offenbart sich, dass die Formulierung der Vorschrift zu Schlussfolgerungen führen kann, die in der Intention des Gesetzgebers nicht begründet sind und auf die die Vorschrift auch nicht abzielt.

Nach Auffassung des Bundesforums ist die Vorschrift daher ihrer Intention nach zu interpretieren, die Unabhängigkeit der Vormundschaft und Vermeidung der Kollision zwischen Interessen der Kinder und Jugendlichen\* unter Vormundschaft und Amtsinteressen sicherzustellen. Das Gebot der Aufgabentrennung ist nicht kleinteilig, sondern strukturell auszulegen.

2 In die folgenden Hinweise fließen Diskussionen im Bundesforum sowie mit dem DIJuF ein. Außerdem wurde auf Kenntnisse aus den Diskussionsprozessen in der „Interdisziplinären Arbeitsgruppe zur weiteren Reform des Vormundschaftsrechts am BMJV“ zurückgegriffen. Die Arbeitsgruppe begleitete die Erarbeitung der Reform im BMJV seit 2013. Mitglieder waren: Prof. Dr. Isabell Götz, VorsRi'in am OLG München und Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstags; Daniel Herdegen, Rechtspfleger am Amtsgericht Regensburg; Henriette Katzenstein, Vorsitzende des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e.V.; Jacqueline Kauermann-Walter, Referentin beim Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein; Roland Schlitt, Rechtspfleger am Amtsgericht Kassel; Prof. Dr. Susanne Sonnenfeld, Rechtspflege an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin; Prof. Dr. Barbara Veit, Lehrstuhl für Familienrecht, Universität Göttingen.

## 2.2 Eine rigide Auslegung der Trennung von Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft und übrigen Aufgaben widerspricht der Aufgabenstruktur im SGB VIII

Die in der Vorschrift geforderte Aufgabentrennung wirft zunächst die Frage danach auf, welche Aufgaben im Jugendamt als „Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft“ zu verstehen sind und welche als übrige Aufgaben. Nach Auffassung des Bundesforums kann diese – der Systematik des SGB VIII nicht entsprechende – Trennung nicht strikt nachvollzogen werden.

Es lassen sich zwar Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft identifizieren (s. weiter unten), was den Schluss nahelegt, alle anderen (denkbaren) Aufgaben seien übrige Aufgaben. Jedoch sind im SGB VIII vielfach Aufgaben mit übergreifendem Charakter angelegt, etwa der Kinderschutz (§§8a, 37b, 45 SGB VIII und weitere), die Hilfeplanung (§§36, 37c SGB VIII) oder die Fortbildungsverpflichtung (§72 Abs.3 SGB VIII), die nicht nur Aufgaben für das Jugendamt als Leistungsbehörde formulieren, sondern mindestens implizit Aufträge und Kooperationsanforderungen an andere Arbeitsbereiche einschließlich der Vormundschaft beinhalten. Die Forderung des neu eingeführten §36 Abs.5 SGB VIII nach Prüfung der Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung impliziert für die Vormundschaft bspw. die Aufgabe, die Rollen zwischen Vormund\*in und nicht sorgeberechtigtem Elternteil zu klären und sich mit den Eltern zu verständigen, damit es nicht zu belastenden Situationen für das Kind kommt. Übergreifende Aufgaben wie Fortbildungsverpflichtungen müssen ohnehin auf einzelne Arbeitsbereiche heruntergebrochen und von diesen teils auch ausgeführt werden. Weder die sich implizit ergebenden noch übergreifende Aufgaben können daher sinnvoll als „übrige“ Aufgaben verstanden werden. Insofern lässt sich die in §55 Abs.5 SGB VIII n.F. geforderte Aufgabentrennung nicht stringent und widerspruchlos interpretieren.<sup>3</sup>

## 2.3 Widersprüche bei der Aufgabenzuordnung nach § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.

In einem ersten Rechtsgutachten des DIJuF wird die Auffassung vertreten, dass die Aufgaben der Vormund-

schaft und Pflegschaft nur solche Aufgaben umfassten, die sich aus der Bestellung zur\* Vormund\*in und damit aus dem Familienrecht ergeben. Diese Auffassung führt u.a. dazu, dass im Arbeitsbereich Vormundschaft bestimmte einzelfallbezogene Aufgaben, wie die Beratung von ehrenamtlichen Vormund\*innen nach §53a SGB VIII n.F. von Vormund\*innen nicht mehr wahrgenommen werden dürfen. In einem zweiten Rechtsgutachten wurde diese Position aufgegeben. Nun wurden auch Aufgaben nach dem SGB VIII als solche der Pflegschaft und Vormundschaft einbezogen, jedoch ausschließlich Aufgaben nach §2 Abs.3 Nr.11 SGB VIII n.F., sodass auch dieses Gutachten – mit kleinen Einschränkungen – zu dem Schluss kommt, die Aufgaben nach §§53 und 53a SGB VIII n.F. dürften nicht von Fachkräften der Vormundschaft wahrgenommen werden. Ebenso wird vertreten, Sorgerechtsvollmachten müssten zukünftig von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes wahrgenommen werden.

Die Argumentation überzeugt nicht, da die Aufzählung in §2 Abs.3 SGB VIII lediglich eine aufzählende Zuordnung dieser Aufgaben zu den „anderen Aufgaben“ des Jugendamts darstellt, deren Zusammenfassung im Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB VIII die veraltete Auffassung reflektiert, dass Beistandschaft und Vormundschaft als Verwaltungs- und Vertretungsaufgaben zusammengehören – was im Gegensatz zu der Intention des §55 Abs.5 SGB VIII n.F. steht. Demgegenüber sind es die §§53 bis 57 SGB VIII n.F. insgesamt, die die Vormundschaftsrechtsreform in den Blick genommen hat und die mit dem 1.1.2023 in veränderter Form Gültigkeit erlangen werden. Das spräche dafür, die hier formulierten Aufgaben – mit Ausnahme von §54 SGB VIII n.F., der ausdrücklich in die Kompetenz des überörtlichen Trägers gestellt ist – als vormundschaftliche Aufgaben im Sinne des §55 SGB VIII n.F. anzusehen. Übrige Aufgaben des Jugendamts wären – einer rigiden Auslegung des Trennungsgebots der Vorschrift folgend – demnach die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §2 Abs.2 SGB VIII und diejenigen „anderen Aufgaben“, die in §§53 bis 57 SGB VIII n.F. nicht benannt werden. Daraus ergäbe sich klar, dass diese Aufgaben von Fachkräften der Vormundschaft ausgeführt werden. Insofern dürften auch Leitungsaufgaben im vormundschaftlichen Bereich ohne Weiteres mit fallführenden Aufgaben verbunden werden.

3 Die Unschärfe der Vorschrift mag auch daran liegen, dass die SGB VIII-Vorschriften in kurzer Zeit ergänzt und zugleich in einer Phase, in der das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Erstellung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vollauf beschäftigt war, auch dort nicht die notwendige Aufmerksamkeit erhalten konnten. Anders als die Vorschriften des BGB wurden sie im Anfangsstadium der Pandemie, als auch Videokonferenzen noch nicht üblich waren, auch in der interdisziplinären Arbeitsgruppe nicht mehr intensiv diskutiert.

Allerdings würde eine Argumentation, die alle Aufgaben nach §§53 bis 57 SGB VIII n.F. der Vormundschaft zuordnet, zu der Schlussfolgerung führen, dass diese – wiederum vor dem Hintergrund einer kleinteiligen und strikten Auslegung des Trennungsgebots – ausschließlich von Fachkräften der Vormundschaft wahrgenommen werden dürfen und nicht von anderen Fachkräften, etwa der Sozialen Dienste.

Am Beispiel von §53 SGB VIII n.F. und dem mit ihm implizit verbundenen Auftrag an das Jugendamt, eine\* für das jeweilige Kind/Jugendliche\*n geeignete\* Vormund\*in zu suchen, lässt sich zeigen, dass auch diese Interpretation der Zielstellung der Vorschrift nicht gerecht wird.

#### **§ 53 SGB VIII n.F. Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht**

(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.

(2) Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen. Es hat dem Familiengericht darzulegen,

1. welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und
2. wenn es einen Vormund gemäß §1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorschlägt, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.

Aus der Pflicht des Jugendamts, dem Familiengericht Vorschläge für eine\* geeignete, im Idealfall ehrenamtliche Vormund\*in zu unterbreiten, diese zu begründen und die Maßnahmen zur Ermittlung der\* Vormund\*in darzulegen, leitet sich implizit der Auftrag ab, eine\* geeignete Vormund\*in vorher auch zu suchen. Die Ausgangssituation kann sich dafür jedoch sehr unterschiedlich darstellen: Entsprechende Ermittlungen sind bspw. im Vorfeld eines Verfahrens nach §§1666, 1666a BGB anzustellen oder wenn eine vorläufige Vormundschaft schon besteht oder aber wenn eine Amtsvormundschaft an eine ehrenamtliche Person übergeben werden soll. Je nach Situation, ist entsprechend eher der Allgemeine Soziale Dienst im Jugendamt oder bereits der Arbeitsbereich Vormundschaft/Pflegschaft am intensivsten mit dem Fall befasst und daher am ehesten in der Lage, eine\* mögliche Vormund\*in zu suchen, zu finden und ihre\* Eignung zu beurteilen. In einigen Großstadt-Jugendämtern gibt es zudem Spezialdienste, die dafür zuständig sind, dem Familiengericht Vormund\*innen vorzuschlagen und hier mit den Sozialen

Diensten zusammenarbeiten. Welche Aufgabenteilung am effektivsten im Sinne einer erfolgreichen Suche nach einer\* für das jeweilige Kind geeigneten Vormund\*in ist, hängt also von situativen und organisatorischen Faktoren ab. Eine Auslegung des §55 Abs.5 SGB VIII n.F., die zu einer unverrückbaren Zuordnung der Suche nach einer\* geeigneten Vormund\*in zum Arbeitsbereich der Vormundschaft oder der Sozialen Dienste führt, würde auf eine Schwächung der Möglichkeiten der Ermittlung im Jugendamt hinauslaufen. Auch diese Auslegungsvariante der Aufgabentrennung wird der Intention des §55 Abs.5 SGB VIII n.F., der mit der Unabhängigkeit der Amtsvormundschaft die Interessen des Kindes/Jugendlichen\* wahren und stärken will, also nicht gerecht. Dies wird insbesondere deutlich, wenn die Vorschrift im Lichte der Ziele der Vormundschaftsrechtsreform insgesamt betrachtet wird, die das Kind ins Zentrum stellt und in dessen Sinne sicherstellen will, dass der „für die Amtsführung am besten geeigneten Vormund“ gefunden und ausgewählt wird (BT-Drs. 19/24445, 156).

#### **2.4 Die gleichzeitige Wahrnehmung von vorläufiger Vormundschaft und Suche nach einer\* geeigneten Vormund\*in durch dieselbe Fachkraft ist nicht generell auszuschließen**

Gegen diese Auslegung eingewendet werden könnte jedoch der Inhalt eines Satzes in der Gesetzesbegründung zu §55 SGB VIII n.F., der postuliert, dass damit „klargestellt [sei], dass insbesondere die Suche nach einem geeigneten Vormund grundsätzlich nicht die Aufgabe des mit der Führung der vorläufigen Vormundschaft betrauten Bediensteten ist“ (BT-Drs. 19/24445, 403). Danach könnte auf ersten Blick angenommen werden, die Suche nach einer\* geeigneten Vormund\*in dürfe – anders als oben argumentiert – nicht von einer Fachkraft der Vormundschaft wahrgenommen werden.

Allerdings lässt der zitierte Satz keine stimmige Interpretation zu. Zunächst formuliert er, dass lediglich diejenige\* „Bedienstete“, die\* die entsprechende vorläufige Vormundschaft selbst führt, nicht nach der\* geeigneten Vormund\*in suchen soll. Es geht also hier um einen direkten Fallbezug, nicht darum, dass die Aufgabe nicht im Arbeitsbereich der Vormundschaft geführt werden dürfte.

Im Kontext gelesen, knüpft der zitierte Satz gerade an die zentrale Begründung für die Vorschrift an, wonach „der Amtsvormund die Vormundschaft frei von Amtsinteressen allein im Interesse des Mündels führen kann“. Es liegt daher nahe, dass angenommen wird,

die\* vorläufige Vormund\*in solle die Suche nach der\* geeigneten Vormund\*in deswegen nicht tätigen, weil hier zwei konfligierende Aufgaben im selben Fall wahrzunehmen sind. Dem liegt wohl die Vermutung zugrunde, dass die\* „Bedienstete“, die\* die vorläufige Vormundschaft wahrnimmt, ein Interesse daran entwickeln könnte, Vormund\*in für genau dieses Kind/Jugendliche\*n zu bleiben oder gerade diese Vormundschaft nicht zu führen. Diese Befürchtung wurde in der Expertengruppe, die die Formulierung der Vormundschaftsreform begleitete, tatsächlich geäußert. Auch die Suche nach einer\* geeigneten Vormund\*in soll jedoch allein von den Interessen des Kindes geleitet sein, nicht von Eigeninteressen der\* Vormund\*in. Der zitierte Satz kann daher lediglich zu einer Auslegung führen, die die gleichzeitige Wahrnehmung der speziellen Aufgabe der vorläufigen Vormundschaft und der Suche nach einer\* geeigneten Vormund\*in *durch dieselbe Fachkraft der Vormundschaft* als nicht vereinbar ansieht.

Darüber hinaus soll hier jedoch der in der Gesetzesbegründung implizit vermutete Interessengegensatz in Frage gestellt werden. Es liegt nämlich keineswegs ein notwendigerweise kontradiktorisches Interesse zwischen vorläufiger Vormund\*in und Kind/Jugendlicher\* vor, wie bspw. im Falle einer Erbschaft, die Kind/Jugendliche\* und Elternteil betrifft, oder im Falle eines In-Sich-Geschäfts, in dem die\* Vormund\*in auf der einen Seite das eigene Interesse und auf der anderen Seite als rechtliche Vertreter\*in das Interesse des Kindes bzw. der\* Jugendlichen\* vertritt. Eher ist zu vermuten, dass das Interesse des Kindes bzw. der\* Jugendlichen\* und das der\* Vormund\*in tendenziell gleichlaufend sind – nämlich auf Fortsetzung der vorläufigen Vormundschaft gerichtet, wenn die Wahrnehmung der Vormundschaft aus beider Sicht positiv verläuft und umgekehrt. Zwar ist es auch denkbar, dass ein\*e (Amts-)Vormund\*in eine vorläufige Vormundschaft entgegen dem Interesse des Kindes bzw. der\* Jugendlichen\* eher behalten oder umgekehrt diese abgeben möchte. In einer Vormundschaft gibt es jedoch vielerlei Konstellationen, in denen die Interessen bzw. Vorlieben oder Meinungen der\* Vormund\*in von denen des Kindes abweichen können. Das kann bspw. der Fall sein, wenn die\* Vormund\*in sich rigoros vor Haftungsrisiken schützen will und daher keinen Kaufvertrag für ein Mobiltelefon abschließt, bei dem sie\* gezwungen wäre, persönliche Daten anzugeben. Abweichende Interessen könnten auch gegeben sein, wenn ein\*e Vormund\*in Vorschläge des ASD zu einer Unterbringung unbesehen annimmt, nicht weil dies im Interesse des Kindes bzw. der Jugendlichen\* ist, sondern weil es eine Arbeits erleichterung darstellt. Es muss von einer\* Vor-

mund\*in in solchen Konstellationen jedoch erwartet werden, dass sie\* diese Widersprüche reflektiert und im Interesse des Kindes – nicht im eigenen Interesse – auflöst.

Nur im Fall konkreter Anhaltspunkte für Interessenkollisionen ist daher die gleichzeitige Führung der vorläufigen Vormundschaft und die Suche nach einem geeigneten Vormund\*in durch dieselbe Fachkraft auszuschließen.

## 2.5 Strukturelle Aufgabentrennung vor dem Hintergrund der Intention der Vorschrift

Das zentrale Argument für die Trennung anderer Aufgaben von den Aufgaben der Vormundschaft im Jugendamt nach § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. ist, wie schon beschrieben, die Unabhängigkeit der\* Vormund\*in von Amtsinteressen: „Die amtsinterne Trennung der Aufgaben der Amtsvormundschaft von den Aufgaben der sonstigen Jugendhilfe wird in der Praxis bereits vielfach befolgt. Sie ist allgemein erstrebenswert, damit der Amtsvormund die Vormundschaft frei von Amtsinteressen allein im Interesse des Mündels führen kann“ (BT-Drs. 24445, 403). Bei der Betrachtung dieser grundlegenden Zielsetzung des § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. zum einen und zum anderen der Widersprüche, die sich aus einer kleinteilig strikten Interpretation des Gebots der Aufgabentrennung ergeben, entwickelt sich als Lösung, die Aufgabentrennung eher auf einer generellen Ebene in den Blick zu nehmen. Insofern ist das Gebot der organisatorischen, funktionellen und personellen Trennung der Aufgaben der Vormundschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamts eher auf struktureller Ebene zu verstehen. Es geht danach darum, dass im Jugendamt ein Arbeitsbereich geschaffen wird, der den Vormund\*innen eine auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen\* fokussierte Aufgabewahrnehmung ebenso ermöglicht wie die Vertretung und Durchsetzung ihrer Interessen – und dies, ohne befürchten zu müssen, dass wegen gegenläufiger Amtsinteressen Druck auf sie ausgeübt wird. Dabei ist klar, dass den fallführenden Fachkräften der Vormundschaft die Sorgeverantwortung zukommt und dass es darauf ankommt, dass sie diese wirksam wahrnehmen können. Die Zuordnung einzelner Aufgaben nach dem SGB VIII tritt dahinter zurück und hat im Blick zu behalten, dass die Aufträge, die das Jugendamt im Kontext der Vormundschaft nach §§ 53 bis 57 SGB VIII n.F. hat, im Sinne einer wirksamen Wahrnehmung der Sorgeverantwortung umgesetzt werden.

## Spannungsvolle Konstellationen im Jugendamt

Aus der Intention der Vorschrift des § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. lässt sich ableiten, dass insbesondere die Leitungskräfte diejenigen Konstellationen im Jugendamt in den Blick nehmen sollten, die die Orientierung der Amtsvormund\*innen (als Bedienstete des Jugendamts) an den Interessen des Kindes erschweren. Leitungskräfte in den Jugendämtern sollten das Trennungsgebot seinem Sinn nach verstehen und die Unabhängigkeit der Vormund\*innen auch in spannungsvollen Situationen sicherstellen.

Beispielhaft sollen die folgenden spannungsvollen Konstellationen angeführt werden:

- Die organisatorische Trennung von Bereitschafts- und Dauerpflege kann es Vormund\*innen im Einzelfall schwer machen, sich für die Interessen des Kindes, in einer Familie zu bleiben, in der es bereits gut angekommen ist und schon länger lebt, einzusetzen.
- Das Interesse der Behörde an klarer Zuständigkeits-trennung führt mancherorts dazu, dass Vormund\*innen nahegelegt wird, keine spezifischen Hilfen zu beantragen (sondern sich hier auf den gewährenden ASD zu verlassen), sodass die\* Vormund\*in darin eingeschränkt wird, bestimmte Interessen des Kindes bzw. der\* Jugendlichen\* mit Nachdruck zu vertreten und im Zweifelsfall bspw. Widerspruch einzulegen.
- Ein Interesse des Jugendamts daran, dass die Behörde in gerichtlichen Verfahren nicht zugleich auf zwei Seiten vertreten ist, kann dazu führen, dass Amtsvormund\*innen sich scheuen, im Interesse des von ihnen vertretenen Kindes bzw. der\* Jugendlichen\* in gebotenen Fällen – auch bspw. auf den Erhalt einer Leistung – zu klagen.

Solche konflikthafter Konstellationen sollten im Sinne einer unabhängigen und nach rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten aufgestellten Amtsvormundschaft in den Jugendämtern in den Blick genommen werden. Strukturen und Verfahren sind so zu gestalten, dass die Amtsvormundschaft die Sorgeverantwortung und die Interessen des Kindes/Jugendlichen auch gegenüber der Behörde wirksam vertreten kann. Konflikte können und sollen dabei nicht ausgeschlossen werden, jedoch sollten Verfahren entwickelt werden, die es ermöglichen, sie konstruktiv zu bearbeiten.

## 2.6 Ausschluss von gemischten Arbeitsbereichen und Mischarbeitsplätzen

Wird das Trennungsgebot des § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. auf einer generellen Ebene und damit strukturell ausgelegt, sind gemischte Arbeitsbereiche, wie etwa ein Sachgebiet Vormundschaft und Beistandschaft, künftig ebenso ausgeschlossen wie die dazu gehörigen Mischarbeitsplätze. Ebenso ist ausgeschlossen, dass eine Person Aufgaben des Arbeitsbereichs Vormundschaft und eines anderen Arbeitsbereichs wahrnimmt. Klar ergibt sich jedoch, dass Leitungsaufgaben im Bereich der Vormundschaft mit Aufgaben der Fallführung verbunden werden können. Im Sinne der Unabhängigkeit der Vormundschaft im Jugendamt verbietet es sich aber, dass die Leitung der Amtsvormundschaft zugleich Leitungsaufgaben in anderen Bereichen wahrnimmt.

Dies stellt Behörden kleinerer und auch mittlerer Größe allerdings vor Herausforderungen, die nicht einfach zu meistern sein werden. Das DIJuF-Rechtsgutachten vom 28.6.2021 führt an dieser Stelle die Möglichkeit an, dass mehrere Jugendämter die Aufgaben der Vormundschaft in gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung nach § 69 Abs. 4 SGB VIII organisieren können (JAmt 2021, 457).

## 2.7 Zuordnung von Aufgaben nach §§ 53 bis 57 SGB VIII n.F. und Sorgerechtsvollmachten

Auch wenn das Trennungsgebot des § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. nach Auffassung des Bundesforums eine strikte und unverrückbare Einteilung von Aufgaben des Jugendamts nicht intendiert, sind die Aufgaben nach §§ 53 bis 57 SGB VIII n.F. Aufgaben des Jugendamts im Kontext der Vormundschaft, mit Ausnahme des § 54 SGB VIII n.F., der ausdrücklich in die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe fällt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Aufgaben nach diesen Vorschriften im Regelfall im Arbeitsbereich der Vormundschaft wahrgenommen werden. Dasselbe gilt für Sorgerechtsvollmachten, die als Alternative zum Sorgerechtsentzug kritisch gesehen werden können. Wenn sie jedoch vom Jugendamt übernommen werden, kommen die sich daraus ergebenden Aufgaben am ehesten der Fallführung in den Amtsvormundschaften nahe.

Diese Auslegung der Vorschrift im Sinne ihrer Intention ermöglicht die Fortführung fachlich entwickelter Praxis in den Jugendämtern. Mit Blick auf § 53a SGB VIII n.F. hat sich bspw. mancherorts herausgebildet,

dass die Übergabe einer Amtsvormundschaft an eine\* ehrenamtliche Vormund\*in dadurch erleichtert und abgefedert wird, dass die bisher zuständige Amtsvormund\*in ihre ehrenamtliche Nachfolgerin langfristig begleitet und berät. Eine kindgerechte Praxis ist es auch, wenn die\* bestellte Amtsvormund\*in ihre\* potenzielle ehrenamtliche Nachfolger\*in dem Kind oder der\* Jugendlichen\* vorstellt und den Prozess des Kennenlernens begleitet, bis das Kind/Jugendliche\*r einer Übernahme der Vormundschaft zustimmt. Eine Interpretation des §55 Abs.5 SGB VIII n.F., die solche Ansätze der Praxis unterbindet, ist fachlich gesehen kontraproduktiv.

Auf dem Hintergrund eines hier skizzierten strukturellen Verständnisses des §55 Abs.5 SGB VIII n.F. spricht jedoch nichts dagegen, dass fallführende Vormund\*innen ehrenamtliche oder berufliche Einzelvormund\*innen beraten – es ist nicht ersichtlich, inwiefern dadurch ihre Unabhängigkeit oder die des Arbeitsbereichs gefährdet sein könnte. Umgekehrt gefährdet auch eine Zuweisung einzelner Aufgaben, die sich für das Jugendamt implizit aus dem SGB VIII ergeben (etwa die Suche nach einer\* geeigneten Vormund\*in), an die Sozialen Dienste die Unabhängigkeit der Amtsvormund\*innen nicht. Da, wo allerdings im Einzelfall Interessenkonflikte durch die Wahrnehmung von mehreren vormundschaftsbezogenen Aufgaben im selben Fall entstehen oder entstehen können (s. oben), sollten diese Aufgaben nicht von derselben Fachkraft geführt werden.

## 2.8 Fazit

Die Vorschrift des §55 Abs.5 SGB VIII n.F. muss ihrer Zielstellung nach ausgelegt und im strukturellen Sinne verstanden werden. Es geht dabei um die Schaffung eines eigenständigen Arbeitsbereichs Vormundschaft im Jugendamt und die Sicherung der Unabhängigkeit der Amtsvormundschaft, die die Sorgeverantwortung für Kinder und Jugendliche trägt. In diesem Sinne müssen spannungsvolle Konstellationen, die die Wahrnehmung der Kindesinteressen durch die Amtsvormundschaft im Jugendamt behindern, in den Blick genommen werden. Es sind Strukturen und Verfahren zu entwickeln, die die Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen von Kindern und Jugendlichen\*

durch die Vormundschaft auch in konfliktvollen Situationen ermöglichen.

Die Trennung von Sachgebieten und die Auflösung von Mischarbeitsplätzen stellen insbesondere kleinere Jugendämter vor einige Herausforderungen. Hier bietet sich möglicherweise an, eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mehrerer Jugendämter nach §69 Abs.4 SGB VIII zu organisieren.

Die Aufgaben nach §§53 bis 57 SGB VIII n.F. sind Aufgaben der Behörde im Kontext der Vormundschaft und werden aus fachlichen Gründen überwiegend im Arbeitsbereich Vormundschaft wahrgenommen werden.

### 3. DIJuF-Rechtsgutachten vom 19.11.2021 zu § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.: Funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft von den anderen Aufgaben des Jugendamts; Vormundschaftsrechtsreform<sup>4</sup>

#### 3.1 Begriffsklärung

Welche Aufgaben eine Fachkraft neben der Führung der einzelnen Vormundschaften oder Pflegschaften übernehmen kann, hängt davon ab, wie die einzelnen Begriffe der Vorschrift auszulegen sind:

#### „Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft“

Zunächst stellt sich die Frage, was unter „Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft“ zu verstehen ist. Zwar ließe sich mit Blick auf die Überschrift des Vierten Abschnitts des SGB VIII „Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen“ vertreten, dass darunter alle in §§52a–58 SGB VIII nF aufgezählten Aufgaben fallen. Allerdings überzeugt dieses Verständnis mit Blick darauf, dass dann auch §§52a und 58 SGB VIII nF zu den Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft zählen müssten, nicht. Näher liegt, auf §2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII nF abzustellen. Dort wird hinsichtlich der Aufgaben der „Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts“ ausdrücklich auf §§55–

4 Das Institut haben verschiedene Anfragen zum „neuen“ § 55 Abs. 5 SGB VIII erreicht. Nach dieser Vorschrift sind ab dem 1.1.2023 „die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft [...] funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen“. Das Institut hat ein erstes Rechtsgutachten zur Umsetzung dieser Vorschrift in den Jugendämtern in JAMt 2021, 457 veröffentlicht. In Erweiterung dieses Gutachtens führt das vorliegende nach einer Begriffsklärung noch einmal ganz konkret aus, welche Aufgaben künftig getrennt voneinander ausgeübt werden müssen.

Das hier abgedruckte Rechtsgutachten wird voraussichtlich Anfang 2022 in der Zeitschrift DAS JUGENDAMT erscheinen.

57 SGB VIII nF verwiesen. Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft iSd §55 Abs.5 SGB VIII nF sind also alle Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund gem. §§55–57 SGB VIII nF.

### „Übrige Aufgaben des Jugendamts“

Auch hinsichtlich der Bestimmung der „übrigen Aufgaben des Jugendamts“ ist auf §2 SGB VIII nF abzustellen. Das bedeutet, dass alle in §2 Abs.2 und 3 SGB VIII nF genannten Leistungen und andere Aufgaben, mit Ausnahme der in §2 Abs.3 Nr.11 SGB VIII nF genannten Aufgabe des Führens von Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts, „übrige Aufgaben“ des Jugendamts sind.

### „Funktionelle, organisatorische und personelle Trennung“

Die Trennung der Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft von den übrigen Aufgaben ist auf drei Ebenen sicherzustellen: funktionell, organisatorisch und personell. Das bedeutet, dass die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft und die übrigen Aufgaben weder inhaltlich noch im selben Organisationselement noch in einer Person verbunden werden dürfen.

## 3.2 Konsequenzen des Trennungsgebots

### Kombiniertes Sachgebiet

Aus dem Gebot der organisatorischen Trennung ergibt sich, dass die Zusammenfassung des Sachgebiets Pfleg-/Vormundschaften mit einem anderen Sachgebiet – etwa mit dem Pflegekinderdienst – nicht zulässig ist. Zudem ist die Regelung erweiternd dahingehend auszulegen, dass die gleichzeitige Wahrnehmung von Aufgaben des Jugendamts auf anderer Rechtsgrundlage – etwa nach dem AdVermiG – ausscheidet. Dies gilt auch für primär juristische Tätigkeiten, etwa das Bearbeiten von Widersprüchen gegen Kostenbescheide etc. Zulässig ist hingegen die Wahrnehmung von Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft und von Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf anderer Rechtsgrundlage – etwa auf Grundlage des Betreuungsbehörden-gesetzes (BtBG) bzw. dem am 1.1.2023 in Kraft tretenden Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG).

### Mischarbeitsplätze

Aus dem Gebot der personellen Trennung folgt, dass ab dem 1.1.2023 eine Fachkraft keine anderen Aufgaben des SGB VIII als die mit dem Führen von Pfleg-/Vormundschaften verbundenen wahrnehmen darf. Dies gilt auch für die ebenfalls in §2 Abs.3 Nr.11 SGB VIII nF genannten Beistandschaften, allgemeine, präventive Beratungsangebote nach §16 SGB VIII als Aufgabe nach §2 Abs.2 Nr.2 SGB VIII oder Beurkundungen als Aufgabe nach §2 Abs.3 Nr.12 SGB VIII. Auch die Einbeziehung in den Bereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD) eines Jugendamts ist spätestens nach dem Inkrafttreten der Reform nicht mehr zulässig. Denn im Kontext des Bereitschaftsdiensts des ASD werden keine Aufgaben des Jugendamts nach §2 Abs.3 Nr.11 SGB VIII nF wahrgenommen (zur fehlenden Erforderlichkeit der Einrichtung eines gesonderten Bereitschaftsdiensts vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 545). Ebenfalls ausgeschlossen ist, dass Fachkräfte, die Pflegschaften oder Vormundschaften führen, mit der aus §42a Abs.2 SGB VIII folgenden Aufgabe des Jugendamts betraut werden, mit einem vorläufig in Obhut genommenen Kind oder Jugendlichen (m/w/d\*) einzuschätzen, ob das Verteilungsverfahren ausgeschlossen ist.

### Vorschlagspflicht gem. § 53 SGB VIII nF und Beratung gem. § 53a SGB VIII nF

Weniger eindeutig erscheint, ob aus §55 Abs.5 SGB VIII nF auch folgt, dass Fachkräfte, die Pflegschaften oder Vormundschaften führen, nicht parallel die Aufgabe der Mitwirkung bei der Auswahl von Pflegern/Vormündern durch das Familiengericht nach §53 SGB VIII nF sowie der Beratung und Unterstützung von Vormündern nach §53a SGB VIII nF übernehmen können.

Bei der Regelung in §53 SGB VIII nF handelt sich um eine spezielle Regelung für Verfahren zur Auswahl und Bestellung eines Pflegers/Vormunds im Verhältnis zur allgemeinen Unterstützungspflicht des Jugendamts gegenüber dem Familiengericht in allen Kindschafts-sachen nach §50 Abs.1 S.2 Nr. 1 SGB VIII. Da es sich hierbei nicht um eine Aufgabe der Pflegschaft und Vormundschaft gem. §§55–57 SGB VIII nF handelt, dürften Fachkräfte, die Pflegschaften oder Vormundschaften führen, diese Aufgabe strenggenommen nicht mehr wahrnehmen. Für diese Auslegung spricht, dass nach der Begründung zum Regierungsentwurf die Suche

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird hier den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift DAS JUGENDAMT entsprochen, wonach jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet wird.

nach einem geeigneten Vormund grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der mit der Führung der vorläufigen Vormundschaft betrauten Fachkraft zählt (BT-Drs. 19/24445, 403).

Gleiches gilt für die Aufgabe der Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern gem. §53a SGB VIII nF, die ausdrücklich als Aufgabe in §2 Abs.3 Nr.9 SGB VIII nF aufgezählt ist. Unzulässig ist demnach jedenfalls die dauerhafte Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Vormünder nach §53a SGB VIII nF bei der Überleitung einer Vormundschaft des Jugendamts auf eine ehrenamtliche Vormundschaft durch die Fachkraft, die zuvor die Aufgaben des Jugendamts als Vormund erfüllt hat.

Die dauerhafte Beratung und Unterstützung nach §53a SGB VIII nF ist jedoch von der Gestaltung des Übergangs von einer Vormundschaft des Jugendamts auf eine ehrenamtliche Vormundschaft zu unterscheiden. Die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt als Vormund und einem nachfolgenden ehrenamtlichen Vormund ist bereits eine zivilrechtliche Verpflichtung des Jugendamts als Vormund im Interesse des Kindes. Ein Antrag auf Entlassung des Jugendamts als Vormund wegen Vorhandensein eines geeigneten ehrenamtlichen Vormunds sollte generell erst gestellt werden, wenn die Person, die die Pflegschaft oder Vormundschaft ehrenamtlich führen möchte, als geeignet anzusehen ist.

In die Überlegungen zur Überleitung einer Vormundschaft auf eine Person, die diese ehrenamtlich führen würde, ist ferner die ab dem 1.1.2023 bestehende Möglichkeit zur Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge auf einen zusätzlichen Pfleger nach §1776 BGB nF (ausf. Hoffmann FamRZ 2021, 1773) einzubeziehen. Sofern von einer Eignung eines ehrenamtlichen Vormunds nur bei Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge auf einen zusätzlichen Pfleger auszugehen ist, wird es idR naheliegen, auf das Jugendamt als bisherigen Vormund Teile der elterlichen Sorge als zusätzlichen Pfleger zu übertragen und dann diese Aufgabe auf die Fachkraft zu delegieren, die bisher die Aufgaben des Jugendamts als Vormund wahrgenommen hat.

### Strukturelle Gewinnung von Einzelvormündern

Entsprechend den Ausführungen im bereits veröffentlichten Gutachten (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 457ff.) geht das Institut weiterhin davon aus, dass nicht auf den Einzelfall bezogene Aufgaben im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft von Fachkräften, die

Vormundschaften oder Pflegschaften führen, wahrgenommen werden können. Dies sind insbesondere die Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern durch Informationsveranstaltungen, andere Öffentlichkeitsarbeit, die Tätigkeit in regionalen Arbeitskreisen und in anderen Netzwerken etc – entsprechend der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, nach §79 Abs.2 S.1 SGB VIII zu gewährleisten, dass ausreichend Pfleger/Vormünder zur Verfügung stehen, und der sich aus §81 SGB VIII ergebenden Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen.

### Leitungsaufgaben

Die Leitung des Sachgebiets Pfleg-/Vormundschaften kann neben ihrer Tätigkeit als Leitung ebenfalls Pfleg-/Vormundschaften für ein Kind oder einen Jugendlichen führen. Die Leitung ist nämlich eine Aufgabe des Führens von Pflegschaften und Vormundschaften iSd §2 Abs.3 Nr.11 SGB VIII nF. §2 SGB VIII nF definiert die Aufgaben „inhaltlich“. Funktionsaufgaben wie Leitung sind daher den „inhaltlichen“ Aufgaben zuzuordnen.

Eine gemeinsame Leitung für verschiedene Sachgebiete ist nach den vorstehenden Ausführungen problematisch: Grundsätzlich darf die Aufgabe der Pflegschaft und Vormundschaft weder mit einer übrigen Aufgabe in einem gemeinsamen Sachgebiet verbunden werden noch darf eine Person, die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft übernimmt, zusätzlich eine „übrige“ Aufgabe des Jugendamts übernehmen – auch wenn es sich jeweils „nur“ um die Leitung handelt.

Mit Blick auf den grundsätzlichen Sinn und Zweck der Regelung, nämlich mögliche Interessenkollisionen zulasten des Mündels auszuschließen, ließe sich vertreten, dass das Trennungsgebot dann nicht gilt, wenn es „nur“ um die Verbindung von Leitungsaufgaben geht (und die Leitungskraft keine eigenen Pflegschaften/Vormundschaften führt). Denn hier wäre eine Interessenkollision zulasten eines Mündels nicht zu befürchten. Auf der anderen Seite lässt sich eine Verbindung von Aufsichtsaufgaben im Sachgebiet Pfleg-/Vormundschaften mit Aufsichtsaufgaben gegenüber anderen Sachgebieten nicht völlig vermeiden, da spätestens in der Jugendamtsleitung die Aufsichtsaufgaben zusammenlaufen. Auch wenn der Wortlaut ausdrücklich auch eine „organisatorische und funktionelle“ Trennung verlangt, wird sich diese wohl – wenn überhaupt – nur auf die unmittelbare Leitungsebene beziehen.

## Mitteilungspflichten nach § 57 SGB VIII nF

In § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII nF wird auf § 57 SGB VIII nF verwiesen, der umfangreiche Mitteilungspflichten des Jugendamts regelt, aber auch Aufgaben wie etwa in § 57 Abs. 3 S. 1 SGB VIII nF die jährliche Pflicht zur Prüfung, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen die Entlassung des Jugendamts als Pfleger/Vormund und die Bestellung einer natürlichen Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, angezeigt ist. Dabei beziehen sich die Mitteilungspflichten auch ausdrücklich auf Aufgaben, die nicht im Kontext des § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII nF geregelt sind, wie die Pflicht zur Beratung und Unterstützung von Pflegern/Vormündern nach § 53a SGB VIII nF als Aufgabe nach § 2 Abs. 3 Nr. 9 SGB VIII nF. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich allein, dass der Gesetzgeber die Mitteilungspflichten in einer Norm zusammenfassen wollte (BT-Drs. 19/24445, 402, 404).

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bewusst eine Spaltung zwischen der Wahrnehmung einer Aufgabe und den sich aus der Wahrnehmung der Aufgabe ergebenden Mitteilungspflichten normieren wollte. Ebenso ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber zwar ausdrücklich die Suche nach einem geeigneten ehrenamtlichen Vormund bei einer vorläufigen Pfleg-/Vormundschaft des Jugendamts nicht durch die Fachkraft erfolgen lassen wollte, die die Aufgaben des Jugendamts als vorläufiger Pfleger/Vormund wahrnimmt, dann jedoch die jährliche Prüfung, ob nunmehr eine Person vorhanden ist, die das Amt ehrenamtlich wahrnehmen könnte, gerade durch die Fachkraft, die die Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund wahrnimmt.

Auch die sozialrechtlichen Mitteilungspflichten nach § 57 SGB VIII nF und die anderen sich aus dieser Regelung ergebenden Aufgaben dürfen daher nicht durch die Fachkräfte wahrgenommen werden, die die Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund wahrnehmen. Allerdings können sich aus den zivilrechtlichen Pflichten des Jugendamts als Pfleger/Vormund inhaltlich identische Mitteilungspflichten ergeben. So hat das Jugendamt als Pfleger/Vormund etwa im Rahmen der Berichtspflicht nach § 1863 Abs. 3 BGB nF mitzuteilen, ob eine Pfleg-/Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann.

Aus der Perspektive des Kindes oder Jugendlichen kann es vorteilhaft sein, wenn diese Aufgaben nicht (allein) durch die Fachkraft wahrgenommen werden, die auch die Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund wahrnimmt. Eine parallele Aufgabe des

Jugendamts als Fachbehörde, sprich in der Rede des ASD, könnte auf § 50 SGB VIII gestützt werden. Im Rahmen der Mitwirkung hat das Jugendamt zur Entwicklung des Kindes und zu weiteren Möglichkeiten der Hilfe vorzutragen. Hierunter können auch Fragen der Person des Sorgeverantwortlichen fallen.

## Antrag auf Entlassung gem. § 87c Abs. 3 SGB VIII nF

Aus der vorstehenden Argumentation folgt, dass auch die Verpflichtung zum Stellen eines Antrags auf Entlassung nach § 87c Abs. 3 SGB VIII nF keine Pflicht der Fachkraft ist, die die Vormundschaft bzw. Pflegschaft übernommen hat. Allerdings wird die Fachkraft, die die Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund erfüllt, regelmäßig zivilrechtlich verpflichtet sein, die Entlassung des Jugendamts aus dem Amt zu beantragen, da dann, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gA wechselt, das Herstellen einer räumlichen Nähe und dadurch das Ermöglichen eines engen Kontakts des Kindes oder Jugendlichen mit der zuständigen Fachkraft regelmäßig dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen dient (anschaulich zu unterschiedlichen Sichtweisen der Fachkraft, die die Aufgaben des Jugendamts als Vormund/Pfleger wahrnimmt, und anderer Fachkräfte des Jugendamts OLG Dresden 12.2.2019 – 18 WF 1304/18, FamRZ 2019, 990).

## Übertragbarkeit auf vorläufige Pfleger/Vormünder, zusätzliche Pfleger sowie Sorgerechtsbevollmächtigte?

Aufgabe der Pflegschaft und Vormundschaft ist auch das Wahrnehmen der Aufgaben des Jugendamts als vorläufiger Pfleger/Vormund sowie als zusätzlicher Pfleger. Das Wahrnehmen dieser Aufgaben bedarf ebenfalls einer Delegation nach § 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII nF auf eine bestimmte Fachkraft, wie sich dies bezogen auf das Jugendamt als vorläufiger Pfleger/Vormund aus § 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII nF auch ausdrücklich ergibt. Vorläufige Pfleg-/Vormundschaften sowie das Wahrnehmen der Aufgaben des Jugendamts als zusätzlicher Pfleger sind demnach auch bei der „Fallzahl 50“ zu berücksichtigen.

Hingegen können Fachkräfte, die die Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund wahrnehmen, zukünftig entgegen einer teilweise üblichen Praxis nicht mehr die Aufgaben des Jugendamts aus einer Sorgerechtsvollmacht wahrnehmen. Denn ein Anspruch auf Übernahme von Sorgerechtsvollmachten wird, wenn eine solche Möglichkeit/Verpflichtung nicht grundsätzlich abgelehnt wird, entweder aus § 18 SGB VIII – als einer Leistung zur Beratung und Unterstützung

bei der Ausübung der Personensorge – oder aus § 27 SGB VIII – als einer Hilfe zur Erziehung – abgeleitet.

Dieses Ergebnis ist nicht unbedingt befriedigend: In vielen Jugendämtern werden, wenn es zu einer Sorgerechtsvollmacht zugunsten des Jugendamts kommt, diese durch Fachkräfte der Vormundschaft wahrgenommen. Denn das Wahrnehmen einer Sorgerechtsvollmacht ähnelt der Ausübung einer Vormundschaft. Diese Konsequenz ist bei der Entwicklung der Vorschrift wohl eher nicht bedacht worden. Der Wortlaut des § 55 Abs. 5 SGB VIII nF lässt die bisherige Praxis jedoch nicht mehr zu. Aufgaben des Jugendamts aus Sorgerechtsvollmachten müssten künftig also von Fachkräften des ASD übernommen werden. In diesem Fall stellt sich allerdings die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, im Hinblick auf § 16 SGB X Aufgaben einer Sorgerechtsvollmacht durch Fachkräfte des ASD wahrnehmen zu lassen.

### 3.3 Fazit

§ 55 Abs. 5 SGB VIII nF greift erheblich in die Organisationshoheit der Kommunen ein, sprich in ihr Recht, die interne Verwaltungsorganisation nach eigenem Ermessen zu gestalten. Entsprechend deutlich hat der Bundesrat die Vorschrift im Gesetzgebungsverfahren kritisiert (BR-Drs. 564/20, 86 f.). Die Bundesregierung hat diese Kritik jedoch nicht aufgenommen. Ob die Vorschrift tatsächlich gegen Verfassungsrecht verstößt, wäre in einer abstrakten Normenkontrolle zu prüfen. Nach Kenntnis des Instituts strebt aber derzeit keiner der möglichen Antragsteller, insbesondere keine der Landesregierungen, ein derartiges Verfahren an. Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Die Jugendämter sind somit aufgefordert, die Vorschrift umzusetzen.

Gerade kleine Jugendämter stellt das Verbot der Mischarbeitsplätze vor schwer lösbare Organisations- und vor allem Personalplanungsaufgaben (Stehle JAmt 2020, 565). Einige Jugendämter stehen zudem vor der Aufgabe, sachgebietsübergreifende Leitungen aufzulösen. Auch wenn dies mit Blick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten nicht zwingend erscheint, ist der Wortlaut der Vorschrift insoweit eindeutig. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich auch relativ eindeutig, dass eine Trennung der Vorschlagspflicht gem. § 53 SGB VIII von der eigentlichen Vormundschaftsaufgabe gewollt ist (BT-Drs. 19/24445, 403). Getragen ist dieses Trennungsgebot offenbar von der Vorstellung, dass das Jugendamt – ist es erst einmal zum vorläufigen Vormund bestellt – jedenfalls

in der Person, die die vorläufige Vormundschaft führt, keine große Motivation mehr zur Suche nach einer Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führen würde, aufbringen wird. Ob die Annahme, dass die Fachkräfte des ASD in dieser Situation engagierter suchen könnten/würden, sich in der Praxis bewährt, wird sich zeigen müssen. Die weitere Folge des Trennungsgebots, nämlich dass Fachkräfte, die Pfllegschaften oder Vormundschaften führen, einen nachfolgenden ehrenamtlichen Vormund nicht dauerhaft beraten dürfen, ist letztlich weniger einschneidend, als es auf den ersten Blick scheint. Denn Fachkräfte, die Pfllegschaften oder Vormundschaften führen, dürfen die Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führen will, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Interesse des Kindes oder Jugendlichen beraten, bis diese geeignet ist, die Vormundschaft tatsächlich zu übernehmen. Nicht bedacht hat der Gesetzgeber allem Anschein nach die Frage der Ausübung von Sorgerechtsvollmachten. Konsequenterweise dürfen diese jedoch künftig nicht mehr von Fachkräften, die ansonsten Pfllegschaften und Vormundschaften führen, übernommen werden.

Die Jugendämter stehen somit vielerorts vor organisatorischen Anpassungen zum 1.1.2023. Auch dort, wo keine größeren strukturellen Neuordnungen erforderlich werden, lohnt es sich, bestehende Kooperationsvereinbarungen zwischen dem ASD und dem Sachgebiet Pflleg-/Vormundschaften sorgsam durchzugehen und in den oben angesprochenen Aspekten ggf. anzupassen bzw. eine Kooperationsvereinbarung überhaupt erst zu entwickeln.

#### Literatur und Materialien zu § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.:

Bundestagsdrucksache 19/24445 vom 18. November 2020, enthält die Begründung zum Regierungsentwurf der Reform.

DIJuF-Rechtsgutachten vom 18. Juni 2021: Organisation der Verpflichtung zur Trennung der Aufgaben des Jugendamts als Vormund/Pfleger von den übrigen Aufgaben des Jugendamts ab 1.1.2023, JAmt 2021, 457ff.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: BT-Drs. 19/24445, Anlage 4.

Stellungnahme des Bundesrats vom 6. November 2020 zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: BT-Drs. 19/24445, Anlage 3.

Zenz, Gisela/Salgo, Ludwig (2010): (Amts-)Vormundschaft zum Wohle des Mündels. Anmerkungen zu einer überfälligen Reform. Zuerst erschienen in: Frühe Kindheit, Ausgabe 4/10. Abrufbar unter: <https://www.moses-online.de/sites/default/files/Zenz%20und%20Salgo-%20Vormundschaft.pdf>, letzter Abruf 10.12.2021.

# 3.

## Aufsätze zur Vormundschaftsrechtsreform aus dem JAmt

Die folgenden Aufsätze sind in einer ersten Fassung bereits in der Zeitschrift des Deutschen Instituts für Jugendhilfe- und Familienrecht e. V., dem JUGENDAMT erschienen. Sie geben einen Überblick über die Veränderungen für die Jugendämter, die Vereine und in der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten.

*Dr. Heike Berger ist Referentin für Kinder- und Jugendhilfe beim Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.; Simone Patrin ist Referentin für Sozialrecht beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe – Diakonie RWL. Der Beitrag ist eine überarbeitete Fassung eines bereits in DAS JUGENDAMT erschienenen Beitrags (JAmt 01/2021, 8–12).*

HEIKE BERGER / SIMONE PATRIN

## Wer die Vereinsvormundschaft stärkt, stärkt die ehrenamtliche Vormundschaft!

Der folgende Beitrag setzt sich kritisch mit den Veränderungen für die Vormundschaftsvereine durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auseinander.

### I. Die wesentlichen Änderungen der Vormundschaftsreform für Vormundschaftsvereine

#### 1. Stärkung aller Säulen der Vormundschaft

Ein wesentliches Reformziel ist es, die verschiedenen Vormundschaftstypen in einem Gesamtsystem zusammenzuführen.<sup>1</sup> Diese werden hierzu in einer Regelung (§ 1774 BGB n.F.) zusammenfassend benannt und finden sich damit nicht mehr über das BGB verstreut (§§ 1791a–1791c BGB). Neben einer besseren Übersichtlichkeit soll dies auch der Zusammenführung der ursprünglich auf die private Einzelvormundschaft zugeschnittenen Vorschriften des BGB und des auf die Vereinsvormundschaft sowie die vom Jugendamt geführte Vormundschaft ausgerichteten Jugendhilferechts dienen.<sup>2</sup>

Bei der konkreten Auswahl einer Vormund\*in<sup>3</sup> gilt dann jedoch das sog. Subsidiaritätsprinzip und da-

mit eine vorrangige Benennung ehrenamtlicher Vormundinnen bei festgestellter gleicher Eignung.<sup>4</sup> Dies wird im Rahmen der umgestellten Vorschriften zur Benennung der Vormund\*in durch das Familiengericht deutlich, die sich zukünftig in §§ 1778, 1779 BGB n.F. (aktuell geregelt in § 1779 BGB) finden. § 1778 Abs. 1 BGB n.F. bestimmt, vergleichbar mit dem aktuellen § 1779 Abs. 2 S. 1 BGB, dass die Person auszuwählen ist, die am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen der Mündelin zu sorgen (wenn die Vormundschaft nicht einem nach § 1782 BGB n.F. Benannten zu übertragen ist). Das Subsidiaritätsprinzip galt bisher nur in Bezug auf die durch den Verein bzw. vom Jugendamt geführten Vormundschaften (vgl. §§ 1791a, 1791b BGB).

Die ehrenamtliche Vormundschaft wird durch weitere gesetzliche Veränderungen gestärkt. So sieht § 57 Abs. 4 SGB VIII n.F. vor, dass das Jugendamt idR jährlich zu prüfen habe, ob im Interesse des Kindes oder der

1 BR-Drs. 564/20, 2 f.

2 BR-Drs. 564/20, 245.

3 Im Bundesforum wird die gemeinsame Ansprache der verschiedenen Geschlechtsrollen durch \* gekennzeichnet – wobei wir auf grammatische Genauigkeit zugunsten der Lesbarkeit verzichten.

4 BR-Drs. 564/20, 3.

Jugendlichen\* seine Entlassung und die Bestellung einer Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, angezeigt ist. Nach aktueller Rechtslage ist nicht nur die Bestellung einer ehrenamtlichen Person, sondern auch die eines Vereins zu prüfen (§56 Abs.4 SGB VIII). Zugleich bleibt die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Pfleger\*innen und Vormund\*innen wesentliche Aufgabe der Vormundschaftsvereine (§54 Abs.1 Nr.3 SGB VIII n.F. [akt. §54 Abs.2 Nr.2 SGB VIII]).

Durch die beschriebene gesetzliche Ausgestaltung will der Gesetzgeber erreichen, dass alle Formen der Vormundschaft entgegen der in der Praxis vorherrschenden Realität von einem überwiegenden Anteil der Jugendamts-Vormundschaften (ca. 80%) bei der Auswahl durch das Familiengericht berücksichtigt werden.<sup>5</sup> Dies könne auch durch den beschriebenen Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft ermöglicht werden, die aufgrund der nicht mit den anderen Formen zu vergleichenden Motivationslage eine Sonderrolle im Gesetz einnehmen müsse.<sup>6</sup>

## 2. Persönliche Bestellung der\* Vereinsmitarbeiter\*in

Durch die beabsichtigte Neufassung des §1774 BGB n.F. ist die Bestellung des Vereins als juristische Person (Vereinsvormundschaft) – außer im Fall der vorläufigen Vormundschaft – gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Stattdessen sind die Mitarbeiter\*innen eines Vormundschaftsvereins jeweils persönlich als Vormund\*in durch das Familiengericht zu bestellen. Dies folgt dem Ziel der Gesetzesreform, die Einzelvormundschaft zu stärken, indem die personalisierte Vormundschaft zum Grundsatz gemacht wird. Die damit intendierte Stärkung der persönlichen Beziehung zwischen Vormund\*in und Kind/Jugendlicher\* kann dazu dienen, die Vormundschaft besser im Sinne des Wohls und der Rechte des Kindes/der Jugendlichen\* zu führen. Für den Verein bedeutet diese Neuregelung insofern einen auffälligen Unterschied zur vorgesehenen (gleichbleibenden) Regelung für das Jugendamt, das weiterhin als Behörde zum Vormund bestellt werden kann. Von der persönlichen Bestellung der

Jugendamtsfachkraft hat der Gesetzgeber „nach gründlicher Prüfung“<sup>7</sup> abgesehen, da sie zum einen „im Ergebnis nicht zweckmäßig“ sei, zum anderen einen unzulässigen bundesrechtlichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstelle, da man durch die persönliche Bestellung in die Personalhoheit des Jugendamts eingreifen würde.<sup>8</sup>

## 3. Vorläufige Vormundschaft als Möglichkeit zur Bestellung eines Vormundschaftsvereins

Die Möglichkeit, einen anerkannten Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufigen Vormund zu bestellen, wird neu eingeführt. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Instrument der vorläufigen Vormundschaft das Ziel, die zeitnahe Bestellung einer\* Vormund\*in zu gewährleisten und (ggf. mehr benötigte) Zeit zu schaffen für die Ermittlung der\* am besten geeigneten Vormund\*in (§1781 BGB n.F.). Hier sieht der Gesetzgeber das Potenzial des Vormundschaftsvereins, in dessen „Umfeld [...] personelle Ressourcen vorhanden [sind], anhand derer ein für den Mündel geeigneter Einzelvormund (ehrenamtlicher, Berufsvormund oder Vereinsvormund) gefunden werden könnte“.<sup>9</sup>

Mit der Einführung der vorläufigen Vormundschaft wird eine bessere Beteiligung des Kindes/der\* Jugendlichen\* ermöglicht und die Entscheidung über die\* endgültige Vormund\*in von der Entscheidung über den Sorgerechtsentzug entkoppelt. §1781 Abs.1 und 2 BGB n.F. schaffen nun den Rahmen dafür, Vormundschaftsvereine vom Familiengericht für die vorläufige Vormundschaft zu bestellen. Es ist dem Gesetzgeber ein Anliegen, die Bedeutung der Verantwortung, die mit der Auswahl einer Vormund\*in einhergeht, im Fachalltag zu betonen. Der „beobachtete Automatismus“<sup>10</sup>, nach dem Familiengerichte idR das Jugendamt zum Amtsvormund bestellen, soll auf diese Weise durchbrochen werden.

5 BR-Drs. 564/20, 252 f.

6 BR-Drs. 564/20, 256.

7 BR-Drs. 564/20, 245.

8 BR-Drs. 564/20, 245.

9 BR-Drs. 564/20, 246

10 BR-Drs. 564/20, 257.

#### 4. Festschreibung von Fallzahlen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens der Vormundschaftsvereine

Um die Anerkennung zu erhalten, sollen die Vereine künftig gewährleisten, dass die als Vereinspfleger\*innen oder Vereinsvormund\*innen bestellten Fachkräfte höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflugschaften oder Vormundschaften führen (§54 Abs.1 Nr.2 SGB VIII n.F.). Damit werde eine seit Längerem durch die Literatur geforderte Veränderung übernommen.<sup>11</sup>

Flankierend zu dieser Bestimmung soll die\* Vereinsvormund\*in in §1780 BGB n.F. verpflichtet werden, die Anzahl und den Umfang der laufenden Vormundschaften bzw. Pflugschaften dem Familiengericht mitzuteilen. Begründet wird dies mit dem aus der Überschrift bereits ersichtlichen Umstand, dass das Familiengericht bei der Bestellung darauf zu achten habe, ob der (mögliche) „Vormund ausreichend Zeit hat, sich um die Belange des Mündels angemessen zu kümmern“.<sup>12</sup>

#### 5. Finanzierung der Vereine

Das Thema Vergütung und Aufwändungsersatz soll in der umstrukturierten Fassung des BGB einen eigenen Untertitel erhalten. Dieser regelt in §1808 BGB n.F. und unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Betreuungsrechts die relevanten Aspekte (bisher in §§1835, 1836 BGB).

§1808 Abs.3 BGB n.F. verweist für Ansprüche auf Vergütung und Aufwändungsersatz der berufsmäßigen Vormund\*innen und des Vormundschaftsvereins auf die Regelungen des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Für die Vormundschaftsvereine relevant sind dabei die Bestimmungen der §§5, 3 VBVG n.F. Ist gem. §5 Abs.1 VBVG n.F. ein\*e Vereinsvormund\*in bestellt oder führt der Verein eine Beistandschaft, so ist dem Verein eine Vergütung in entsprechender Anwendung von §3 VBVG n.F. zu bewilligen. §3 Abs.1 VBVG sieht eine Vergütung nach den im letzten Jahr geänderten Stundensätzen von 29,90 EUR bzw. 39 EUR vor. Ist der Verein als vorläufi-

ger Vormund bestellt, ist ihm eine Vergütung nach §3 Abs.1 Nr.2 VBVG n.F., dh in Höhe eines Stundensatzes von 39 EUR zu gewähren. Zusätzlich hierzu kann der Verein Vorschuss oder Ersatz der Aufwendungen in entsprechender Anwendung des §1877 Abs.1 BGB n.F. verlangen (§5 Abs.1 S.3 VBVG n.F.). Die\* Vereinsvormund\*in selbst kann weder Vergütung noch Aufwändungsersatz geltend machen. Dies stellt §5 Abs.2 VBVG n.F. klar.

Diese gesetzgeberische Umgestaltung wird mit der Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2011 begründet, nach der den Vereinen ein Vergütungsanspruch zusteht, wenn dessen Mitarbeiter\*in persönlich zur\* Vormund\*in bestellt wurde und diese\* ausschließlich oder teilweise als solche\* im Verein tätig ist.<sup>13</sup> Die Herleitung der Entscheidungsgründe wird im Rahmen des RegE ausführlich dargelegt und auf den nunmehr gesetzgeberisch hergestellten Gleichlauf mit dem Betreuungsrecht verwiesen.<sup>14</sup>

## II. (Kritische) Auseinandersetzung mit den Neuerungen

### 1. Stärkung aller Säulen der Vormundschaft

Der Wille des Gesetzgebers zielt auf die Stärkung aller Vormundschaftsformen und insbesondere eine Reduzierung des hohen Anteils der vom Jugendamt geführten Vormundschaften ab. Erreicht wird dies jedoch mit den aktuellen Gesetzesvorschlägen nicht. Hierzu wären ein verändertes Begriffsverständnis der Subsidiarität sowie weitere gesetzliche Veränderungen notwendig.

Aktuell wird der Begriff der Subsidiarität im Rahmen der Reform allein in Bezug auf den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft vor den übrigen Vormundschaftsformen verstanden. Im sozialen Kontext bedeutet Subsidiarität jedoch, dass die übergeordnete Gemeinschaft das, was die Substrukturen und Glieder aus eigener Initiative und aus eigenen Kräften oder mit fördernder Hilfe der übergeordneten Gemeinschaft leisten können und auch leisten, nicht übernehmen muss.<sup>15</sup> Bezogen auf die Vormundschaft müsste

11 BR-Drs. 564/20, 550.

12 BR-Drs. 564/20, 256.

13 BGH 25.5.2011 – XII ZB 625/10.

14 BR-Drs. 564/20, 534 f.

15 Wiesner/Mörsberger SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII Vorbem. zu §§ 43–49 Rn. 30 mwN.

dies zur Folge haben, dass allen geeigneten nicht-staatlichen Akteur\*innen in der Vormundschaft, konkret also ehrenamtlichen Personen und Vereinsvormund\*innen bzw. dem Vormundschaftsverein, der Vorrang vor dem Jugendamt eingeräumt werden sollte.<sup>16</sup>

Eine solche Veränderung hätte auch zur Konsequenz, dass das Jugendamt im Rahmen seiner jährlichen Prüfung gem. §57 Abs.4 SGB VIII n.F. die Übernahme einer Vormundschaft durch eine\*n Vereinsmitarbeiter\*in bzw. – insoweit dies möglich sein wird – die Bestellung des Vereins zu prüfen hätte (vgl. §56 Abs.4 SGB VIII).<sup>17</sup>

Wer die Vereinsvormundschaft stärkt, stärkt zugleich auch die Säule der ehrenamtlichen Vormundschaft. Das erklärte Ziel eines höheren Anteils der ehrenamtlichen Vormundschaft kann nur auf diese Weise tatsächlich erreicht werden. Deren Gewinnung und Begleitung wird aufgrund des zivilgesellschaftlichen Status und ihrer (vornehmlich) konfessionell rückgebundenen verbandlichen Verortung maßgeblich durch die Vereine mitgestaltet. Sie ist und bleibt damit auch weiterhin eine Anerkennungsvoraussetzung für die Vereine im SGB VIII (§54 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII n.F.), die hierfür jedoch auch strukturell und finanziell unterstützt werden müssten.<sup>18</sup> In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass die Vereine aufgrund fehlender Ressourcen dieser Aufgabe nur schwerlich nachkommen können.<sup>19</sup> Entsprechende gesetzliche Veränderungen sollten natürlich auch mit einer Evaluierung begleitet werden, so, wie es der Nationale Normenkontrollrat bereits in Bezug auf die aktuellen Reformbestrebungen zur „Stärkung“ der ehrenamtlichen Vormundschaft vorgeschlagen hat.<sup>20</sup>

## 2. Persönliche Bestellung der\* Vereinsmitarbeiter\*in

So ausdrücklich die Intention zu begrüßen ist, die personalisierte Einzelvormundschaft zu fördern, bleibt fraglich, warum die ca. 80% der vom Jugendamt geführten Vormundschaften und Pflugschaften von der persönlichen Bestellung der Fachkraft ausgenommen bleiben sollen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum beim Verein eine persönliche Bestellung der\* Mitarbeiter\*in erfolgen soll, nicht aber beim Jugendamt.

Auch beim Verein könnte festgestellt werden, dass eine persönliche Bestellung im Ergebnis nicht zweckmäßig sein kann (z. B. höherer Aufwand für die Familiengerichte bei der Auswahl einzelner Fachkräfte des Vereins). Ebenso stellt die Einzelbestellung in der derzeitigen Fassung einen Eingriff in die Organisationshoheit des Vereins als Arbeitgeber dar.

Die persönliche Bestellung führt in der Arbeit der vormundschaftsführenden Vereine regelhaft zu Schwierigkeiten bei Vertretungsregelungen in Verhinderungsfällen der\* Vormund\*in oder Pfleger\*in, etwa durch akute Krisensituationen, wie sie im Feld der Kinder- und Jugendhilfe häufiger und dringlicher auftauchen als etwa im Betreuungsbereich.

---

16 Arbeitsgruppe der vormundschaftsführenden Vereine in konfessioneller Trägerschaft (AG Vormundschaftsvereine) Stellungnahme der AG der vormundschaftsführenden Vereine in konfessioneller Trägerschaft zum Referentenentwurf des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2020, 8 f., abrufbar unter [https://www.skf-zentrale.de/cms/contents/skf-zentrale.de/medien/dokumente/stellungnahmen/2020-stellungnahme-k/2020\\_konfessionelle\\_vormundschaftsvereine\\_refe\\_reform\\_vormundschaftsrecht.pdf?d=a&f=pdf](https://www.skf-zentrale.de/cms/contents/skf-zentrale.de/medien/dokumente/stellungnahmen/2020-stellungnahme-k/2020_konfessionelle_vormundschaftsvereine_refe_reform_vormundschaftsrecht.pdf?d=a&f=pdf); Bundesforum Vormundschaft und Pflugschaft eV (Bundesforum) Stellungnahme des Bundesforums Vormundschaft und Pflugschaft zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), 2020, 5, abrufbar unter [https://vormundschaft.net/assets/uploads/2020/08/STN\\_RefE-zum-Vormundschaftsrecht-vom-23.06.2020\\_Bundesforum-Vormundschaft-und-Pflugschaft-1.pdf](https://vormundschaft.net/assets/uploads/2020/08/STN_RefE-zum-Vormundschaftsrecht-vom-23.06.2020_Bundesforum-Vormundschaft-und-Pflugschaft-1.pdf) (Abruf jew.: 17.12.2020).

17 Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL) Bewertung des „Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts“, 2020, 3, abrufbar unter <https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/newsletter/refe-einschaetzung-fachverband-betreuungs-r-vormundschafts-r.pdf> (Abruf: 17.12.2020).

18 Dazu Bundesforum 6 f. (Fn. 16); Diakonie RWL 3 f. (Fn. 17).

19 *Elmayer/Kauermann-Walter* JAmT 2019, 368 (370, 371).

20 BR-Drs. 564/20, 578.

Um die (unnötigen) Probleme bei einer persönlichen Bestellung zu vermeiden, sollte der Verein bestellt werden, der sich strukturell seiner Mitarbeiter\*innen analog zum System des Jugendamts bedient, um die am besten geeignete Person zu bestimmen. Die beabsichtigte Abschaffung der Möglichkeit zur Bestellung des Vereins (Vereinsvormundschaft) hat bereits während der interdisziplinär konstruktiv begleiteten Vorbereitung der Vormundschaftsrechtsreform immer wieder auch deutliche Kritik hervorgerufen und fand sich konsequenterweise auch in den Stellungnahmen im parlamentarischen Verfahren wieder.<sup>21</sup>

### 3. Vorläufige Vormundschaft als Möglichkeit zur Bestellung eines Vormundschaftsvereins

Mit der neuen Regelung bietet sich die Chance, die häufig allein des Zeitdrucks wegen „automatische“ Bestellung des Jugendamts durch die Familiengerichte zu reduzieren. Die Suche nach der\* am besten geeigneten Vormund\*in wird so mit mehr Umsicht und separat vom Abschluss des Sorgerechtsverfahrens erfolgen können, was positiv zu bewerten ist.

Es ist jedoch insbesondere angesichts der differenzierten Begründung für die Einführung des neuen Typus der vorläufigen Vormundschaft durch den Vormundschaftsverein nicht ersichtlich, weshalb gem. § 1774 Abs. 2 BGB n.F. das möglich sein soll, was in Absatz 1 nicht möglich ist: Die Bestellung des Vereins als juristische Person, der eine Vergütung erhält.

### 4. Festschreibung von Fallzahlen

Die geforderte Fallzahl von 50 Vormundschaften pro Vollzeitarbeitsplatz steht nicht im Einklang mit der tatsächlichen Praxis. Eine Erhebung bei den vormundschaftsführenden Vereinen im Jahr 2019 hat gezeigt, dass vielfach höchstens 30 bis 39 Vormundschaften pro Vollzeitmitarbeiterin geführt werden (in 46,7% der Fälle, wenn klassische Vormundschaften/Pflegschaften geführt werden, in 65,5% der Fälle, wenn die Vereine auch Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge führen).<sup>22</sup> Dies hat sich von der Tendenz her auch im Jahr 2020 nicht verändert.<sup>23</sup> Damit ist die gesetzliche Festschreibung der Fallzahl 50 nicht zielführend. Im Gegenteil besteht Anlass zur Sorge, dass die Vereine aus wirtschaftlichen Gründen nunmehr zulasten einer angemessenen und erforderlichen Qualität die Fallzahl erhöhen müssen.

### 5. Finanzierung der Vereine

Der Vergütungsanspruch ist eine notwendige Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung. Allerdings zeigt sich bereits seit Jahren, dass die angedachten Vergütungssätze nicht ausreichend sind. In der Erhebung aus dem Jahr 2019 gaben 90% der Vormundschaftsvereine an, eine Mischfinanzierung zu erhalten. Diese besteht nur zur Hälfte aus Mitteln der Justizkasse (ca. 51,7%); 40,4% kommen aus zusätzlichen kommunalen Mitteln und 7,9% werden über Eigenmittel finanziert.<sup>24</sup> Diese Situation ist für viele Vereine nicht dauerhaft aufrechtzuerhalten, sollte es in naher Zukunft nicht zu den geforderten Erhöhungen der Vergütungssätze kommen. Gefordert wird eine Dynamisierungsregelung, die insbesondere Tariferhöhungen berücksichtigt.<sup>25</sup>

---

21 *Elmayer/Kauermann*, JAmt 2019, 368 (372 bis 374); s. Beiträge in *Coester-Waltjen* ua Die große Vormundschaftsreform, 2019; AG Vormundschaftsvereine (Fn. 16); Bundesforum (Fn. 16); Deutscher Familiengerichtstag eV (DFGT) Stellungnahme zum Referentenwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 23.6.2020, abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\\_Betreuungsrecht\\_Vormundschaft.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html) (Abruf: 17.12.2020).

22 *Elmayer/Kauermann-Walter* JAmt 2019, 368 (371).

23 SkF-Gesamtverein Eigene Erhebung der Fallzahlen in vormundschaftsführenden Vereinen in katholischer Trägerschaft, Stand: 6/2020.

24 *Elmayer/Kauermann-Walter* JAmt 2019, 368 (371, 372).

25 Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege eV (BAGFW) Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege eV (BAGFW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung, 2019, 2, abrufbar unter [https://www.bagfw.de/fileadmin/user\\_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2019/2019-02-08\\_Stellungnahme\\_Apassung\\_der\\_Betreuer-\\_und\\_Vormuenderverguetung.pdf](https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2019/2019-02-08_Stellungnahme_Apassung_der_Betreuer-_und_Vormuenderverguetung.pdf) (Abruf: 17.12.2020).

### III. Fazit

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Reform zu einer Schwächung der Vormundschaftsvereine als gleichberechtigte Säule des Vormundschaftsrechts führen wird. Dies ist in vielerlei Hinsicht eine verpasste Chance, um die Potenziale, die die Vereine mit sich bringen, besser zu nutzen. Zu den Stärken der Vereine gehören bspw. die Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Vormund\*innen. Mit einer gezielten Unterstützung der Vereine könnte das erklärte Ziel des Gesetzgebers, die Anzahl von ehrenamtlich geführten Vormundschaften zu erhöhen, entscheidend gefördert werden. Denn das Ziel der Reform

kann in der Fläche nur durch eine stärkere Verzahnung von beruflicher und ehrenamtlicher Vormundschaft, wie z.B. durch gemeinsame Projekte und Lösungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden. Dafür braucht es zu den bereits vorliegenden best practice Erfahrungen und Ideen für die Weiterarbeit vor Ort eine grundsätzliche auskömmliche Finanzierung auf Seiten der Vereine. Diese Erkenntnisse sind leider in diese Reform nicht mit eingeflossen; die entsprechenden Potenziale und Kompetenzen der Vereine wurden nicht genutzt. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber dies in den nächsten Jahren erkennt und entsprechende gesetzgeberische Nachbesserungen vornimmt.

**BIRGIT HOFFMANN**

## Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – was kommt auf die Jugendämter ab dem 1.1.2023 zu?

In diesem Beitrag wird dargestellt, welche gesetzlichen Neuerungen sich durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 (BGBl I 882) für das Jugendamt als Fachbehörde ergeben. Es wird dargelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Jugendamt nach dem Gesetz zum (vorläufigen) Vormund<sup>1</sup> ausgewählt und bestellt werden kann bzw. Amtsvormund kraft Gesetzes wird. Erörtert werden zudem die Vorgaben für die Delegation der Aufgaben als gesetzlicher Vertreter auf eine bestimmte Fachkraft. Schließlich wird das Institut der zusätzlichen Pflegschaft neben einer ehrenamtlichen Vormundschaft vorgestellt, von dessen Einführung sich der Gesetzgeber ein Mehr an ehrenamtlichen Vormundschaften erhofft. Übergreifend wird eine erste Einschätzung versucht, ob bzw. welche Veränderungen sich in der Praxis durch die Reform ergeben könnten.

Kein Gegenstand dieses Beitrags sind gesetzliche Neuerungen für das Wahrnehmen der Aufgaben als Vormund durch die einzelne Fachkraft, auf die das Amt delegiert wurde, – etwa im Hinblick auf die Einbeziehung des Kindes in die Entscheidungsfindung der Vormund\*in oder die Berichtspflicht der\* Vormund\*in gegenüber dem Familiengericht. Auch auf das Verhältnis zwischen Jugendamt und Vormundschaftsverein wird in diesem Beitrag nicht eingegangen.

---

<sup>1</sup> Wie in § 53 Abs. 3, § 53a Abs. 4, § 57 Abs. 6 SGB VIII nF formuliert, gelten die Ausführungen für die bestellte (vorläufige) Vormundschaft eines Jugendamts für die bestellte (vorläufige) Pflegschaft eines Jugendamts entsprechend.

## I. Zusammenwirken mit dem Familiengericht

### 1. Jugendamt als mitwirkende Fachbehörde im Verfahren zur Auswahl eines Vormunds

Schon derzeit hat das Jugendamt dem Familiengericht nach § 53 Abs. 1 SGB VIII eine Person vorzuschlagen, die sich nach seiner Ansicht für das Wahrnehmen der Aufgaben als Vormund\*in für ein bestimmtes Kind eignet. An dieser Verpflichtung wird in § 53 Abs. 1 SGB VIII nF bei leicht verändertem Wortlaut festgehalten. Die Vorschlagspflicht ist eine ausdrücklich formulierte Pflicht im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung eines Jugendamts zur Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII.<sup>2</sup> Mit der Vorschlagspflicht korrespondiert weiterhin kein Anspruch des Familiengerichts, eine für das konkrete Amt geeignete Person vorgeschlagen zu bekommen.<sup>3</sup> Die Verpflichtung zur Anhörung des Jugendamts ergibt sich ab dem 1.1.2023 allein aus § 162 FamFG.

Neu werden in § 53 Abs. 2 SGB VIII nF Vorgaben für das Wahrnehmen der Vorschlagspflicht normiert: Das Jugendamt hat nach § 53 Abs. 2 S. 1 SGB VIII nF seinen Vorschlag zu begründen, demnach darzustellen, warum es einen potenziellen Vormund für geeignet hält. Darüberhinausgehend hat es dem Familiengericht nach § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII nF darzulegen, welche Maßnahmen es zur Ermittlung der für das Kind am besten geeigneten Vormund\*in unternommen hat. Sofern es die Wahrnehmung des Amts durch eine\*n Berufsvormund\*in, eine\*n Vereinsvormund\*in oder das Jugendamt selbst vorschlägt, hat es nach § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII nF darzulegen, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.

Soweit der Autorin bekannt, sind derzeit explizite Stellungnahmen zum Fehlen der Möglichkeit, eine\*

ehrenamtliche Vormund\*in zu bestellen, und zur Eignung eines bestimmten Vormunds eher selten. Es ist zu vermuten, dass dies (auch) damit zusammenhängt, dass die Verfahren zur Anordnung, Auswahl und Bestellung einer Vormund\*in oft mit den Verfahren, die den Anlass für eine Vormundschaft bilden, verbunden sind und so der Anlass – etwa die Erforderlichkeit eines Sorgerechtsentzugs als Maßnahme nach §§ 1666, 1666a BGB – im Vordergrund des Verfahrens steht. Dies ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG,<sup>4</sup> nach der es geboten sein kann, mit einer Sorgerechtsentziehung zugleich über die Person des Vormunds zu entscheiden, weil von der Auswahl die Eignung und Erforderlichkeit der Sorgerechtsentziehung abhängig sein kann,<sup>5</sup> schon bisher fragwürdig gewesen. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die Familiengerichte zukünftig verstärkt Vorschläge bzw. Darlegungen zu den seitens des Jugendamts erfolgten Ermittlungen einfordern werden.

Für das Unterbreiten eines Vorschlags nach § 53 Abs. 1 SGB VIII in der derzeit geltenden Fassung ist das Jugendamt zuständig, das auch für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Auswahl- und Bestellungsverfahren zuständig ist: Die örtliche Zuständigkeit richtet sich demnach nach § 87b SGB VIII und liegt damit bei dem Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben – und nicht nach § 87d SGB VIII, der erst einschlägig ist, wenn ein\*e Vormund\*in bestellt wurde.<sup>6</sup>

Es obliegt grundsätzlich der Organisationshoheit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, festzulegen, welche Fachkräfte eine Aufgabe nach dem SGB VIII wahrnehmen.<sup>7</sup> Bei der Verpflichtung zum Vorschlag handelt es sich nicht um eine Aufgabe des Jugendamts als gesetzlicher Vertreter, die nach § 55 Abs. 5 SGB VIII nF funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen ist. Im Hinblick auf § 55 Abs. 5 SGB VIII nF können daher Fachkräfte,

2 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2018, 141.

3 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2011, 527.

4 BVerfG 22.9.2014 – 1 BvR 2108/14, FamRZ 2015, 208 etwa, wenn nur die Vormundschaft eines Verwandten die Nachteile der Trennung von den Eltern kompensieren könne.

5 Zur Bedeutung dieser Ansicht für den Vorschlag einer vorläufigen Vormundschaft vgl. *Dürbeck ZKJ* 2019, 208.

6 Zwar wird in § 87d SGB VIII auf § 53 SGB VIII insgesamt Bezug genommen, allerdings zugleich formuliert, dass Anknüpfungspunkt der örtlichen Zuständigkeit der gewöhnliche Aufenthalt (gA) des Vormunds ist. Einen gA hat jedoch nur der bestellte Vormund (aA LPK-SGB VIII/*Kunkel/Kepert*, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 87d Rn. 2). Durch die Trennung der Aufgaben des Jugendamts als Fachbehörde im Kontext der Auswahl – Aufgaben nach § 53 SGB VIII nF – und der nach der Bestellung eines Vormunds – Aufgaben nach § 53a SGB VIII nF – wird dies an sich verdeutlicht. Nach hier vertretener Ansicht hätte die Reform daher dafür genutzt werden sollen, in § 87b Abs. 1 SGB VIII zu normieren, dass für die Zuständigkeit des Jugendamts zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach den §§ 50–53 SGB VIII die Regelungen in § 86 Abs. 1–4 SGB VIII entsprechend gelten.

7 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2018, 141; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 390.

die Vormundschaften führen, nicht zugleich die Vorschlagspflicht nach § 53 Abs. 1 SGB VIII nF wahrnehmen. Nach der Bestellung eines Jugendamts zum Vormund ergeben sich allerdings vergleichbare Vorschlagspflichten für die Fachkraft, auf die das Amt delegiert wurde, aus den Regelungen zur familiengerichtlichen Aufsicht im BGB. So ist etwa jede\* professionelle Vormund\*in verpflichtet, dem Familiengericht nach § 1802 Abs. 2 BGB nF iVm § 1863 Abs. 3 Nr. 4, § 1864 Abs. 2 Nr. 6 BGB nF mitzuteilen, ob nunmehr eine ehrenamtliche Vormundschaft in Betracht kommt.

## 2. Jugendamt als den Vormund beratende und beaufsichtigende Fachbehörde

Seit jeher ist das Jugendamt in Bezug auf Vormundschaften beratende und insbesondere in Bezug auf die Personensorge auch beaufsichtigende Fachbehörde, es hat ein vormundschaftliches Wächteramt. Auch nach § 53a Abs. 1 SGB VIII nF hat ein\*e Vormund\*in weiterhin einen Anspruch auf regelmäßige, dem erzieherischen Bedarf des Kindes entsprechende Beratung und Unterstützung und das Jugendamt hat zugleich nach § 53a Abs. 2 SGB VIII nF darauf zu achten, dass die\* Vormund\*in<sup>8</sup> für die Person des Kindes Sorge trägt. Stellt es Mängel fest, hat es beratend darauf hinzuwirken, dass diese im Einvernehmen mit dem\*der Vormund\*in behoben werden. Aufgenommen wurde in § 76 Abs. 1 SGB VIII nF, dass das Jugendamt auch die Beratungsaufgaben nach § 53a SGB VIII nF an einen Träger der freien Jugendhilfe delegieren kann.

Zum Ermöglichen der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat dann, wenn das Kind seinen gA wechselt, das bisher zuständige Jugendamt dem Jugendamt des neuen gA des Kindes die Verlegung des gA mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 SGB VIII nF). Um wiederum dem Jugendamt die Mitteilung zu ermöglichen, hat der Vormund den Wechsel des gA nach § 1790 Abs. 5 BGB nF – bisher nach § 1851 BGB – dem Jugendamt am bisherigen gA zu melden.

Nach § 87d Abs. 1 SGB VIII nF ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 53a SGB VIII nF der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die\* Vormund\*in den gA hat. Nach hier vertretener Meinung hätte die

Reform dafür genutzt werden sollen, für die Aufgaben nach § 53a SGB VIII nF bzw. § 53 Abs. 2–4 SGB VIII in der jetzigen Fassung des SGB VIII nicht mehr wie bisher in § 87d Abs. 1 SGB VIII an den gA des Vormunds anzuknüpfen, sondern an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Nur bei einer entsprechenden örtlichen Zuständigkeit machen auch die Mitteilungspflichten nach § 57 Abs. 5 SGB VIII nF, § 1790 Abs. 5 BGB nF Sinn. Eine derartige Regelung zur Zuständigkeit würde zugleich verdeutlichen, dass es nicht primär um die Aufsicht, sondern um den Schutz des Kindes geht. Sie entspräche zugleich der Regelung in § 11 S. 1 JWG, in der die örtliche Zuständigkeit für die Aufsicht über einen Vormund an den gA des Kindes angeknüpft wurde. Überlegt hätte werden können, eine an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes anknüpfende Zuständigkeit durch eine Zuständigkeit für die Beratung der\* Vormund\*in an deren\*deren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu ergänzen.

Der Gesetzgeber hat sich mit der Regelung in § 53a Abs. 2, § 57 Abs. 3 SGB VIII nF dafür entschieden, an einer speziellen Regelung zur Aufsicht des Jugendamts über Vormund\*innen – mit Ausnahme des Vereins als vorläufigem Vormund und des Vereinsvormunds (§ 53a Abs. 3 SGB VIII nF) – festzuhalten, obgleich auch im Kontext einer Vormundschaft das allgemeine Wächteramt des Jugendamts nach § 8a SGB VIII gilt. Dabei entspricht der Verpflichtung des Jugendamts keine Verpflichtung der\* Vormund\*in, an der Wahrnehmung dieser Aufgaben des Jugendamts mitzuwirken,<sup>9</sup> und das Jugendamt kann keine Maßnahmen gegenüber der\* Vormund\*in anordnen.<sup>10</sup> Aus heutiger Perspektive erscheint bereits die Differenzierung zwischen Vereinsvormund\*innen und Berufsvormund\*innen nicht mehr nachvollziehbar. Nach hier vertretener Ansicht ist die Regelung im Hinblick auf die allgemeinen Verpflichtungen des Jugendamts und die familiengerichtliche Aufsicht über den Vormund verzichtbar. Letztlich ist auch zu fragen, inwieweit sie der Nutzung des Angebots von Beratung und Unterstützung durch Vormund\*innen entgegensteht.

Für eines der zentralen Ziele der Reform, die Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft, wesentlich erscheint es, dass die Jugendämter das eigene Angebot an Beratung und Unterstützung ausbauen

8 Die Regelung gilt nach § 53 Abs. 4 S. 2 SGB VIII bzw. § 53a Abs. 3 SGB VIII nF nicht, wenn ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund bzw. ein Vereinsvormund als Vormund bestellt wurde.

9 BeckOKG/Bohnert, SGB VIII, Stand: 1.7.2020, SGB VIII, § 53 Rn. 60 ff.

10 LPK-SGB VIII/Kunkel/Leonhardt SGB VIII § 53 Rn. 9 (Fn. 6).

bzw. das entsprechende Angebot von Vormundschaftsvereinen fördern. Auch insoweit könnte es dienlich sein, wenn ein\*e Vormund\*in einen Anspruch auf Beratung nicht nur an ihrem\* gewöhnlichen Aufenthaltsort, sondern auch am Aufenthaltsort des Kindes haben würde. Hilfreich wären sicherlich auch mehr Landesprogramme wie das in Nordrhein-Westfalen, „Do it! NRW – Ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“.

### 3. Jugendamt als mitwirkende Fachbehörde nach der Bestellung eines Vormunds

Nach § 57 Abs. 3 S. 1 SGB VIII nF ist das Jugendamt verpflichtet, dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung des Kindes Auskunft zu erteilen. Soweit eine Behebung von vom Jugendamt festgestellten Mängeln in der Wahrnehmung der Personensorge trotz Beratung und Unterstützung nach § 53a Abs. 2 SGB VIII nF nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht nach § 57 Abs. 3 S. 2 SGB VIII nF mitzuteilen. Nach § 57 Abs. 3 S. 3 SGB VIII nF gilt dies ebenso, wenn es Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Kindes erhält. Die genannten Pflichten hat das Jugendamt auch nach den derzeit geltenden Regelungen in § 53 Abs. 3 S. 3–5 SGB VIII. Wie erörtert, stellt sich die Frage, ob derartige Regelungen bezogen auf die Pflicht zur Auskunftserteilung neben Verpflichtung des Jugendamts zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 Abs. 1 SGB VIII bzw. bezogen auf die Verpflichtungen zur Aufsicht neben denen nach § 8a SGB VIII wirklich erforderlich sind.

Neu regelt § 57 Abs. 1 SGB VIII nF, dass das Jugendamt dem Familiengericht unverzüglich den Wegfall der Voraussetzungen der Vormundschaft mitzuteilen hat. Dabei kann es nur um den Wegfall von Voraussetzungen gehen, die dem Familiengericht nicht aus eigener Tatsachenkunde bekannt sind, wie etwa die Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes oder die Rückübertragung der elterlichen Sorge nach § 1696 Abs. 2 BGB. Als Beispiel für das Entstehen der Pflicht, den Wegfall der Voraussetzungen mitzuteilen, nennt die Gesetzesbegründung dementsprechend, dass das Jugendamt Vaterschaftsfeststellungs- und Zustimmungserklärungen sowie Sorgeerklärungen beurkundet hat.<sup>11</sup> Primärer Anwendungsfall der Regelung wird nach hiesiger Einschätzung die Konstellation sein, dass im Jugendamt Erklärungen zur Vaterschaft und zur elterlichen Sorge durch eine minderjährige Mutter

und einen volljährigen Mann abgegeben werden, der dann nach § 1678 Abs. 1 BGB bis zur Volljährigkeit der Mutter allein zur Sorge berechtigt ist. Mit der Beurkundung der Erklärungen endet die Vormundschaft – wohl meist des Jugendamts nach § 1791c BGB bzw. § 1786 BGB nF – nach § 1882 BGB bzw. § 1806 BGB nF kraft Gesetzes.

Es ist davon auszugehen, dass das Jugendamt als Vormund des Kindes einer minderjährigen Mutter bereits bisher unabhängig von einer gesetzlichen Mitteilungspflicht dem Familiengericht mitgeteilt hat, dass seine Vormundschaft kraft Gesetzes wegen der Begründung elterlicher Sorge durch den Vater des Kindes geendet hat. Letztlich ist insoweit von der Verpflichtung einer\* jeden Vormund\*in zu entsprechenden Mitteilungen auszugehen, auch wenn eine solche – anders als für Betreuer\*innen – nicht normiert wurde, da die Vormundschaft anders als eine Betreuung nach § 1806 BGB nF kraft Gesetzes endet. Amtsintern ist zu überlegen, ob zukünftig die\* Urkundsbeamt\*in des Jugendamts bei der Beurkundung von Erklärungen zur Vaterschaft und zur gemeinsamen Sorge unter Beteiligung einer minderjährigen Mutter und eines volljährigen Vaters mit der Wahrnehmung der vorgesehenen Mitteilungspflicht gegenüber dem Familiengericht beauftragt wird. So würde sichergestellt, dass dem Familiengericht der Wegfall der Voraussetzungen einer Vormundschaft auch in Konstellationen bekannt wird, in denen für das Kind einer minderjährigen Mutter vorgeburtlich eine andere Person zur\* Vormund\*in bestellt wurde und daher keine Amtsvormundschaft des Jugendamts kraft Gesetzes eingetreten ist.

## II. Das Jugendamt als vorläufiger Vormund

§ 1781 Abs. 1 BGB nF sieht vor, dass das Familiengericht einen sog. vorläufigen Vormund bestellt, wenn die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen sind bzw. wenn ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung der\* an sich geeigneten Vormund\*in besteht. Zur\* vorläufigen Vormund\*in kann das Familiengericht nach § 1774 Abs. 2 BGB nF nur einen Vormundschaftsverein oder das Jugendamt bestellen. Nach § 1781 Abs. 3 S. 1 BGB nF hat das Familiengericht alsbald, längstens aber binnen drei Monaten ab Bestellung des vorläufigen Vormunds, die\* Vormund\*in zu

11 BR-Drs. 564/20, 553.

bestellen. So soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass das Kind zur\* vorläufigen Vormund\*in eine zu intensive Beziehung aufbaut.<sup>12</sup> Die Vertretungsbefugnis der\* vorläufigen Vormund\*in unterliegt keinen Beschränkungen.<sup>13</sup> Die Bestellung kann nach §1781 Abs.3 S.2 BGB nF einmalig für bis zu drei weitere Monate verlängert werden. Auch bei Verstreichen der Frist endet die vorläufige Vormundschaft nach §1781 Abs.5 BGB nF jedoch erst mit der Bestellung einer\* Vormund\*in.

Nach dem Wortlaut des §1781 Abs.1 BGB nF kommt die Bestellung insbesondere in Betracht, wenn die Ermittlungen im persönlichen Umfeld des Kindes noch nicht begonnen haben – etwa bei einer Entziehung der elterlichen Sorge durch einstweilige Anordnung – oder aus der Perspektive des Familiengerichts nicht abgeschlossen sind – etwa, da es die bisherigen Bemühungen des Jugendamts, seiner Vorschlagspflicht nach §53 Abs.1 SGB VIII nF zu entsprechen, für nicht ausreichend hält.<sup>14</sup> Die Bestellung eines Vormundschaftsvereins zum vorläufigen Vormund bietet sich nach der Gesetzesbegründung insbesondere an, wenn dieser sich, wie von §54 Abs.1 Nr.1 SGB VIII nF gefordert, planmäßig um die Gewinnung von ehrenamtlichen Pfleger\*innen und Vormund\*innen bemüht, sie berät und unterstützt.<sup>15</sup> Ziel der Regelung ist jedoch nicht nur die Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft, sondern explizit auch die Reduzierung der Anzahl an Amtsvormundschaften – bzw. die Auswahl der\* Vormund\*in, die dem Wohl des Kindes am besten dient.<sup>16</sup>

Daher kommt nach der Gesetzesbegründung die Bestellung eines vorläufigen Vormunds auch in Betracht, wenn zwar feststeht, dass ein Vereinsvormund oder das Jugendamt bestellt werden sollen, aber noch nicht geklärt ist, welche Fachkraft im Verein bzw. im Jugendamt für das Wahrnehmen der Aufgaben geeignet ist – etwa, da das Sachgebiet Vormundschaften eines Jugendamts noch nicht oder nur rudimentär mit dem Fall befasst war.<sup>17</sup>

Auch das Amt als vorläufiger Vormund ist nach §55 Abs.2 S.1 SGB VIII nF auf eine bestimmte Fachkraft zu delegieren. Ebenso ist nach §55 Abs.5 SGB VIII nF die Wahrnehmung dieser Aufgabe von der der übrigen Aufgaben des Jugendamts funktionell, organisatorisch und personell zu trennen.<sup>18</sup> Dem Familiengericht ist nach §57 Abs.2 S.2 SGB VIII nF alsbald – spätestens binnen zwei Wochen nach der Bestellung – mitzuteilen, auf welche Fachkraft die Aufgaben delegiert wurden. Abweichend von den allgemeinen Regeln ist das Kind zur Auswahl der Fachkraft nach §55 Abs.2 S.5 SGB VIII nF nicht zwingend anzuhören. Ergibt sich, dass das Jugendamt der am besten geeignete Vormund ist, ist es nach §1781 Abs.4 BGB nF durch einen weiteren gerichtlichen Beschluss zu bestellen. Im Hinblick auf die Regelung in §55 Abs.5 SGB VIII nF kann die Fachkraft, die die Aufgaben des Jugendamts als Vormund wahrnimmt, nicht mit der Vorschlagspflicht nach §53 Abs.1 SGB VIII beauftragt werden. Als den Interessen des Kindes verpflichtete gesetzliche Vertreter\*in ist es ihr\* jedoch jederzeit möglich, selbst einen Vorschlag zu unterbreiten.

Bewusst wurde auf eine gesetzliche Anordnung von Regel und Ausnahme bei der Frage, ob zunächst ein vorläufiger oder unmittelbar ein endgültiger Vormund bestellt wird, verzichtet.<sup>19</sup> Die Verantwortung für eine verantwortliche Handhabung der Regelung liegt nach der Gesetzesbegründung bei den Familiengerichten, den Jugendämtern und Vormundschaftsvereinen. Es lässt sich nicht abschätzen, wie Familiengerichte und Jugendämter mit der Möglichkeit, einen vorläufigen Vormund zu bestellen, umgehen werden. Im Hinblick auf die mit der Bestellung eines vorläufigen Vormunds verbundenen Nachteile wie einem evtl. Kontinuitätsabbruch, die auch in der Gesetzesbegründung benannt werden,<sup>20</sup> sollte ein Jugendamt, wann immer möglich, bereits im Rahmen der Anregung von Verfahren, die zur Erforderlichkeit einer Vormundschaft führen, den in §53 Abs.2 SGB VIII nF normierten Pflichten nachkommen, insbesondere darlegen, welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für das Kind am besten

---

12 BR-Drs. 564/20, 260.

13 BR-Drs. 564/20, 258.

14 BR-Drs. 564/20, 260.

15 BR-Drs. 564/20, 258.

16 BR-Drs. 564/20, 257.

17 BR-Drs. 564/20, 258.

18 Auch hinsichtlich der Fallzahl 50 und der örtlichen Zuständigkeit gelten die allgemeinen Regeln.

19 BR-Drs. 564/20, 258.

20 BR-Drs. 564/20, 258.

geeigneten Vormunds unternommen hat und ggf. begründen, warum eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.

#### IV. Das Jugendamt als bestellter Vormund

##### 1. Vorrang des Ehrenamts – Gleichrang aller professionellen Vormund\*innen

Nach §1774 Abs.1 Nr.1–4 BGB nF kommen als Vormund\*in eine natürliche Person, die das Amt ehrenamtlich wahrnimmt, ein\*e berufliche Einzelvormund\*in, die Fachkraft eines anerkannten Vormundschaftsvereins als Vereinsvormund\*in sowie das Jugendamt als Amtsvormund\*in in Betracht. Aus dem Kreis dieser Personen hat das Familiengericht, soweit die Eltern nicht eine Person nach §1782 BGB nF benannt haben, diejenige zu bestellen, die am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen (§1778 Abs.1 BGB nF). Ist eine Person vorhanden, die das Amt ehrenamtlich führen würde, und ist diese gleich gut geeignet wie ein\*e beruflich tätige Vormund\*in oder das Jugendamt, ist sie nach §1779 Abs.2 BGB nF vorrangig zu bestellen. Die bisherigen Regelungen zur Subsidiarität des Jugendamts als Vormund gegenüber anderen professionellen Vormund\*innen werden damit aufgegeben.<sup>21</sup> Ausdrücklich wird festgehalten, dass im Einzelfall das Jugendamt der geeignetste Vormund sein kann.<sup>22</sup> Die Änderungen entsprechen der Rechtsprechung der Mehrzahl der Familiengerichte,<sup>23</sup> die schon bisher überwiegend davon ausgegangen sind, dass die Bestellung des Jugendamts nicht subsidiär zur Bestellung eines Vormundschaftsvereins, einer\* Vereinsvormund\*n oder einer\* Berufsvormund\*in ist. Ob die Betonung der Auswahl der\* am besten geeigneten Vormund\*in daher zu einer Reduzierung der Anzahl an Bestellungen des Jugendamts führen wird, bleibt abzuwarten.

Das Familiengericht ist verpflichtet, sowohl das Jugendamt wie auch eine\*n Berufs- oder Vereinsvor-

mund\*in nach §1804 Abs.1 Nr.2 BGB nF zu entlassen, wenn sich nach deren Bestellung ein\*e geeignete ehrenamtliche Vormund\*in findet, sofern die Entlassung nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Ein zum Vormund bestelltes Jugendamt hat zur Durchsetzung des Vorrangs des Ehrenamts schon jetzt nach §56 Abs.4 SGB VIII idR jährlich – bzw. nach §57 Abs.4 S.1 SGB VIII nF – zu prüfen, ob im Interesse des Kindes seine Entlassung als Vormund und die Bestellung einer\* ehrenamtlichen Vormund\*in angezeigt ist, und hat dies – ggf. – dem Familiengericht mitzuteilen. Erweiternd regelt §57 Abs.4 S.2 SGB VIII nF, dass dasselbe gilt, wenn dem Jugendamt unabhängig von der zumindest jährlichen Prüfung sonst Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann. Diese Erweiterung soll die Durchsetzung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft weiter fördern.<sup>24</sup> Wie in Bezug auf die Vorschlagspflicht nach §53 Abs.1 SGB VIII nF, obliegt es grundsätzlich der Organisationshoheit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe festzulegen, welche Fachkräfte die zumindest jährliche Prüfung durchführen; denn es handelt sich nicht um eine Aufgabe des Jugendamts als gesetzlicher Vertreter. Aufgrund der Regelung in §55 Abs.5 SGB VIII nF ist es jedoch nicht möglich, die Fachkraft, die die Aufgaben des Jugendamts als Vormund\*in wahrnimmt, mit dieser Aufgabe zu betrauen.<sup>25</sup>

Nicht ausdrücklich geregelt ist, ob das Jugendamt auch dann, wenn es nicht zum Vormund bestellt wurde, aber Umstände erfährt, die die Entlassung einer\* Berufs- oder eines Vereinsvormund\*in zugunsten einer\* ehrenamtlichen Vormund\*in ermöglichen, dem Familiengericht eine Mitteilung zu machen hat. Eine entsprechende Verpflichtung ließe sich wohl über die Pflicht zur Mitwirkung im Verfahren nach §50 Abs.1 SGB VIII konstruieren. Jedenfalls hat ein Jugendamt jederzeit die Möglichkeit, nach §1804 Abs.3 S.3 Nr.4 BGB nF einen Antrag auf Entlassung des bisherigen Vormunds zu stellen, demnach auch auf Entlassung einer\* Berufs- oder Vereinsvormund\*in zugunsten einer ehrenamtlichen Vormund\*in.

21 BR-Drs. 564/20, 162.

22 BR-Drs. 564/20, 253.

23 Beschl. OLG Celle 18.1.2016 – 12 UF 2/16, FamRZ 2016, 647; Beschl. OLG Karlsruhe 5.3.2012 – 18 UF 274/11, FamRZ 2012, 1955; Beschl. OLG Hamm 16.8.2011 – II-8 UF 186/11, FamRZ 2012, 798; aA Beschl. OLG Frankfurt a. M. 12.6.2012 – 2 UF 123/12, JAmt 2012, 426.

24 BR-Drs. 564/20, 553.

25 Vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter II. 1.

## 2. Personalisierte Amtsvormundschaft

Die im Verlauf der Überlegungen zur Reform des Vormundschaftsrechts diskutierte Bestellung der einzelnen Fachkraft eines Jugendamts zum Vormund anstelle oder neben der Bestellung des Jugendamts zum Vormund wurde nach gründlicher Prüfung im Ergebnis für nicht zweckmäßig gehalten.<sup>26</sup> Gleichwohl finden sich im Gesetz Neuerungen, die unterstreichen, dass auch bei einer Vormundschaft des Jugendamts, nicht „das Jugendamt“, sondern eine bestimmte natürliche Person die Aufgaben des Jugendamts als Vormund wahrnimmt, deren Stellung in vielfacher Hinsicht – etwa in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 68 SGB VIII oder die weitgehende Weisungsfreiheit<sup>27</sup> – nicht der anderer Fachkräfte im Jugendamt entspricht. So hat das Jugendamt dem Familiengericht nunmehr vor seiner Bestellung zum Vormund nach § 57 Abs. 2 SGB VIII nF mitzuteilen, welcher Fachkraft im Jugendamt die Aufgaben der Amtsvormundschaft nach § 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII nF übertragen werden sollen.

Auch für die Delegation des Amtes<sup>28</sup> werden weitere Vorgaben gemacht. So sind bei der Übertragung nach § 55 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nF ausdrücklich die Grundsätze für die Auswahl durch das Familiengericht zu beachten. Bei der Entscheidung für die Delegation auf eine bestimmte Fachkraft sind demnach insbesondere der Wille des Kindes, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund, der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und die Lebensumstände des Kindes zu berücksichtigen (§ 1778 Abs. 2 BGB nF). Das Kind ist wie bisher nach § 55 Abs. 2 S. 3 SGB VIII nF vor der Übertragung zur Auswahl mündlich anzuhören, soweit dies nach seinem Alter und Entwicklungsstand möglich ist. Neu ist, dass nach § 55 Abs. 2 S. 5 SGB VIII nF die Regelung in § 1784 BGB nF entsprechend gilt. Demnach können die Eltern zwar weiterhin das Jugendamt weder wirksam benennen oder ausschließen, jedoch sehr wohl eine bestimmte Fachkraft des Jugendamts.

Zudem wird in § 55 Abs. 5 SGB VIII nF normiert, dass die Aufgaben der Vormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen sind. Wie dargelegt,<sup>29</sup> ergibt sich aus § 55 Abs. 5 SGB VIII nF, dass die Fachkraft, die die Aufgaben als Vormund wahrnimmt, auch nicht mit den Aufgaben des Jugendamts als Fachbehörde im Vormundschaftswesen betraut werden darf. Die Aufgaben der Fachkraft ergeben sich grundsätzlich allein nach dem BGB. Im SGB VIII – bzw. im öffentlichen Recht – sind allein Regelungen im Hinblick auf die Art und Weise denkbar, wie die Fachkraft die Aufgaben wahrzunehmen hat, wie dies etwa in § 68 SGB VIII bezogen auf die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt ist.

Soweit bekannt, ist eine funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Vormundschaft von den Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD) in den meisten Jugendämtern heute Standard. Allerdings finden sich noch sog. Mischarbeitsplätze, etwa Fachkräfte, die die Aufgaben des Jugendamts als Vormund und als Beistand wahrnehmen oder zudem als Urkundsbeamt\*innen tätig sind. Zudem fehlt es nach Eindrücken aus Fortbildungen auch heute noch vielfach an einer verwaltungsinternen Einzelverfügung,<sup>30</sup> durch die das Amt delegiert wird. Nicht immer wird bewusst überlegt, welche Fachkraft gerade für dieses Kind geeignet sein könnte, oder es unterbleibt eine Anhörung des Kindes. Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass in kleineren Jugendämtern vielfach überhaupt nur wenige Fachkräfte im Sachgebiet Vormundschaft tätig sind, sind insoweit Veränderungen erforderlich. Allerdings ist dem Familiengericht nur der Name der Fachkraft mitzuteilen, nicht der Entscheidungsprozess darzulegen, da das Familiengericht insoweit keine Kontroll- oder Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Jugendamt besitzt. Das Jugendamt ist – anders als ein Vereins- oder Berufsvormund nach § 1780 S. 2 BGB nF – zudem nicht verpflichtet, dem Familiengericht mitzuteilen, ob es die in § 55 Abs. 3 SGB VIII nF weiterhin normierte Fallzahl 50 einhalten kann.

26 BR-Drs. 564/20, 245.

27 Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2020, 145.

28 Zur Rücknahme einer Delegationsverfügung vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2020, 145.

29 Vgl. II. 1.

30 S. Hinweise für die Praxis zu OVG Bremen 10.5.2019 – 1 B 32/19, JAmt 2019, 418 (421).

### 3. Örtliche Zuständigkeit und Verpflichtung zur Übernahme des Amts

Wie bisher gilt, dass das Jugendamt grundsätzlich als geeignet für das Amt als Vormund\*in für ein jedes Kind anzusehen ist.<sup>31</sup> Ebenso ist die Bestellung des Jugendamts zum Vormund weiterhin nicht von der Einwilligung des Jugendamts abhängig. In § 87c Abs. 3 S. 1 SGB VIII nF wird allein neu klargestellt, dass der gA des Kindes als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit eines Jugendamts für die Übernahme einer Vormundschaft sich auf den gA des Kindes zum Zeitpunkt der Bestellung bezieht. Wie bisher ist daher dann, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gA bereits in einer Einrichtung besitzt, das Jugendamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Einrichtung befindet.<sup>32</sup>

Die Gesetzesbegründung enthält sich einer Stellungnahme<sup>33</sup> zu der Frage, welche Bedeutung die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit in § 87c Abs. 3 SGB VIII bzw. § 87c Abs. 3 SGB VIII nF und die Sonderregelung für die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft für einen minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten in § 88a Abs. 4 SGB VIII für die Auswahlentscheidung des Familiengerichts bei der erstmaligen Bestellung eines Jugendamts bzw. bei einem Wechsel des gA des Kindes haben. Nach hier vertretener Ansicht sind die sozialrechtlichen Regelungen bindend. Es bleibt abzuwarten, ob überhaupt bzw. in Bezug auf welche Konstellationen die Familiengerichte von einer strikten Bindung an die sozialrechtlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit ausgehen – und was unter einer strikten Bindung insbesondere bei einem Wechsel des gA zu verstehen ist.<sup>34</sup>

#### V. Das Jugendamt als zusätzlicher Pfleger iSv § 1776 BGB nF

Nach § 1776 Abs. 1 BGB nF kann das Familiengericht bei Bestellung einer\* ehrenamtlichen Vormund\*in mit deren\* Einverständnis bzw. nachträglich mit deren\* Zustimmung einzelne Sorgeangelegenheiten oder

eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf eine\*n Pfleger\*in übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Dies kann auch das Jugendamt sein. Für den zusätzlichen Pfleger gelten nach § 1776 Abs. 3 S. 1 BGB nF – abgesehen von der Aufhebung der Übertragung, § 1776 Abs. 2 BGB nF – die gleichen Regelungen wie für einen Ergänzungspfleger. Die Sorgeangelegenheiten werden ihm insbesondere im Gegensatz zu einer Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson beim Bestehen einer Vormundschaft nach § 1777 Abs. 2 BGB nF nicht zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen, sondern der zusätzliche Pfleger ist im Rahmen seines Aufgabenkreises alleiniger gesetzlicher Vertreter des Kindes. Das Institut entspricht insoweit der Mitvormundschaft nach §§ 1775, 1797 Abs. 2 BGB mit abgegrenzten Aufgabenbereichen, die das Gesetz nicht mehr kennt.

Allerdings sind nach § 1792 Abs. 2 BGB nF die\* ehrenamtliche Vormund\*in und die\* zusätzliche Pfleger\*in zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Kindes verpflichtet und nach § 1792 Abs. 3 BGB nF hat die\* zusätzliche Pfleger\*in bei ihren\* Entscheidungen die Auffassung der\* ehrenamtlichen Vormund\*in einzubeziehen, denn diese\* behält eine Mitverantwortung für das Wohl des Kindes,<sup>35</sup> hat sich daher zu den Entscheidungen der\* zusätzlichen Pfleger\*in ein eigenes Urteil zu bilden und ihre\* eigene Auffassung notfalls bei Gericht geltend zu machen. Das Gesetz sieht in § 1793 Abs. 1 Nr. 3 BGB nF insoweit ein Antragsrecht der\* ehrenamtlichen Vormund\*in auf eine familiengerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten in allen, also nicht nur in wesentlichen Angelegenheiten des Kindes,<sup>36</sup> vor. Nach der Begründung des Gesetzes soll das Familiengericht in der Sache entscheiden, also nicht die Entscheidungsbefugnis wie nach § 1628 BGB auf die\* ehrenamtliche Vormund\*in bzw. die\* zusätzliche Pfleger\*in übertragen. Allerdings soll es keine eigenständige Entscheidung in der Sache treffen, sondern sich „grundsätzlich“ einer Meinung anschließen – bzw. auf evtl. Kompromiss hinarbeiten.<sup>37</sup>

31 BR-Drs. 564/20, 253.

32 Zur Frage einer Kostenerstattung in dieser Konstellation vgl. LPK-SGB VIII/Kunkel, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 87c Rn. 21; Hoffmann JAmt 2018, 159 sowie DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 644.

33 Ausführlich zur Reform Lange JAmt 2021, 122.

34 Vgl. die ausf. Darstellung der Kontroverse in DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2020, 85.

35 BR-Drs. 564/20, 159.

36 BR-Drs. 564/20, 247.

37 BR-Drs. 564/20, 247.

Durch die Möglichkeit, einen zusätzlichen Pfleger zu bestellen, hofft der Gesetzgeber, ehrenamtliche Vormundschaften zu fördern.<sup>38</sup> Auch nach der Begründung des Gesetzes ist nicht abzusehen, wie die Vorschrift in der Praxis angenommen werden wird.<sup>39</sup> Nach hier vertretener Auffassung kommt das Konstrukt in erster Linie in Betracht, wenn die ehrenamtliche Vormund\*in bezogen auf die Geltendmachung von Unterhalt, die Geltendmachung von Sozialleistungen etwa bei einem schwerstbehinderten Kind bzw. generell bei der Vertretung gegenüber Behörden (Asylverfahren) oder in Angelegenheiten der Vermögenssorge Unterstützung bedarf. Insoweit würde das Institut der zusätzlichen Pflugschaft über die Beratung ehrenamtlicher Vormünder nach § 53 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 53a Abs. 1 SGB VIII nF hinausgehend auch eine rechtliche Vertretung ermöglichen. Eine geteilte Personensorge erscheint hingegen eher nicht praktikabel. Bezogen auf die Geltendmachung von Unterhalt ist zu berücksichtigen, dass nach § 1713 Abs. 1 S. 3 BGB nF nunmehr jede\*r ehrenamtlich tätige Vormund\*in und nicht mehr nur ein\*e durch die Eltern benannte Vormund\*in eine Beistandschaft beantragen kann.

## VI. Das Jugendamt als Vormund kraft Gesetzes

Wie bisher wird das Jugendamt Vormund eines Kindes kraft Gesetzes nach § 1751 Abs. 1 BGB, wenn dessen sorgeberechtigte Eltern in seine Adoption eingewilligt haben, sowie nach § 1791c Abs. 1 BGB bzw. § 1786 BGB nF bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, also insbesondere dann, wenn die Mutter des Kindes noch minderjährig ist. Für die Vormundschaft kraft Gesetzes im Kontext der Adoption ist nach § 87c Abs. 4 SGB VIII nF weiterhin das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Annehmenden zuständig, für die Vormundschaft für das Kind einer minderjährigen Mutter nach § 87c Abs. 1 SGB VIII nF weiterhin das Jugendamt, in dessen Bereich die minderjährige Mutter ihren gA hat.

Nach § 1787 BGB nF wird das Jugendamt zudem nunmehr Vormund kraft Gesetzes, wenn ein Kind iSd § 25 Abs. 1 S. 2 SchKG vertraulich geboren wird. Eine solche Regelung wurde möglich, weil nach § 1674a BGB nF bei einer iSd § 25 Abs. 1 S. 2 SchKG vertraulichen Geburt nicht mehr nur die elterliche Sorge der Mutter kraft Gesetzes ruht, sondern auch die des im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheirateten Vaters. Ein iSd § 25 Abs. 1 S. 2 SchKG vertraulich geborenes Kind kann demnach nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Zeitpunkt seiner Geburt kraft Gesetzes keinen zur Sorge berechtigten Elternteil mehr haben.<sup>40</sup> Für ein in einer Babyklappe aufgefundenenes oder anonym in einer Klinik geborenes Kind, das nicht iSd § 25 Abs. 1 S. 2 SchKG vertraulich geboren ist,<sup>41</sup> bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, sind demnach die Anordnung einer Vormundschaft nach § 1773 Abs. 2 BGB und die Bestellung eines Vormunds erforderlich.<sup>42</sup>

Nach § 57 Abs. 1 SGB VIII nF hat das Jugendamt dem Familiengericht den Eintritt einer Vormundschaft kraft Gesetzes weiterhin unverzüglich mitzuteilen und das Familiengericht dann nach § 168b Abs. 2 BGB nF dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen. Nicht ausdrücklich geregelt ist, anders als in Bezug auf eine bestellte (vorläufige) Vormundschaft des Jugendamts in § 57 Abs. 2 SGB VIII nF, dass das Jugendamt dem Familiengericht zugleich oder nachträglich mitteilt, welcher Fachkraft im Jugendamt die Aufgaben des Jugendamts als Amtsvormund kraft Gesetzes nach § 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII-E übertragen werden sollen oder wurden. Aus Sinn und Zweck der Regelungen ergibt sich jedoch, dass auch in dieser Konstellation insoweit eine Mitteilungspflicht besteht.

Auch bei einer Amtsvormundschaft kraft Gesetzes sind für die Delegation des Amtes nach § 55 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nF die Grundsätze für die Auswahl durch das Familiengericht zu beachten. In der Praxis ist dies insbesondere bei einer Amtsvormundschaft für das Kind einer minderjährigen Mutter von Bedeutung. Nach

38 BR-Drs. 564/20, 247.

39 BR-Drs. 564/20, 214.

40 Keine vertrauliche Geburt iSd § 25 Abs. 1 S. 2 SchKG liegt vor, wenn vorgeburtlich Erklärungen zur Vaterschaftsanerkennung und zur gemeinsamen Sorge abgegeben wurden; vgl. zu den Pflichten einer Urkundsperson bei vorgeburtlichen Erklärungen DIJuF/*Knittel/Birstengel* Themengutachten, Stand: 9/2017, TG-1038 Frage 9, abrufbar unter [KJuuP-online.de](http://KJuuP-online.de).

41 Zu den Unterschieden zu einer vertraulichen Geburt vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2019, 394.

42 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2019, 394; Beschl. OLG Hamburg 31.1.2005 – 2 Wx 3/05, BeckRS 2010, 01417.

hier vertretener Ansicht ergibt sich aus § 55 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nF iVm § 1778 Abs. 2 Nr. 2 BGB nF, nach dem bei der Auswahl der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern zu berücksichtigen ist, die Verpflichtung, die minderjährige Mutter vor der Übertragung zur Auswahl mündlich anzuhören.

## VII. Fazit

Was kommt auf die Jugendämter zu, wenn das Gesetz am 1.1.2023 in Kraft treten wird? Dies wird davon abhängig sein, wie sich die derzeitige Praxis in einem Jugendamt darstellt. Einige Jugendämter arbeiten schon jetzt weitgehend nach den Vorgaben, die das Gesetz vorsieht, und werden daher wenig Veränderungsbedarfe haben. Für andere Jugendämter sind bereits die derzeit geltenden Vorgaben – wie die Anhörung des Kindes im Rahmen der Delegation – keine alltägliche Praxis. Wohl alle Jugendämter würden zu überlegen haben, wo sie die Vorschlagspflicht nach § 53 Abs. 1 SGB VIII nF organisatorisch verorten wollen und ob bereits im Kontext der Anregung von Eingriffen in die elterliche Sorge ein Vorschlag unterbreitet werden kann.

Sicherlich wird sich auch in den meisten Jugendämtern neu oder gezielter damit auseinanderzusetzen zu sein, was unter Eignung als Vormund\*in für ein bestimmtes Kind zu verstehen ist – und dies auch bezogen auf die Delegation im Jugendamt selbst. Jugendämter, die noch Mischarbeitsplätze haben – etwa Vormund-/Beistandschaften oder Vormundschaften/Beurkundungen – würden diese auflösen müssen. Die Regelung in § 55 Abs. 5 SGB VIII nF könnte es in der Praxis unterstützen, die Stellung der Fachkräfte, die Vormundschaften führen, als eine sich deutlich von der Stellung anderer Fachkräfte des Jugendamts zu unterscheidende zu begreifen.

Ob bzw. in welchem Umfang sich für Jugendämter ein Zwang zu einer Veränderung ihrer Praxis ergeben würde, würde wohl auch davon abhängig sein, in welchem Umfang sich die Familiengerichte die Vorgaben des Gesetzes zu eigen machen – Familiengerichte etwa wegen aus ihrer Sicht unzureichenden Ermittlungen im Rahmen der Vorschlagspflicht das Jugendamt zunächst als vorläufigen Vormund bestellen würden.

**BIRGIT HOFFMANN**

# Zur Kooperation zwischen Familiengericht und Vormund\*in nach dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Unterstützung, Beratung und Aufsicht der Vormund\*innen durch das Familiengericht – Bericht, Auskunft und Mitteilung durch die Vormund\*in an das Familiengericht

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit der Kooperation zwischen Familiengericht und Vormund\*in nach dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auseinander. Nach einer Einführung (I.) wird auf die Verpflichtung sowie Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Vormund\*in durch das Familiengericht zu Beginn der Vormundschaft (II.) eingegangen, um sich dann folgenden Themen zu widmen: Anfangsbericht der\* Vormund\*in (III.), Beratung und Unterstützung durch das Familiengericht während der Vormundschaft (IV.), Jahresbericht (V.), Auskunfts- und Mitteilungspflichten während der Vormundschaft (VI.), Familiengerichtliche Aufsicht (VII.) und Schlussbericht, Rückgabe der Bestallungsurkunde (VIII.) In einem Fazit (IX.) werden einige der in der Praxis aufkommenden Fragen formuliert.

## **I. Einführung**

Derzeit finden sich die Regelungen zur Beratung<sup>1</sup> und Aufsicht des Familiengerichts über die Tätigkeit einer\* Vormund\*in sowie zu den Auskunfts- und Berichtspflichten in §§ 1837 ff. BGB. Im Betreuungsrecht wird

in § 1908i Abs. 1 BGB auf diese Regelungen verwiesen, nur Abweichungen werden im Betreuungsrecht normiert. Entsprechend der Anzahl an Betreuungen im Verhältnis zu Vormund-/Pflegerfamilien wird in dem am 4.5.2021 beschlossenen Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts [im Folgen-

---

1 Durch die Terminologie Beratung und Aufsicht im Reformgesetz – statt Fürsorge und Aufsicht – ergeben sich keine inhaltlichen Veränderungen, BT-Drs. 19/24445, 217.

den: Reformgesetz]<sup>2</sup> in § 1802 BGB nF nun vom Vormundschafts- in das Betreuungsrecht verwiesen und nur noch Abweichungen davon werden im Vormundschaftsrecht geregelt. Dabei wird die familiengerichtliche Beratung und Aufsicht stärker auf das Wohl des Kindes, für das eine\* Vormund\*in bestellt wurde, ausgerichtet. Das Gesetz wird am 1.1.2023 in Kraft treten. In diesem Beitrag soll das System der Kooperation von Familiengericht und Vormund\*in im Reformgesetz mit einem Fokus auf Angelegenheiten der Personensorge und somit zugleich Änderungen im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage dargestellt werden. Vormund\*in meint in diesem Beitrag jede Person/Institution, die zur Vormund\*in bestellt wurde, sowie das Jugendamt als Vormund kraft Gesetzes. Etwaige Sonderregelungen für das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein werden jeweils im Sachzusammenhang erörtert.

## **II. Verpflichtung sowie Beratung und Unterstützung der\* ehrenamtlichen Vormund\*in durch das Familiengericht zu Beginn der Vormundschaft**

Derzeit wird ein\*e ehrenamtliche Einzelvormund\*in, ein\*e Berufs- oder ein\*e Vereinsvormund\*in nach § 1789 S.1 BGB<sup>3</sup> durch das Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt; dabei soll die Verpflichtung nach § 1789 S.2 BGB mittels Handschlags an Eides statt erfolgen. In der Praxis erfolgt die Bestellung der Berufs- und Vereinsvormund\*innen allein durch die zumindest sinngemäße Erklärung, der Übernahme des Amtes zuzustimmen.<sup>4</sup> Der Verpflichtung einer\* Vormund\*in kommt nach dem Reformgesetz keine für den Beginn des Amtes konstitutive Wirkung mehr zu,<sup>5</sup>

sondern entscheidend ist die Bekanntgabe des Bestellungsbeschlusses<sup>6</sup> gegenüber der\* Vormund\*in. Zusätzlich mündlich zu verpflichten, ist nach § 1802 Abs.1 S.2 BGB nF, § 1861 S.1 Abs.2 BGB nF alsbald nach der Bestellung nur noch die\* ehrenamtliche Vormund\*in.

Im Kontext der Bestellung hat das Familiengericht derzeit nach § 1837 Abs.1 S.2 BGB dabei mitzuwirken, Vormund\*innen in ihre Aufgaben einzuführen.<sup>7</sup> Das Reformgesetz stellt in § 1802 Abs. 1 S. 2 BGB nF, § 1861 Abs. 2 BGB nF klar, dass sich diese Pflicht des Familiengerichts ebenfalls nur auf eine\* ehrenamtlich tätige Vormund\*in bezieht. Zugleich werden die Aufgaben des Familiengerichts im Rahmen des Verpflichtungsgesprächs präzisiert. Das Familiengericht hat nach § 1802 Abs.1 S.2 BGB nF, § 1861 Abs.2 S.1 BGB nF die\* ehrenamtliche Vormund\*in über deren\* Aufgaben zu unterrichten und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote – insbesondere der Vormundschaftsvereine und des Jugendamts – hinzuweisen. § 1802 Abs.1 S.2 BGB nF, § 1861 Abs.2 S.2 BGB nF hält einschränkend fest, dass das Verpflichtungsgespräch nur obligatorisch ist, wenn die\* ehrenamtliche Vormund\*in nicht mehr als eine Vormundschaft führt oder in den letzten zwei Jahren geführt hat.<sup>8</sup>

## **III. Der Anfangsbericht der\* Vormund\*in**

Mit Übernahme der Vormundschaft hat die\* Vormund\*in obligatorisch<sup>9</sup> nach § 1802 Abs.1 S.2 BGB nF, § 1863 Abs.1 S.1 BGB nF einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, einen sog. Anfangsbericht<sup>10</sup>, zu erstellen. Bei Bestellung des Jugendamts zum Vormund ist der Anfangsbericht durch die Fachkraft zu erstellen, auf die die Aufgaben des Jugend-

2 BGBl I 882 sowie den Regierungsentwurf vom 18.11.2020, BT-Drs. 19/24445, dem der Bundesrat in seiner 1002. Sitzung am 26.3.2021 zugestimmt hat.

3 § 1789 BGB ist nach § 1791a Abs. 2 Halbs. 2 BGB auf die Bestellung eines Vormundschaftsvereins, nach § 1791b Abs. 2 Halbs. 2 BGB auf die des Jugendamts nicht anzuwenden.

4 BeckOGK/Hoffmann BGB, Stand: 1.5.2021, BGB § 1798 Rn. 12 ff.

5 BT-Drs. 19/24445, 218.

6 Vgl. zu Einzelheiten des Beschlusses §§ 168a f. FamFG nF.

7 Abweichend vertritt BeckOGK/Gietl BGB, Stand: 1.7.2021, BGB § 1837 Rn. 25 ff. die Auffassung, dass sich § 1837 Abs. 1 S. 2 BGB auf die institutionelle Mitwirkung – etwa bei der Aus- und Fortbildung von Vormund\*innen – bezieht.

8 Für die Betreuung ist dies de lege lata in § 289 Abs. 1 FamFG geregelt. Durch die Überführung ins materielle Recht als Teil der gerichtlichen Beratung und Aufsicht sollen diese Pflichten aufgewertet werden, BT-Drs. 19/24445, 158.

9 BT-Drs. 19/24445, 142.

10 Auf die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses zu Beginn der Vormundschaft nach § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB nF, § 1863 Abs. 1 S. 3 BGB nF kann im Beitrag nicht näher eingegangen werden.

amts als Vormund nach §55 Abs.2 S.1 SGB VIII nF delegiert wurden.<sup>11</sup> Der Anfangsbericht soll dem Familiengericht nach §1802 Abs.1 S.2 BGB nF, §1863 Abs.1 S.4 BGB nF innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der\* Vormund\*in übersandt werden. Die Besprechung des Anfangsberichts durch das Familiengericht mit dem Kind, ggf. unter Hinzuziehung der\* Vormund\*in, ist abweichend von §1863 Abs.1 S.4, Abs.2 BGB nF gesondert in §1803 Nr.2 BGB nF geregelt. Nach dieser Regelung soll das Familiengericht in geeigneten Fällen und soweit es nach dem Entwicklungsstand des Kindes angezeigt ist, den Anfangsbericht der\* Vormund\*in mit dem Kind persönlich besprechen und kann dabei die\* Vormund\*in hinzuziehen. Das Familiengericht besitzt demnach ein eingeschränktes Ermessen im Hinblick auf die Fragen, ob überhaupt eine Besprechung und, falls ja, ob eine Besprechung gemeinsam mit der\* Vormund\*in veranlasst ist.<sup>12</sup>

Im Betreuungsrecht hat der Anfangsbericht gegenüber dem Betreuungsgericht insbesondere Angaben zur persönlichen Situation der\* Betreuten\*, den Zielen der Betreuung, zu bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen und den Wünschen der\* Betreuten\* hinsichtlich der Betreuung zu enthalten (§1863 Abs.1 S.2 Nr. 1–3 BGB nF). Die Begründung des Reformgesetzes geht davon aus, dass diese Vorschrift im Vormundschaftsrecht keine Anwendung findet und die\* Vormund\*in lediglich die persönliche Situation des Kindes darzustellen hat,<sup>13</sup> denn §1802 BGB nF iVm §1790 Abs.1 BGB nF würde klarstellen, dass im Vormundschaftsrecht nicht Wunsch und mutmaßlicher Wille, sondern das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen würden.<sup>14</sup> Zwar bestehen strukturell erhebliche Unterschiede zwischen einer Vormundschaft – als Substitut für die Wahrnehmung der Sorge für das Kind durch die Eltern – und einer Betreuung – als Unterstützung oder Substitut für die Selbstvertretung der Betreuten. Gleichwohl werden zu Beginn einer Vormundschaft wesentliche Weichen für die

weitere Entwicklung eines Kindes gestellt.<sup>15</sup> Vielfach werden Entscheidungen – etwa bezüglich des Aufenthaltsorts des Kindes – kaum oder nicht mehr einfach revidierbar sein. Ausführungen zu bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen sind daher auch im Anfangsbericht einer\* Vormund\*in erforderlich.

Die Verpflichtung, einen Anfangsbericht zu erstellen, besteht nach §1802 Abs.1 S.2 BGB nF, §1863 Abs.2 S.1 BGB nF dann nicht, wenn die Vormundschaft ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Kind geführt wird. Die Begründung des Reformgesetzes nimmt an, dass eine solche Verpflichtung die Bereitschaft zur Übernahme der Vormundschaft gefährden könnte und dass manche Angehörige mit der Anfertigung eines solchen Berichts überfordert sein könnten.<sup>16</sup> Auch das Jugendamt oder ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund<sup>17</sup> haben keinen Anfangsbericht zu erstellen. Dies ergibt sich konkludent aus der Regelung in §1781 Abs.3 S.1 BGB nF, nach der das Familiengericht die\* Vormund\*in grundsätzlich alsbald, längstens aber binnen drei Monaten ab Bestellung der\* vorläufigen Vormund\*in zu bestellen hat, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Frist für die Erstellung des Anfangsberichts von drei Monaten nach §1802 Abs.1 S.2 BGB nF, §1863 Abs.1 S.4 BGB nF noch nicht abgelaufen ist. Dies entspricht der Bedeutung, die die vorläufige Vormundschaft nach Auffassung des Reformgesetzes<sup>18</sup> im System der Vormundschaft haben soll.

#### **IV. Beratung und Unterstützung durch das Familiengericht während der Vormundschaft**

Nicht nur ein\*e ehrenamtliche Vormund\*in, sondern jede Vormundschaft führende Person bzw. Institution inklusive des Jugendamts hat nach §1802 Abs.1 S.1 BGB nF einen subjektiv öffentlich-rechtlichen<sup>19</sup> An-

11 Die Zulässigkeit der mit Übersendung des Berichts verbundenen Übermittlung von Sozialdaten ergibt sich aus § 68 Abs. 1 S. 2 SGB VIII.

12 BT-Drs. 19/24445, 220.

13 BT-Drs. 19/24445, 219.

14 BT-Drs. 19/24445, 217.

15 Vgl. die detaillierten Vorgaben zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der Familie in § 37c SGB VIII.

16 BT-Drs. 19/24445, 301.

17 Zur Kritik an diesem Institut vgl. *Dürbeck FamRZ* 2020, 1789.

18 Das Reformgesetz selbst geht auf diese Frage nicht explizit ein, vgl. BT-Drs. 19/24445, 199.

19 Staudinger/*Veit* BGB, 7. Aufl. 2020, BGB § 1837 Rn. 15; *Hoffmann JAmt* 2011, 299.

spruch gegenüber dem Familiengericht auf Beratung und Unterstützung.<sup>20</sup> Derzeit besteht ein Anspruch auf Beratung nach § 1837 Abs. 1 BGB, einer auf Unterstützung<sup>21</sup> nach § 1800 iVm § 1631 Abs. 3 BGB in geeigneten Fällen in Angelegenheiten der Personensorge und – bei unterschiedlicher Begründung<sup>22</sup> – auf Unterstützung auch in Angelegenheiten der Vermögenssorge.<sup>23</sup> Der Anspruch bezieht sich nur auf rechtliche<sup>24</sup> Fragen und ist auf grundsätzliche Fragen der Amtsführung begrenzt.<sup>25</sup> Mit „grundsätzliche Fragen“ sind auch besonders bedeutsame einzelne Angelegenheiten gemeint,<sup>26</sup> etwa Angelegenheiten, die einer familiengerichtlichen Genehmigung bedürfen, oder Entscheidungen, die für das Kind besonders gravierende Folgen haben. In Angelegenheiten der Personensorge entspricht der mögliche Inhalt der Unterstützung der von Eltern bei der Ausübung der Personensorge nach § 1631 Abs. 3 BGB.<sup>27</sup>

Inwieweit die Neuregelungen in der Praxis zu mehr Beratung und Unterstützung durch die Familiengerichte führen werden, bleibt abzuwarten. Zumindest derzeit erfolgen Beratung und Unterstützung primär durch Vormundschaftsvereine und Jugendämter. Bei seiner Beratung hat das Familiengericht zu reflektieren, dass Hinweise im Kontext einer Beratung als Ankündigung möglicher Aufsichtsmaßnahmen für den Fall missverstanden werden könnten, dass die\* Vormund\*in nicht die vom Familiengericht für besonders geeignete Vorgehensweise wählt.<sup>28</sup> Für die Unterstützung und Beratung ist nach § 3 Nr. 2a RPfLG, § 14 RPfLG grundsätzlich die Rechtspflege funktionell zuständig. Fällt die Angelegenheit, in der ein\*e Vor-

mund\*in um Beratung und Unterstützung ersucht, in die funktionelle Zuständigkeit der\* Richter\*in, hat dann allerdings diese\* auch zu beraten.<sup>29</sup>

## V. Jahresbericht der\* Vormund\*in

Nach § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB nF, § 1863 Abs. 3 S. 1 BGB nF hat die\* Vormund\*in dem Familiengericht – wie derzeit nach § 1840 Abs. 1 BGB – über die persönlichen Verhältnisse des Kindes mindestens einmal jährlich zu berichten, den sog. Jahresbericht<sup>30</sup> zu verfassen.<sup>31</sup> § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB nF, § 1863 Abs. 3 S. 3 BGB nF normieren, welche Angaben der Jahresbericht insbesondere – also nicht abschließend – zu enthalten hat. Die Besprechung des Berichts durch das Familiengericht mit dem Kind, ggf. unter Hinzuziehung der\* Vormund\*in, ist abweichend von § 1863 Abs. 3 S. 2 BGB nF gesondert und inhaltsgleich mit der Besprechung des Anfangsberichts<sup>32</sup> in § 1803 Nr. 2 BGB nF geregelt. Die Entgegennahme des Berichts fällt wie alle Aufsichtsmaßnahmen nach § 3 Nr. 2a RPfLG, § 14 RPfLG weiterhin in die Zuständigkeit der Rechtspflege.

Das Reformgesetz geht ebenso wie in Bezug auf den Anfangsbericht davon aus, dass sich nicht alle der in § 1863 Abs. 3 S. 3 BGB nF genannten Angaben auch auf Vormundschaften beziehen, sondern nur die Nr. 1, nach der Angaben über Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte und des persönliche Eindrucks vom Kind zu machen sind, und die Nr. 4, nach der bei einer professionell geführten Vormundschaft mitzuteilen ist, ob diese zukünftig ehrenamtlich geführt

---

20 Zur Beratung und Unterstützung – gerade auch in pädagogischen Fragen – durch das Jugendamt nach § 53a Abs. 1 SGB VIII vgl. *Hoffmann JAmt* 2020, 546; zur Beratung durch Vormundschaftsvereine *BeckOGK/Bohnert SGB VIII*, Stand: 1.7.2021, SGB VIII § 54 Rn. 31 ff.

21 Eine Regelung des Anspruchs im Vormundschaftsrecht ist erforderlich, weil im Betreuungsrecht in § 1861 BGB nF nur ein Anspruch auf Beratung normiert wird.

22 *BeckOGK/Gietl BGB* § 1837 Rn. 34 (Fn. 7); *Staudinger/Veit BGB* § 1837 Rn. 21 (Fn. 19).

23 Eine Regelung des Anspruchs der\* Vormund\*in im Vormundschaftsrecht ist erforderlich, weil das Betreuungsgericht nach § 1861 Abs. 1 BGB nF nur eine Verpflichtung zur Beratung besitzt.

24 *BeckOGK/Gietl BGB* § 1837 Rn. 18 (Fn. 7).

25 BT-Drs. 19/24445, 217.

26 *MüKo/Kroll-Ludwigs BGB*, 8. Aufl. 2020, BGB § 1837 Rn. 5.

27 *Ausf. BeckOGK/Gietl BGB* § 1837 Rn. 37 ff. (Fn. 7).

28 *NK-BGB/Heitmann ua*, 4. Aufl. 2021, BGB § 1837 Rn. 3; *BeckOGK/Gietl BGB* § 1837 Rn. 18 (Fn. 7); *Staudinger/Veit BGB* § 1837 Rn. 19 (Fn. 19).

29 *BeckOGK/Gietl BGB* § 1837 Rn. 24 (Fn. 7); *Hoffmann JAmt* 2011, 299.

30 Das Reformgesetz schlägt vor, dass den Gerichten durch die Landesjustizverwaltung Formblätter zur Verfügung gestellt werden, BT-Drs. 19/24445, 302.

31 Auf die jährliche Rechnungslegungspflicht nach § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB nF, § 1865 BGB nF – derzeit § 1840 Abs. 2–4 BGB, § 1841 BGB – wird im Beitrag nicht näher eingegangen.

32 Vgl. die Ausführungen unter III.

werden kann.<sup>33</sup> Zudem ist die persönliche Situation des Kindes zu beschreiben und soll sich entsprechend der Nr.5 die Sichtweise des Kindes im Jahresbericht widerspiegeln.<sup>34</sup> Nr.1 ist Spiegelbild der Verpflichtung und Berechtigung der\* Vormund\*in zum persönlichen Kontakt mit dem Kind (§ 1790 Abs. 3 BGB nF), zu dessen Wahrung sie\* das Kind wie derzeit nach §1793 Abs.1a BGB idR einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen soll, sofern im Einzelfall nicht kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten sind. Die konkrete Art und Weise des persönlichen Kontakts steht im pflichtgemäßen Ermessen der\* Vormund\*in, was bei der Prüfung des Jahresberichts – ebenso wie bei der Prüfung von Vergütungsanträgen<sup>35</sup> – zu berücksichtigen ist. Dabei ist nicht nur darzulegen, wie häufig und in welcher Umgebung Treffen mit dem Kind stattgefunden haben, sondern auch, ob es weitere Kontakte, etwa telefonischer oder elektronischer Art, gab und was jeweils der Anlass für einen entsprechenden Kontakt war.<sup>36</sup>

Die Verpflichtung in Nr. 4 für eine\* professionelle Vormund\*in bzw. das Jugendamt, mitzuteilen, ob die Vormundschaft zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, impliziert keine Verpflichtung, eine\* ehrenamtliche Vormund\*in zu suchen, sondern bezieht sich auf die Frage, ob die mit der Vormundschaft verbundenen Aufgaben nach Ansicht der\* professionell tätigen Vormund\*in (nunmehr) durch eine ehrenamtlich tätige Person wahrgenommen werden können.<sup>37</sup> Die Angabe ist daher nicht davon abhängig, ob eine bestimmte Person benannt werden kann, die zur Übernahme der Vormundschaft bereit und geeignet wäre.<sup>38</sup> Zu begrüßen ist, dass gem. §1863 Abs. 3 S.3 Nr.5 BGB nF im Jahresbericht die Sichtweise des Kindes darzulegen ist. Dies ermöglicht es dem Familiengericht, die Perspektive des Kindes als Bestandteil seines Wohls stärker in die Aufsicht einzubeziehen. Es kann so zugleich feststellen, ob die\* Vormund\*in den Pflichten aus §1790 Abs.2 BGB nF – insbesondere der Besprechungspflicht – nachkommt bzw. die Rechte des Kin-

des nach §1788 BGB nF hinreichend beachtet. Auch wird deutlich, ob sich Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer persönlichen Besprechung des Jahresberichts mit dem Kind nach §1803 Nr.2 BGB nF ergeben.<sup>39</sup>

§57 Abs. 4 S. 1 SGB VIII n.F. verpflichtet das Jugendamt zur Prüfung, ob seine Entlassung zugunsten einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist. § 57 Abs.4 S.2 SGB VIII n.F. erweitert die Pflicht auf eine jederzeitige Verpflichtung, also unabhängig vom Jahresbericht, wenn dem Jugendamt entsprechende Umstände bekannt werden, und engt sie zugleich ausdrücklich auf die Prüfung ein, ob die Bestellung einer Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, angezeigt ist. Nach hier vertretener Ansicht wird durch die Normierung in § 57 SGB VIII n.F. klargestellt, dass es sich insoweit nicht um eine Aufgabe der Fachkraft handelt, die die Aufgaben des Jugendamts als Vormund wahrnimmt, und dass es im Hinblick auf § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. (Trennung von den übrigen Aufgaben des Jugendamts) auch nicht möglich ist, diese Fachkraft mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu betrauen.<sup>40</sup> Die Verpflichtung dieser Fachkraft zur Mitteilung ergibt sich allein aus §56 Abs.1 SGB VIII n.F. iVm §1802 Abs. 2 S.3 BGB nF, §1863 Abs.3 S.3 Nr. 4 BGB nF.

## **VI. Auskunfts- und Mitteilungspflichten der\* Vormund\*in während der Vormundschaft**

Nach §1802 Abs.2 S.3 BGB nF, § 1864 Abs. 1 BGB nF ist die\* Vormund\*in wie derzeit nach §1839 BGB verpflichtet, dem Familiengericht auf dessen Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes Auskunft zu erteilen. Neu halten §1802 Abs.2 S.3 BGB nF, §1864 Abs.2 S.1 BGB nF fest, dass wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes dem Familiengericht ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen sind. Wiederum stellt sich die Frage, in-

33 BT-Drs. 19/24445, 219.

34 BT-Drs. 19/24445, 219.

35 Zum erforderlichen Umfang des Kontakts bei Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung vgl. die Entscheidungen des OLG Schleswig 4.8.2020 – 15 WF 51/19, JAmt 2021, 217 und des OLG Braunschweig 1.4.2019 – 2 WF 11/19.

36 BT-Drs. 19/24445, 302.

37 BT-Drs. 19/24445, 303.

38 BT-Drs. 19/24445, 303.

39 Insoweit lassen sich die Erwägungen in BT-Drs. 19/24445, 303 modifiziert auf Vormundschaften übertragen.

40 Ausf. Hoffmann JAmt 2020, 546.

wieweit die exemplarisch<sup>41</sup> in § 1864 Abs. 2 S. 2 BGB nF genannten Umstände, die eine Mitteilung erforderlich machen, auf Vormundschaften übertragbar sind. Das Reformgesetz geht davon aus, dass dies nur in Bezug auf die Nr. 6 gilt, nach der ein\*e professionell tätige Vormund\*in bzw. das Jugendamt dann, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangen, nach denen die Vormundschaft zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, dies dem Familiengericht mitzuteilen haben.<sup>42</sup>

Der Begründung des Reformgesetzes ist in dieser Absolutheit nur in Bezug auf Nr. 5 zuzustimmen, also der Pflicht, mitzuteilen, dass nach Ansicht der\* Betreuer\*in die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1825 BGB nF erforderlich ist. So erschließt sich etwa nicht, warum die Nr.3, nach der Umstände mitzuteilen sind, die eine Erweiterung des Aufgabenkreises erfordern, bezogen auf Pflugschaften nicht einschlägig sein sollte.<sup>43</sup> Zwischen den Teilaspekten der elterlichen Sorge bestehen insbesondere im Bereich der Personensorge zahlreiche Wechselwirkungen. Zumindest dann, wenn an solchen Schnittstellen zwischen Befugnissen einer\* Pfleger\*in und solchen der im Übrigen sorgeberechtigten Eltern Konflikte entstehen, die das Wohl des Kindes gefährden, ist die Anregung zur Erweiterung der bestehenden Aufgabenkreise verpflichtend – etwa zur Erweiterung der Befugnis zur Aufenthaltsbestimmung um die Befugnis zur Bestimmung des Umgangs.<sup>44</sup>

## VII. Familiengerichtliche Aufsicht

### 1. Grundstruktur der familiengerichtlichen Aufsicht

§ 1790 Abs.1 BGB nF hält ausdrücklich fest, dass die\* Vormund\*in unabhängig ist und sie\* die Vormundschaft im Interesse des Kindes zu dessen Wohl zu führen hat. Eine allgemeine Weisungskompetenz des Familiengerichts besteht nicht.<sup>45</sup> Das Familiengericht kann die Bestellung einer\* Vormund\*in daher nicht mit Auflagen bzw. Weisungen im Hinblick auf die spätere Amtsführung verbinden.<sup>46</sup> Auch ist das Familiengericht grundsätzlich nicht befugt, selbst als gesetzlicher Vertreter des Kindes zu agieren. Nur ausnahmsweise kann es nach § 1802 Abs.2 S.3 BGB nF, § 1867 BGB nF – wie derzeit nach § 1846 BGB – die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn ein\*e Vormund\*in noch nicht bestellt ist und nicht mehr zeitgerecht bestellt werden kann oder wenn die\* bestellte Vormund\*in an der Erfüllung der Pflichten tatsächlich/rechtlich verhindert<sup>47</sup> ist.<sup>48</sup>

Andererseits führt das Familiengericht nach § 1802 Abs.2 S. 1 BGB nF – derzeit nach § 1837 Abs. 2 S. 1 BGB – von Amts wegen über die gesamte Tätigkeit der\* Vormund\*in die Aufsicht und hat nach § 1802 Abs.2 S.2 BGB nF insbesondere auf die Einhaltung der Pflichten der Amtsführung (vgl. § 1790 BGB nF) unter Berücksichtigung der Rechte des Kindes (vgl. § 1788 BGB nF) sowie die Grundsätze und Pflichten in der Personen- und Vermögenssorge (vgl. § 1789 BGB nF) zu achten. Gerade um dem Familiengericht die Wahrnehmung dieser Pflichten zu ermöglichen,<sup>49</sup> ist die\* Vormund\*in berichts- und auskunftspflichtig. Wurde das Jugendamt zum (vorläufigen) Vormund oder ein Verein zum vorläufigen Vormund bestellt, besteht die Aufsicht des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt bzw. dem

---

41 Als nicht ausdr. genannter Umstand ist etwa der Wechsel in der Person der Fachkraft, die die Aufgaben des Jugendamts als Vormund wahrnimmt, anzusehen.

42 BT-Drs. 19/24445, 219.

43 Hoffmann JAmt 2011, 299.

44 Denkbare Konstellationen für § 1864 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 2, 4 BGB nF können im Beitrag nicht vertieft werden.

45 OLG Frankfurt a. M. 25.3.2019 – 5 UF 15/19, JAmt 2019, 528.

46 OLG Brandenburg 18.5.2015 – 10 UF 11/15, JAmt 2016, 285; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2019, 615; entsprechende familiengerichtliche Anordnungen sind nichtig, die Bestellung ist im Übrigen wirksam, vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 269.

47 Eine Meinungsverschiedenheit stellt keine tatsächliche/rechtliche Verhinderung dar.

48 Bei Kindeswohlgefährdendem Verhalten kommt zudem die Ersetzung einer Erklärung der\* Vormund\*in nach § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB nF iVm § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB in Betracht.

49 Anregungen durch Dritte, vgl. etwa OLG Brandenburg 14.6.2018 – 13 UF 191/17, bzw. durch das Kind selbst sind derzeit selten.

Verein,<sup>50</sup> denen das Verhalten der Fachkraft, die die Aufgaben für Jugendamt bzw. Verein wahrnimmt, zugerechnet wird.<sup>51</sup> Hinsichtlich möglicher familiengerichtlicher Maßnahmen bei Pflichtverletzungen wird in §1802 Abs.2 S.3 BGB nF auf die im Verhältnis Betreuungsgericht und Betreuer\*in geltenden Regelungen in §1862 Abs.3, 4 BGB nF, §§1863–1867 BGB nF bzw. auf die im Verhältnis Familiengericht und sorgeberechtigten Eltern geltenden Regelungen in den §§1666 f., 1696 BGB verwiesen.<sup>52</sup> Wie derzeit kann das Familiengericht der\* Vormund\*in nach §1802 Abs.2 S.4 BGB nF aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie\* dem Kind zufügen kann, abzuschließen.<sup>53</sup>

## 2. Pflichtwidriges Verhalten

Ob das Handeln oder Unterlassen einer\* Vormund\*in pflichtwidrig ist, ist eine Rechtsfrage und unterliegt damit der uneingeschränkten Überprüfung in der Beschwerdeinstanz. Pflichtwidrigkeit liegt vor, wenn die\* Vormund\*in gesetzlich geregelte Pflichten<sup>54</sup> oder eine familiengerichtliche Anordnung nicht erfüllt.<sup>55</sup> Das Reformgesetz formuliert dabei im Gegensatz zu §§1789, 1793 im aktuellen BGB Amtspflichten und Amtsführungspflichten in den §§1789 f., 1795 BGB nF vollumfänglich im Vormundschaftsrecht und im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage deutlich präziser. Bei einer Vormundschaft des Jugendamts ist als gesetzliche Pflicht auch die Pflicht zur Anhörung des Kindes vor der Delegation des Amtes des Jugendamts nach §55 Abs.2 S.3 SGB VIII anzusehen.<sup>56</sup> Als allgemeines Prinzip ist §1790 Abs.1 BGB nF hervorzuheben, nach dem die Vormundschaft im Interesse des Kindes und zu dessen Wohl zu führen ist.<sup>57</sup> Bei der Prüfung der Frage, ob ein pflichtwidriges Verhalten vorliegt, ist der in §1790 Abs.1 BGB nF normierte Grundsatz der selbst-

ständigen Führung der Vormundschaft zu beachten. Stellen bezogen auf eine bestimmte Angelegenheit verschiedene Vorgehensweisen keine Pflichtverletzung dar, ist die\* Vormund\*in berechtigt und verpflichtet, diejenige Vorgehensweise auszuwählen, die sie mit Blick auf die Interessen des Kindes präferiert. Pflichtwidrigkeit ist erst anzunehmen, wenn eine objektiv nicht nachvollziehbare Entscheidung getroffen wird oder überhaupt keine vernünftigen Gründe für die gewählte Vorgehensweise ersichtlich sind.<sup>58</sup>

## 3. Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht

### Maßnahmen nach §1802 Abs. 2 S. 3 BGB nF, §1862 Abs. 3 BGB nF

Es stehen dem Familiengericht bei pflichtwidrigem Verhalten der\* Vormund\*in nach §1802 Abs.2 S.3 BGB nF, §1862 Abs.3 BGB nF die gleichen Maßnahmen zur Verfügung wie dem Betreuungsgericht, insbesondere kann es durch geeignete Gebote und Verbote einschreiten.<sup>59</sup> Es ergeben sich inhaltlich keine Unterschiede im Vergleich zu den derzeitigen Möglichkeiten des Familiengerichts nach §1837 Abs.2 S.1 BGB. Die Gebote und Verbote müssen das konkrete Verhalten der\* Vormund\*in betreffen.<sup>60</sup> So kann das Familiengericht etwa anordnen, dass die\* Vormund\*in einem Elternteil des Kindes nach §1790 Abs.4 BGB nF Auskunft zu erteilen hat, konkrete Vorgaben für die Häufigkeit des Kontakts nach §1790 Abs.3 BGB nF machen<sup>61</sup> oder das Beantragen bestimmter Sozialleistungen zur Förderung des Kindes fordern.<sup>62</sup> Eine teilweise Entziehung der sorgerechtlichen Befugnisse oder Maßnahmen gegenüber Dritten oder einer teilweisen Entziehung faktisch gleichkommende Verbote<sup>63</sup> sind nach §1802 Abs.2 S.3 BGB nF, §1862 Abs.3 BGB nF nicht zulässig.

50 Staudinger/Veit BGB §1791b Rn. 37 (Fn. 19).

51 Familiengerichtliche Weisungen gegenüber dem Jugendamt führen zu einem Weisungsrecht des Jugendamts gegenüber der Fachkraft, auf die das Amt nach §55 Abs.2 S.1 SGB VIII delegiert wurde.

52 Zu den komplexen Verweisungsstrukturen des Reformgesetzes s. Schwab FamRZ 2020, 1321.

53 Ausf. Staudinger/Veit BGB §1791b Rn. 50 ff. (Fn. 19).

54 BT-Drs. 19/24445, 221.

55 OLG Koblenz 8.10.2018 – 13 WF 677/18, ZKJ 2020, 337.

56 Gojowczyk RPfleger 2013, 1.

57 Auf die Pflichten im Einzelnen kann in diesem Beitrag nicht eingegangen werden, vgl. insoweit BT-Drs. 19/24445, 203 ff.

58 NK-BGB/Heitmann ua BGB §1837 Rn. 17 (Fn. 28).

59 Auf die Entziehung der Vertretungsmacht für einzelne Angelegenheiten wegen eines Interessengegensatzes nach §1789 Abs.2 S.3, 4 BGB nF – derzeit §1796 BGB – kann im Kontext dieses Beitrags nicht eingegangen werden.

60 NK-BGB/Heitmann ua BGB §1837 Rn. 21 (Fn. 28); MüKo/Kroll-Ludwigs BGB §1837 Rn. 20 (Fn. 26).

61 AG Siegen 23.7.2018 – 33 XVII 917/16 Z, BtPrax 2019, 80.

62 NK-BGB/Heitmann ua BGB §1837 Rn. 21 (Fn. 28).

63 Staudinger/Veit BGB §1837 Rn. 80 (Fn. 19).

## Maßnahmen nach § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB nF iVm §§ 1666 f., 1696 BGB

Nach § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB nF iVm §§ 1666 f., 1696 BGB ist das Familiengericht – wie derzeit nach § 1837 Abs. 4 BGB iVm §§ 1666 f. BGB – befugt, in den Fällen, in denen das Tun oder die Untätigkeit der\* Vormund\*in das Wohl des Kindes gefährdet, Maßnahmen nach §§ 1666 f. BGB zu treffen. Da das Familiengericht Gebote bereits nach § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB nF, § 1862 Abs. 3 BGB nF aussprechen kann, kommen primär Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 Nr. 3–6 BGB in Betracht. Verbote nach Nr. 3 und Nr. 4 kommen insbesondere in Betracht, wenn die Gefährdung nicht unmittelbar von der\* Vormund\*in, sondern von Dritten oder einem nicht mehr zur Sorge berechtigten Elternteil des Kindes ausgeht.<sup>64</sup> Zudem kann das Familiengericht nach Nr. 5 eine Erklärung der\* Vormund\*in ersetzen und nach Nr. 6 die Sorge ganz oder teilweise entziehen. Bezogen auf eine vollständige Entziehung der sorgerechtlichen Befugnisse ist das Verhältnis zur Entlassung wegen Pflichtverletzungen nicht befriedigend geklärt.<sup>65</sup>

## Entlassung aus dem Amt

Die Entlassung der\* Vormund\*in aufgrund von, auch nicht schuldhaften, Pflichtverletzungen nach § 1804 Abs. 1 Nr. 1 BGB nF – derzeit § 1886 BGB – ist von den anderen in § 1804 Abs. 1 Nr. 2–5, Abs. 2, 3 BGB nF genannten Gründen für eine Entlassung zu unterscheiden.<sup>66</sup> § 1804 Abs. 1 Nr. 1 BGB nF bezieht dabei – anders als derzeit § 1886 BGB – ausdrücklich das Jugendamt als (vorläufigen) Vormund<sup>67</sup> und den Vormundschaftsverein als vorläufigen Vormund ein. Voraussetzung für eine Entlassung wegen Pflichtverletzungen – auch durch „bloße“ Untätigkeit<sup>68</sup> – ist, dass die Fortführung des Amtes das Interesse oder das

Wohl des Kindes gefährden würde. Eine Schädigung muss noch nicht eingetreten, sondern nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.<sup>69</sup> Liegen die Voraussetzungen vor, hat das Familiengericht die\* Vormund\*in zu entlassen.<sup>70</sup> Eine teilweise Entlassung kommt nur nach § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB nF iVm §§ 1666 f. BGB in Betracht.<sup>71</sup>

## 4. Anhörung des Kindes im Kontext der familiengerichtlichen Aufsicht

Nach § 1803 Nr. 2 BGB nF hat das Familiengericht in geeigneten Fällen und soweit es nach dem Entwicklungsstand des Kindes angezeigt ist, dieses persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die\* Vormund\*in pflichtwidrig dessen Rechte nicht oder nicht in geeigneter Weise beachtet oder den vormundschaftlichen Pflichten in anderer Weise nicht nachkommt. Hinsichtlich des Ob der Anhörung besteht anders als in Bezug auf den Anfangs- oder Jahresbericht kein eingeschränktes familiengerichtliches Ermessen.<sup>72</sup> Die persönliche Anhörung des Kindes ist insbesondere erforderlich, wenn die Frage im Raum steht, ob die\* Vormund\*in die in § 1788 BGB nF normierten Rechte des Kindes – etwa das Recht<sup>73</sup> auf Beteiligung nach § 1788 Nr. 5 BGB nF – bzw. die korrespondierenden Pflichten – etwa die Besprechungspflicht nach § 1790 Abs. 2 S. 2 BGB nF – hinreichend beachtet. Dem Familiengericht bereits bekannte Spannungen zwischen Vormund\*in und dem Kind werden regelmäßig eine persönliche Anhörung des Kindes durch das Familiengericht erforderlich machen.<sup>74</sup> Der Bundesrat hat vorgeschlagen, dem Familiengericht auch insoweit ein eingeschränktes Ermessen einzuräumen, da die in § 1803 BGB nF erfolgenden Einschränkungen durch stark auslegungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe nicht hinreichend seien, um dem Familiengericht die erforderliche Flexibilität

64 NK-BGB/Heitmann ua BGB § 1837 Rn. 26 (Fn. 24).

65 NK-BGB/Heitmann ua BGB § 1837 Rn. 28 (Fn. 26).

66 Vertiefend zu Unterschieden zwischen den derzeit geltenden Regelungen und denen nach dem Reformgesetz vgl. BT-Drs. 19/24445, 221 ff.

67 Zu den Voraussetzungen der Rücknahme der Delegationsverfügung im Jugendamt vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2020, 145.

68 OLG Braunschweig 28.10.2019 – 2 UF 117/19, JAmt 2019, 628; weitere Beispiele bei MüKo/Spickhoff BGB § 1886 Rn. 9 (Fn. 24).

69 OLG Hamm 17.3.2017 – 6 UF 121/16.

70 NK-BGB/Heitmann ua BGB § 1886 Rn. 3 (Fn. 26).

71 Hoffmann JAmt 2019, 37.

72 BT-Drs. 19/24445, 220.

73 Bereits derzeit wird überwiegend nicht mehr davon gesprochen, dass die\* Vormund\*in ein gerichtlich nicht kontrollierbares Ermessen habe, vgl. NK-BGB/Heitmann ua BGB § 1837 Rn. 15 (Fn. 26) sowie Staudinger/Veit BGB § 1837 Rn. 35 ff. (Fn. 19).

74 BT-Drs. 19/24445, 220.

einzuräumen.<sup>75</sup> Es lässt sich nach hier vertretener Ansicht bezogen auf alle Besprechungspflichten nicht abschätzen, wie die Praxis die unbestimmten Rechtsbegriffe für sich auslegen wird.

## 5. Anordnung von Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht

Stellt das Familiengericht Pflichtverletzungen fest, hat es nach § 1802 Abs.2 S.3 BGB nF, § 1862 Abs.3 S.1 BGB nF mit Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht einzuschreiten. Nur bezogen auf die Wahl der Aufsichtsmaßnahme kommt dem Familiengericht ein Ermessen zu,<sup>76</sup> das in der Beschwerdeinstanz nur eingeschränkt überprüfbar ist. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und im Hinblick auf den Grundsatz der selbstständigen Führung des Amtes haben sich Eingriffe in die Amtsführung auf das Erforderliche zu beschränken und ist bei gleich geeigneten Aufsichtsmaßnahmen stets die weniger eingreifende zu wählen.<sup>77</sup> Verschulden der\* Vormund\*in oder das unmittelbare Bevorstehen eines Schadens sind nicht erforderlich.<sup>78</sup> Präventive Maßnahmen sind zulässig, wenn die begründete Gefahr<sup>79</sup> besteht, dass die\* Vormund\*in pflichtwidrig handeln wird.<sup>80</sup> Eine Entlassung wegen Pflichtverletzungen kommt nur als äußerstes Mittel, wenn andere Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht nicht (mehr) greifen, in Betracht. Eine teilweise Entlassung nach § 1802 Abs.2 S.3 BGB nF iVm §§ 1666 f. BGB ist im Vergleich zur Entlassung nach § 1804 Abs.1 Nr.1 BGB nF als mildere Maßnahme anzusehen.<sup>81</sup>

Für die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen ist nach § 3 Nr.2a RPfLG, § 14 RPfLG grundsätzlich die Rechtspflege zuständig. Etwas anderes gilt in Bezug auf Maßnahmen, die nach § 14 Abs.1 Nr.2 RPfLG der\* Richter\*in vorbehalten sind, demnach insbesondere Maßnahmen nach § 1802 Abs.2 S.3 BGB nF iVm §§ 1666 f., 1696 BGB. Verfahrensbeteiligt ist nach § 7 Abs.2 Nr.1 FamFG die\* Vormund\*in; das Kind nur, wenn es durch die Entscheidung ebenfalls unmittelbar in eigenen Rechten betroffen ist.<sup>82</sup> Für die Anhörung gelten die allgemeinen Regeln. Gegen die Anordnung einer Maßnahme der familiengerichtlichen Aufsicht kann die\* Vormund\*in, gegen die Ablehnung solcher Maßnahmen das Kind<sup>83</sup> nach § 59 FamFG<sup>84</sup> Beschwerde einlegen, unabhängig davon, ob die\* Rechtspfleger\*in oder Richter\*in die Maßnahme angeordnet hat. Ein nicht mehr zur Sorge berechtigter Elternteil ist nicht beschwerdebefugt.<sup>85</sup>

## 6. Durchsetzung von Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht durch Festsetzung von Zwangsgeld

Das Familiengericht kann nach § 1802 Abs.2 S.3 BGB nF, § 1862 Abs.3 S.2 BGB nF – inhaltsgleich mit § 1837 Abs.3 S.1 BGB – eine\* Vormund\*in durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten. Die Regelung verdrängt insgesamt die Regelung in § 35 Abs.1 FamFG, daher ist die Anordnung von Zwangshaft nicht zulässig.<sup>86</sup> In der Anordnung ist auf die Möglichkeit, ein Zwangsgeld festzusetzen, und den angedachten Höchstbetrag –

75 BT-Drs. 19/24445, 429; auch durch andere und mit anderer Begründung wurde an der Regelung Kritik geübt, vgl. NK-BGB/*Heitmann* ua BGB § 1837 Rn. 38 (Fn. 28).

76 MüKo/*Kroll-Ludwigs* BGB § 1837 Rn. 18 (Fn. 26).

77 *Staudinger/Veit* BGB § 1837 Rn. 43 (Fn. 19).

78 NK-BGB/*Heitmann* ua BGB § 1837 Rn. 19 (Fn. 28).

79 OLG Hamm 5.9.2013 – II-6 UF 146/13, 6 UF 146/13, NZFam 2014, 810: Ersetzung der Zustimmung zur Fortsetzung einer Begutachtung zu Umgangskontakten.

80 OLG Karlsruhe 12.4.2005 – 19 Wx 7/05, FamRZ 2006, 507; *Staudinger/Veit* BGB § 1837 Rn. 46 (Fn. 19); *DJJuF-Rechtsgutachten JAmt* 2019, 615; *Hoffmann JAmt* 2011, 299.

81 OLG Saarbrücken 16.7.2018 – 9 WF 117/17, JAmt 2019, 34.

82 *Staudinger/Veit* BGB § 1837 Rn. 90 (Fn. 19).

83 OLG Koblenz 8.10.2018 – 13 WF 677/18, ZKJ 2020, 377.

84 *BeckOKG/Gietl* BGB § 1837 Rn. 88 (Fn. 7); aA *Staudinger/Veit* BGB § 1837 Rn. 93 (Fn. 19): bei Maßnahmen der\* Rechtspfleger\*in Erinnerung nach § 11 RPfLG.

85 *Dürbeck ZKJ* 2020, 379; *Staudinger/Veit* BGB § 1837 Rn. 95 (Fn. 19); in besonderen Konstellationen aA OLG Koblenz 8.10.2018 – 13 WF 677/18, ZKJ 2020, 377, etwa, wenn das Kind von der\* Vormund\*in in die Obhut des nicht (mehr) sorgeberechtigten Elternteils gegeben worden war und dieser familiengerichtliche Aufsichtsmaßnahmen gegen die Wegnahme des Kindes begehrt.

86 BT-Drs. 16/6308, 192.

nach Art.6 EGStGB, §35 Abs.3 S.1 FamFG<sup>5</sup> bis 25.000 EUR – hinzuweisen. Fehlt ein Hinweis, ist die Festsetzung von Zwangsgeld unzulässig. Umstritten ist, ob die Festsetzung von Zwangsgeld voraussetzt, dass die familiengerichtliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt wurde.<sup>87</sup> Die Festsetzung von Zwangsgeld fällt nach §3 Nr.2a, 4 RPfLG, §14 RPfLG in die Zuständigkeit der Rechtspflege, wenn die Maßnahme, die befolgt werden soll, zu ihren Zuständigkeiten gehört, sonst in die der\* Richter\*in. Gegen die Festsetzung von Zwangsgeld ist nach §35 Abs.5 FamFG die sofortige Beschwerde entsprechend §§567 ff. ZPO zulässig. Gegen das Jugendamt<sup>88</sup> oder einen Vormundschaftsverein kann nach §1802 Abs.2 S.3 BGB nF, §1862 Abs.3 S.3 BGB nF – inhaltsgleich mit §1837 Abs.3 S.1 BGB – kein Zwangsgeld festgesetzt werden, hingegen gegen die persönlich bestellte Fachkraft eines Vereins.<sup>89</sup> Bei pflichtwidrigem Verhalten des Jugendamts kann das Familiengericht Genvorstellung und Dienstaufsichtsbeschwerde beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einlegen.<sup>90</sup> Bezogen auf einen Verein kommt ein Hinweis des Familiengerichts an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Betracht, der für die Anerkennung nach §54 SGB VIII, als Verein tätig sein zu dürfen, örtlich zuständig ist.

### VIII. Schlussbericht, Rückgabe der Bestallungsurkunde

Nach §1802 Abs.2 S.3 BGB nF, §1863 Abs.4 BGB nF hat die\* Vormund\*in nach Beendigung der Vormundschaft einen abschließenden Bericht, den sog. Schlussbericht, zu erstellen und dem Familiengericht zu übersenden. Im Schlussbericht sind die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen. Der Bericht hat zudem Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung der\* Vormund\*in unterliegenden Vermögens des Kindes und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen – an die\* nachfolgende gesetzliche Vertreter\*in des Kindes oder nach Erreichen der Volljährigkeit an die\* ehemals Minderjährige\* – zu enthalten.

Zudem ist nach §168b Abs.3 FamFG nF wie derzeit nach §1893 Abs.2 BGB die Bestallungsurkunde (zum Inhalt vgl. §168b Abs.1 FamFG nF) bzw. bezogen auf eine Vormundschaft des Jugendamts kraft Gesetzes die Bescheinigung (vgl. 168b Abs.2 FamFG nF) zurückzugeben. Die entsprechenden Pflichten können auch nach Beendigung des Amts durch Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht, insbesondere durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwungen werden.<sup>91</sup> §1803 Nr.2 BGB nF enthält in Bezug auf den Schlussbericht keine Verpflichtungen des Familiengerichts zur Besprechung.

### IX. Fazit

Die Regelungen zur Unterstützung, zur Beratung und zur Aufsicht durch das Familiengericht und zum Bericht, zur Auskunft und zur Mitteilung durch die\* Vormund\*in an das Familiengericht wechseln nach den Vorschlägen im Reformgesetz nicht nur ihren Standort im BGB. Vielmehr werden für Familiengericht und Vormund\*in neue Pflichten und Rechte geschaffen. Allerdings lässt sich derzeit nicht einschätzen, in welchem Umfang sich die Praxis, insbesondere die der Familiengerichte, verändern wird. In welchen Fällen werden Familiengerichte bspw. annehmen, dass eine persönliche Anhörung oder Besprechung mit dem Kind nach §1803 BGB nF durchzuführen ist? In welchem Umfang werden sie neben den persönlichen Kontakten auch die übrigen Pflichten bei der Amtsführung nach §1790 BGB nF überprüfen? Anzunehmen ist eine zunächst unterschiedliche Praxis, aus der sich im Laufe der Zeit bestimmte Standards entwickeln werden. Zumindest war dies der Verlauf, als durch die sog. Kleine Reform des Vormundschaftsrechts in §1793 Abs.1a BGB die Kontaktpflicht und in §1840 Abs.1 S.2 BGB die entsprechende familiengerichtliche Aufsicht ausdrücklich normiert wurden.

87 Nicht erforderlich mit ausf. Begründung BeckOKG/Gietl BGB §1837 Rn. 69 (Fn. 7); erforderlich nach NK-BGB/Heitmann ua BGB §1837 Rn. 22 (Fn. 28) sowie Staudinger/Veit BGB §1837 Rn. 63 (Fn.19).

88 Hingegen ist die Festsetzung eines Ordnungsgelds gegen das Jugendamt als Vormund und Beteiligter eines Umgangsverfahrens nach §89 FamFG zulässig, vgl. BGH 19.2.2014 – XII ZB 165/13, JAmt 2014, 213.

89 BT-Drs. 19/24445, 219; Hoffmann JAmt 2013, 554.

90 NK-BGB/Heitmann ua BGB §1837 Rn. 20 (Fn. 28).

91 NK-BGB/Heitmann ua BGB §1837 Rn. 24 (Fn. 28); Staudinger/Veit BGB §1837 Rn. 60 (Fn. 19).

# 4. Synopsen

# Reform des Vormundschaftsrechts

## Synopse zu Änderungen des BGB

Das Gesetz zur Reform des  
Vormundschafts- und Betreuungsrechts  
wird am 1.1.2023 in Kraft treten.

erstellt im Juli 2021

# Reform des Vormundschaftsrechts

## Synopse zu Änderungen des BGB

### Lesehilfe zur Synopse

Am 1.1.2023 tritt die „große Vormundschaftsreform“ in Kraft. Der vollständige Text des „Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ findet sich im Bundesgesetzblatt 2021 I Nr. 21 vom 12. Mai 2021, S. 882.<sup>1</sup> Das Vormundschaftsrecht wurde durch die Reform neu gegliedert, so dass sich die neuen Vorschriften nicht der Reihenfolge nach gegenüberstellen lassen.

In dieser Synopse sind die Vorschriften des Vormundschaftsrechts dargestellt, ausgenommen der Vorschriften zur Vermögenssorge, da die entsprechenden Vorschriften sich überwiegend im Betreuungsrecht finden<sup>2</sup>. Die Darstellung der Regelungen zur familiengerichtlichen Aufsicht findet sich am Ende dieser Synopse und integriert die Vorschriften des Betreuungsrechts.

➤ In der **ersten Spalte** der vorliegenden Synopse, überschrieben mit „Neues Vormundschaftsrecht, BGB n.F.“, wird **das neue Recht in der Gliederung und Nummerierung dargestellt, die ab 1.1.2023 Gültigkeit** hat. Gänzlich neue Normen oder deutliche Veränderungen gegenüber dem aktuellen Recht sind in dieser ersten Spalte farblich markiert.

➤ In der **zweiten Spalte** werden die noch gültigen **korrespondierenden Vorschriften** im aktuellen Recht, das am 1.1.2023 außer Kraft tritt, gegenübergestellt. Die Spalte ist überschrieben mit „Aktuelles Vormundschaftsrecht“.

➤ Die dritte Spalte enthält **Erläuterungen und Hinweise** auf die Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 19/24445 vom 18.11.2020). **Zitate** werden mit Seitenzahlen wiedergegeben, die sich durchgehend auf die vorgenannte Bundestagsdrucksache beziehen; ansonsten kann unter der Begründung für die jeweilige Vorschrift nachgeschaut werden.<sup>3</sup> Die Begründung des RegE ist zwar nicht offizieller Teil der Gesetzgebung und wird nicht vom Parlament beschlossen, sondern in der Verwaltung (BMJV) erstellt, aber häufig zur Interpretation des Gesetzes herangezogen. In dieser Spalte sind neue Vorschriften mit dem Zusatz BGB n.F. (neue Fassung) gekennzeichnet, die aktuell (noch) gültigen mit dem Zusatz BGB.

<sup>1</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verkuendung\\_BGB\\_Gesetz\\_Reform\\_Vormundschaft\\_Betreuungsrecht.pdf;jsessionid=CF831B5D311AEE3182604A4DBB71BD41.2\\_cid297?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verkuendung_BGB_Gesetz_Reform_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf;jsessionid=CF831B5D311AEE3182604A4DBB71BD41.2_cid297?__blob=publicationFile&v=4)

<sup>2</sup> Das Bundesforum erstellt dazu noch eine Synopse, die jedoch nicht in der Handreichung zur Reform veröffentlicht wird.

<sup>3</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Vormundschaft\\_Betreuungsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

Gefördert vom:



# Synopse zu Änderungen des BGB durch die Reform des Vormundschaftsrechts

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

### Titel 1: Vormundschaft

#### Untertitel 1: Begründung der Vormundschaft

##### Kapitel 1: Bestellte Vormundschaft

##### Unterkapitel 1: Allgemeine Vorschriften

#### § 1773

##### Voraussetzungen der Vormundschaft; Bestellung des Vormunds

- (1) Das Familiengericht hat die Vormundschaft für einen Minderjährigen anzuordnen und ihm einen Vormund zu bestellen, wenn
1. er nicht unter elterlicher Sorge steht,
  2. seine Eltern nicht berechtigt sind, ihn in den seine Person und sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, oder
  3. sein Familienstand nicht zu ermitteln ist. B6
- (2) Ist anzunehmen, dass ein Kind mit seiner Geburt einen Vormund benötigt, so kann schon vor der Geburt des Kindes eine Vormundschaft angeordnet und ein Vormund bestellt werden. Die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.

#### § 1773

##### Voraussetzungen

- (1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.
- (2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

#### § 1774

##### Anordnung von Amts wegen

Das Familiengericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen. Ist anzunehmen, dass ein Kind mit seiner Geburt eines Vormunds bedarf, so kann schon vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt werden; die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.

#### § 1774

##### Vormund

- (1) Zum Vormund kann bestellt werden:
1. eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt,
  2. eine natürliche Person, die die Vormundschaft beruflich selbständig führt (Berufsvormund),
  3. ein Mitarbeiter eines vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn der Mitarbeiter dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist (Vereinsvormund), oder
  4. das Jugendamt.
- (2) Zum vorläufigen Vormund kann bestellt werden:
1. ein vom Landesjugendamt anerkannter Vormundschaftsverein,
  2. das Jugendamt.

Die §§ 1773, 1774 BGB werden in § 1773 BGB n.F. ohne inhaltliche Änderungen zusammengefasst.

Lediglich der Aufbau der Norm wurde verändert.

Die Regelung fasst die Möglichkeiten der Bestellung verschiedener Vormundschaftstypen, nämlich Einzelvormundschaft (§§ 1779 Abs. 2 S. 1 BGB), Vereins- und Amtsvormundschaft (§§ 1791a, 1791b BGB) in einer Norm zusammen.

Neu:

- Der berufliche Einzelvormund wird explizit als möglicher Vormund genannt.
- Der Verein kann nicht mehr bestellt werden, sondern es muss ein \*e Mitarbeiter\* in persönlich bestellt werden, wie es teils schon vorher üblich war, um das Verbot der Vergütung des Vereins nach § 1836 Abs. 3 zu umgehen.
- Aber: Der Verein (nicht der \*die Mitarbeiter\*in) und das Jugendamt können zum vorläufigen Vormund werden (s. § 1781 BGB).

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

### § 1775

#### Mehrere Vormünder

- (1) Ehegatten können gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden.
- (2) Für Geschwister soll nur ein Vormund bestellt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, jeweils einen Vormund für einzelne Geschwister zu bestellen.

### § 1776

#### Zusätzlicher Pfleger

- (1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Die Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.
- (2) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben, 1. wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht, 2. auf Antrag des Vormunds oder des Pflegers, wenn der jeweils andere Teil zustimmt und die Aufhebung dem Wohl des Mündels nicht widerspricht, oder 3. auf Antrag des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn Vormund und Pfleger der Aufhebung zustimmen. Die Zustimmung gemäß S.1 Nummer 2 und 3 ist entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach §1809 oder §1777 kann ein Pfleger nach Abs.1 nicht bestellt werden.

### § 1777

#### Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

- (1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn 1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht, 2. die Pflegeperson oder der Vormund dem Antrag des jeweils anderen auf Übertragung zustimmt und 3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.
- (2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur



## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

### § 1775

#### Mehrere Vormünder

Das Familiengericht kann ein Ehepaar gemeinschaftlich zu Vormündern bestellen. Im Übrigen soll das Familiengericht, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn Geschwister zu bevormundet sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.

### Neu:

Bei ehrenamtlicher Vormundschaft (nicht aber ehrenamtlicher Pflegschaft) ermöglicht es die Norm, komplexe oder konfliktträchtige Sorgerechtsbereiche (bspw. Unterhalt oder Umgang) auf einen zusätzlichen Pfleger zu übertragen, ohne dass dadurch die generelle Eignung des Vormunds in Frage steht.

Die Übertragung setzt die Zustimmung des ehrenamtlichen Vormunds voraus.

Der Vormund ist im Umfang der Übertragung der Sorgeangelegenheiten nicht vertretungsbefugt. Der Pfleger ist jedoch verpflichtet, die Auffassung des Vormunds einzubeziehen (§1792 Abs. 3 n.F.).

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Ehepaare (und Lebenspartner\*innen) können weiterhin gemeinschaftlich zum Vormund bestellt werden. Die Möglichkeit, auch sonst im Ausnahmefall mehrere Vormund\*innen zu bestellen (Mitvormund genannt), wird aufgegeben.

Jedoch werden zusätzliche Möglichkeiten der Aufteilung der Sorge geschaffen (vgl. §§ 1776, 1777 BGB n.F.).

### Neu:

Bei ehrenamtlicher Vormundschaft (nicht aber ehrenamtlicher Pflegschaft) ermöglicht es die Norm, komplexe oder konfliktträchtige Sorgerechtsbereiche (bspw. Unterhalt oder Umgang) auf einen zusätzlichen Pfleger zu übertragen, ohne dass dadurch die generelle Eignung des Vormunds in Frage steht.

Die Übertragung setzt die Zustimmung des ehrenamtlichen Vormunds voraus.

Der Vormund ist im Umfang der Übertragung der Sorgeangelegenheiten nicht vertretungsbefugt. Der Pfleger ist jedoch verpflichtet, die Auffassung des Vormunds einzubeziehen (§1792 Abs. 3 n.F.).

### § 1630

#### Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

[...]

- (3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

Neu: Die Norm ist im Vormundschaftsrecht neu, orientiert sich jedoch an § 1630 Abs.3 BGB aus dem Kindschaftsrecht und schafft die im Vormundschaftsrecht neue Möglichkeit, Sorgeangelegenheiten vom Vormund (aber nicht vom Ergänzungspfleger) auf die Pflegeperson als Pfleger zu übertragen. Dadurch soll die Stellung von Pflegepersonen mit einer gefestigten persönlichen Bindung zum Pflegekind gestärkt werden. Die Übertragung setzt die Zustimmung von Vormund\*in und Pflegeperson voraus (Abs.1 Nr.2).

Sorgerechtsangelegenheiten von erheblicher Bedeutung können – anders als in §1630 BGB – der Pflegeperson nur gemeinsam mit dem Vormund übertragen werden (Abs. 2).

Die Zusammenarbeit zwischen Vormund und Pfleger wird in §1792 BGB n.F. angesprochen. Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten regelt §1793 n.F.



## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

- zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen.
- (3) Den Antrag auf Übertragung nach Abs. 1 S. 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich.
- (4) § 1776 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1776 kann die Pflegeperson nicht zum Pfleger bestellt werden.

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

Die Möglichkeit als Pflegeperson zum Vormund bestellt zu werden, wird von der Norm nicht berührt.

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

### Unterkapitel 2: Auswahl des Vormunds

#### § 1778

##### Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

- (1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1782 Benannten zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.
- (2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund,
  2. der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und
  3. die Lebensumstände des Mündels.

#### § 1779

##### Auswahl durch das Familiengericht

- (1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen.
- (2) Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.
- (3) Das Familiengericht soll bei der Auswahl des Vormunds Verwandte oder Verschwägte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Die Verwandten und Verschwägerten können vom Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Familiengericht festgesetzt.

#### § 1779

##### Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

- (1) Eine natürliche Person muss nach
1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
  2. ihren persönlichen Eigenschaften,
  3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
  4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen
- geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

#### § 1779

##### Auswahl durch das Familiengericht

- (1) ...
- (2) Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist.
- ...
- (3) ...

Die §§ 1778, 1779 BGB n.F. ersetzen den bisherigen § 1779 BGB, der aufgeteilt wird.

Neu ist der Grundsatz, dass das Familiengericht unter allen vor-handenen möglichen Vormund\*innen einschließlich eines Berufs- oder Vereinsvormunds und des Jugendamts diejenige Vormund\*in auswählt, die am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

Nur bei gleicher Eignung gilt daher der Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds (s. § 1779 BGB n.F.).

Neu: Der Wille des Mündels ist bei der Auswahl der Vormund\*in an erster Stelle zu berücksichtigen. Außerdem sind sein kultureller Hintergrund und seine Lebensumstände zu berücksichtigen, zudem der wirkliche Wille der Eltern.

Abs. 1 konkretisiert die Eignungsvoraussetzungen, die eine natürliche Person für die Übernahme einer Vormundschaft erfüllen muss.

Neu sind die dem potenziellen Vormund abverlangten Kenntnisse, Erfahrungen und Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit mit den Erziehungspersonen (Abs. 1 Nr.4).

Aktuell ergibt sich der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft indirekt aus den §§ 1791a, 1791b BGB. § 1779 Abs. 2 BGB

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

(2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Abs. 1 Nummer 2 bis 4 genannten Vormündern Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 bestellt wird.

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

### § 1791a

#### Vereinsvormundschaft

(1) ... Der Verein darf nur zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist oder wenn er nach § 1776 als Vormund berufen ist;

### § 1791b

#### Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden. Das Jugendamt kann von den Eltern des Mündels weder benannt noch ausgeschlossen werden.

n.F. formuliert positiv den Vorrang ausschließlich des ehrenamtlichen Vormunds bei Gleichrang aller anderen Vormundschaftstypen. Der Vorrang gilt nur bei gleicher Eignung (vgl. § 1778 BGB n.F.). Ist etwa das Jugendamt besser geeignet, bspw. im Hinblick auf eine bestimmte Problemlage, schlägt der Vorrang des Ehrenamtlers nicht durch.

Zum Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft s. auch §§ 1804, 1863 Abs. 3 Nr. 4 BGB n.F. (Entlassung des V.) und § 53 Abs. 2 SGB VIII n.F.

### § 1780

#### Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds

Soll ein Berufsvormund oder ein Vereinsvormund bestellt werden, ist seine berufliche Arbeitsbelastung, insbesondere die Anzahl und der Umfang der bereits zu führenden Vormundschaften und Pflegschaften zu berücksichtigen. Er ist dem Familiengericht zur Auskunft hierüber verpflichtet.

Über diese Norm soll die für die Amtsvormundschaft in § 55 SGB VIII gesetzlich festgelegte Maximal-Fallzahl von 50 bei einer Vollzeitstelle einer Amtsvormund\*in auch für die berufliche Vormundschaft Relevanz erlangen.

Die in die Auswahl genommene Person ist dem Familiengericht zur Auskunft über ihre berufliche Belastung verpflichtet. (Zur Fallzahlenbegrenzung bei Vereinen s. § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII n.F.).

### § 1781

#### Bestellung eines vorläufigen Vormunds

(1) Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen oder besteht ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des Vormunds, bestellt das Familiengericht einen vorläufigen Vormund.

(2) Der Vormundschaftsverein überträgt die Aufgaben des vorläufigen Vormunds einzelnen seiner Mitarbeiter; § 1784 gilt entsprechend. Der Vormundschaftsverein hat dem Familiengericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung zum vorläufigen Vormund mitzuteilen, welchem Mitarbeiter die Ausübung der Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind.

(3) Das Familiengericht hat den Vormund alsbald, längstens aber binnen drei Monaten ab Bestellung des vorläufigen Vormunds zu bestellen. Die Frist kann durch Beschluss des Gerichts nach Anhörung der Beteiligten um höchstens weitere drei Monate verlängert werden, wenn trotz eingeleiteter Ermittlungen des Familiengerichts der für den Mündel am besten geeignete Vormund noch nicht bestellt werden konnte.

### § 1790

#### Bestellung unter Vorbehalt

Bei der Bestellung des Vormunds kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

### § 1909

#### Ergänzungspflegschaft

(3) Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

Neu: Die Einführung des Instituts eines vorläufigen Vormunds soll bei Bedarf Zeit für die Suche nach einer geeigneten ehrenamtlichen, aber auch beruflichen oder Vereinsvormund\*in schaffen. Flankierend erhält das Jugendamt die Pflicht, seine Empfehlung, wer zum Vormund bestellt werden sollte, mit einem Bericht zu versehen, welche Ermittlungen es hierzu angestellt hat, § 53 Abs. 2 SGB VIII n.F. Mit § 1781 n.F. und § 53 Abs. 2 SGB VIII n.F. soll für das Familiengericht wie für das Jugendamt der Blick für die Verantwortung geschärft werden, die mit der Auswahl des Vormunds verbunden ist. Der beobachtete Automatismus, wonach das Familiengericht mit der Anordnung der Vormundschaft ungeprüft das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt, soll so durchbrochen werden.

Zum vorl. Vormund kann für drei, bei Verlängerung sechs Monate nur das Jugendamt oder der Verein bestellt werden (s. § 1774 Abs. 2 BGB n.F.).

Bei Ermittlungen, die während der Amtszeit des vorl. Vormunds anzustellen sind, sind laut Begründung des RegE insb. das persönliche Umfeld des Mündels sowie die Ressourcen für eine Einzelvormundschaft vor Ort zu berücksichtigen. Der Mündel ist an der Auswahl zu beteiligen.

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

(4) Die Bestellung des Jugendamtes oder eines Vereinsmitarbeiters zum Vormund ist auch erforderlich, wenn das Familiengericht das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein zuvor als vorläufigen Vormund ausgewählt hat.

(5) Mit der Bestellung des Vormunds endet das Amt des vorläufigen Vormunds.

### § 1782

#### **Benennung und Ausschluss als Vormund durch die Eltern**

(1) Die Eltern können durch letztwillige Verfügung eine natürliche Person als Vormund oder Ehegatten als gemeinschaftliche Vormünder benennen oder von der Vormundschaft ausschließen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht. Die Benennung und der Ausschluss können schon vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn dem jeweiligen Elternteil die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht, falls es vor dem Tod des Elternteils geboren wäre.

(2) Haben die Eltern widersprüchliche letztwillige Verfügungen zur Benennung oder zum Ausschluss von Vormündern getroffen, so gilt die Verfügung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

### § 1776

#### **Benennungsrecht der Eltern**

(1) Als Vormund ist berufen, wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist.

(2) Haben der Vater und die Mutter verschiedene Personen benannt, so gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

### § 1777

#### **Voraussetzungen des Benennungsrechts**

(1) Die Eltern können einen Vormund nur benennen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht.

(2) Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

(3) Der Vormund wird durch letztwillige Verfügung benannt.

### § 1782

#### **Ausschluss durch die Eltern**

(1) Zum Vormund soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung der Eltern des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist.

Haben die Eltern einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gilt die Anordnung des zuletzt verstorbenen Elternteils.

(2) Auf die Ausschließung sind die Vorschriften des §1777 anzuwenden.

### § 1783

#### **Übergehen der benannten Person**

(1) Die benannte Person darf als Vormund ohne ihre Zustimmung nur übergangen werden, wenn

1. sie nach § 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll,
2. ihre Bestellung dem Wohl des Mündels widersprechen würde,
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Bestellung widerspricht,
4. sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder
5. sie sich nicht binnen vier Wochen ab der Aufforderung



## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Nur für spezielle Konstellationen, etwa bei Verhinderung der Vormund\*in, erlaubten die Vorschriften §§ 1790 BGB, 1909 BGB, die ab 1.1.2023 entfallen, bisher Ähnliches.

Das Recht der Eltern, durch letztwillige Verfügung einen Vormund zu benennen, wird durch die §§ 1782, 1783 BGB n.F. erhalten, jedoch nach den Vorschriften zur Auswahl des Vormunds durch das Gericht eingefügt, da ihre Bedeutung in der Praxis nur gering ist.

Die bisherige Rechtslage bleibt erhalten.

§ 1783 BGB n.F. regelt das Übergehen der von den Eltern benannten Person und führt dazu mit Modifikationen § 1779 Abs. 1 und § 1778 BGB zusammen.

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

des Familiengerichts zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt hat.

(2) Würde die benannte Person gemäß Abs. 1 Nummer 4 übergangen und war sie nur vorübergehend verhindert, so ist sie auf ihren Antrag anstelle des bisherigen Vormunds zum Vormund zu bestellen, wenn

1. sie den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung des bisherigen Vormunds gestellt hat,
2. die Entlassung des bisherigen Vormunds dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Entlassung des bisherigen Vormunds nicht widerspricht.

### § 1784

#### Ausschlussgründe

- (1) Nicht zum Vormund bestellt werden kann, wer geschäftsunfähig ist.
- (2) Nicht zum Vormund bestellt werden soll in der Regel eine Person,
  1. die minderjährig ist,
  2. für die ein Betreuer bestellt ist, sofern die Betreuung die für die Führung der Vormundschaft wesentlichen Angelegenheiten umfasst, oder für die ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 angeordnet ist,
  3. die die Eltern gemäß § 1782 als Vormund ausgeschlossen haben, oder
  4. die zu einer Einrichtung, in der der Mündel lebt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht.

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

(2) Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Familiengericht nach dem Wegfall des Hindernisses auf seinen Antrag anstelle des bisherigen Vormunds zum Vormund zu bestellen.

(3) Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

### § 1779

#### Auswahl durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen.

(2) ...

### § 1781

#### Untauglichkeit zur Vormundschaft

Zum Vormund soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig ist,
2. derjenige, für den ein Betreuer bestellt ist.

### § 1782

#### Ausschluss durch die Eltern

(1) Zum Vormund soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung der Eltern des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Haben die Eltern einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gilt die Anordnung des zuletzt verstorbenen Elternteils.

(2) Auf die Ausschließung sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden.

### § 1791a

#### Vereinsvormundschaft

(3) ...; eine Person, die den Mündel in einem Heim des Vereins als Erzieher betreut, darf die Aufgaben des Vormunds nicht ausüben.

### § 1785

#### Übernahmepflicht, weitere Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Die vom Familiengericht ausgewählte Person ist verpflichtet, die Vormundschaft zu übernehmen, wenn ihr die Übernahme unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.
- (2) Die ausgewählte Person darf erst dann zum Vormund bestellt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt hat.
- (3) Der Vormundschaftsverein und der Vereinsvormund dürfen nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden.

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Die Vorschrift fasst Ausschlussgründe für die Bestellung zum Vormund zusammen, die bisher in §§ 1781, 1782 und 1791a BGB geregelt sind.

Die Ausschlussgründe in Abs. 2 sind als Grundsatz ausgestaltet, von dem im Ausnahmefall begründet abgesehen werden kann (Soll-Vorschrift). Das kann relevant sein bspw. im Hinblick auf Personen, die beim Träger einer Einrichtung angestellt sind, in der Jugendliche betreut werden. Im Ausnahmefall, wenn bspw. die Person des Vormunds kurz vor dem 18. Geburtstag wechseln muss und der/die Jugendliche sich die entsprechende Person zum Vormund wünscht, wäre deren Bestellung künftig denkbar.

Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, sollen künftig nur dann nicht zum Vormund bestellt werden, wenn die Betreuung Angelegenheiten umfasst, die für die Führung der Vormundschaft wesentlich sind.

Die Übernahmepflicht einer Vormundschaft bleibt bestehen, wird aber insofern zu einem Appell vermindert, als die Bestellung zum Vormund erst erfolgen darf, wenn die Person sich bereiterklärt hat, die Vormundschaft zu übernehmen.

Die verschiedenen Ausnahmen und Ablehnungsgründe der bisherigen Vorschriften werden in § 1785 Abs. 1 HS2 BGB n.F. bündig zusammengefasst, – die Verpflichtung zur Übernahme einer Vormundschaft soll nur bestehen, wenn sie unter familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnissen zumutbar ist.

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

(2) Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Familiengericht geltend gemacht wird.

### § 1787

#### Folgen der unbegründeten Ablehnung

(1) Wer die Übernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, dass sich die Bestellung des Vormunds verzögert.

(2) Erklärt das Familiengericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Familiengerichts vorläufig zu übernehmen.

## Kapitel 2: Gesetzliche Amtsvormundschaft

### § 1786

#### Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils

Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Vormund, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

### § 1791c

#### Gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat; dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Vormund, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

(2) War das Jugendamt Pfleger eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, endet die Pflegschaft kraft Gesetzes und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt Vormund, das bisher Pfleger war.

(3) Das Familiengericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 ist nicht anzuwenden.

*Die gesetzliche Amtsvormundschaft wird beibehalten. § 1786 BGB n.F. übernimmt § 1791c Abs. 1 BGB mit geringfügigen redaktionellen Änderungen.*

*§ 1791c Abs. 2 BGB entfällt, da er auf dem am 1. Juli 1998 außer Kraft getretenen § 1709 BGB (Amtspflegschaft bei nichtehelicher Geburt) beruhte und durch die Einführung der Beistandschaft nach § 1712 BGB überflüssig geworden ist.*

*Die Bescheinigung einer gesetzlichen Vormundschaft durch das Familiengericht nach § 1791c Abs. 3 BGB erhält einen neuen Standort in § 168b Abs. 2 FamFG n.F.*

### § 1787

#### Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt

Wird ein Kind vertraulich geboren (§ 25 Abs. 1 S. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes), wird das Jugendamt mit der Geburt des Kindes Vormund.

*Gemäß dieser Norm soll das Jugendamt auch in Fällen der vertraulichen Geburt mit der Geburt des Kindes gesetzlicher Amtsvormund werden. Damit hat das Kind bereits einen Vormund, soweit es um die Auswahl von Adoptiveltern geht.*

*Die Regelung erstreckt sich nicht auf Findelkinder und solche, die in einer Babyklappe abgelegt werden. Diese werden im Gesetz nicht erwähnt.*

### Untertitel 2: Führung der Vormundschaft

#### Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

##### § 1788

##### Rechte des Mündels

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.

In das Vormundschaftsrecht werden zum ersten Mal im BGB in dieser expliziten Form Rechte eingefügt, auf die sich Kinder und Jugendliche gegenüber ihrem Vormund berufen können. Diese Rechte lehnen sich dabei an bekannte Formulierungen an: Nr. 1 entspricht § 1 Abs. 1 SGB VIII; zugleich soll die Erziehungspflicht nach § 1626 Abs. 2 S. 1 widerspiegelt werden.

Nr. 2 überträgt § 1631 Abs. 2 BGB in das VormR

Nr. 3 korrespondiert mit dem aktuell noch gültigen § 1793 Abs. 1a BGB im Vormundschaftsrecht.

Nr. 4: Die Achtung des persönlichen Willens und der persönlichen Hintergründe wird in der Begründung als spezifisch vormundschaftlich betrachtet, knüpft aber auch an Kinderrechten der UN-KRK an (Art. 12; Art. 2; Art. 8 und weitere).  
Nr. 5: (Art. 12 UN-KRK)

##### § 1789

##### Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels

- (1) Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist, es sei denn, die Angelegenheiten sind dem Pfleger mit dem Vormund zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen.
- (2) Der Vormund vertritt den Mündel. § 1824 gilt entsprechend.
- Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten entziehen. Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds, eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1824 Abs. 1 Nummer 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.
- (3) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Abs. 2 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a.

##### § 1793

##### Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

- (1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.
- (1a) ...
- (2) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Abs. 1 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a.

##### § 1794

##### Beschränkung durch Pflegschaft

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.

##### § 1796

##### Entziehung der Vertretungsmacht

- (1) Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.
- (2) Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.

§ 1789 Abs. 1 BGB n.F. entspricht dem aktuellen § 1793 BGB und weist dem Vormund Sorgepflicht und -recht (vertauschte Reihenfolge) zu.

Abs. 1 S. 2 BGB n.F. integriert § 1794 BGB. Vom Grundsatz, dass Angelegenheiten, die auf eine \*n Pfleger\* in übertragen sind, nicht dem Sorgerecht des Vormunds unterliegen, wird in § 1777 BGB n.F. eine Ausnahme gemacht: Bei der Übertragung der Sorge auf Vormund\*in und Pfleger\*in nach § 1777 Abs. 2 BGB n.F. bleibt die Vormund\*in in der Sorgeverantwortung.

Neu: In Abs. 2 der Vorschrift ist die Vertretung des Kindes/Jugendlichen geregelt. Im aktuellen BGB heißt es, der Mündel sei „insbesondere“ zu vertreten, als sei die Vertretung ein eigenständiger Bereich der Personensorge und nicht der Ausfluss der inhaltlichen Angelegenheiten der Personensorge.

Abs. 2 S. 2 ff. entspricht dem bisherigen § 1796 BGB und bezieht sich auf mögliche Interessenkonflikte zwischen Kind/Jugendlichem und Vormund\*in.

Abs. 3 entspricht dem noch aktuellen § 1793 Abs. 2 BGB. Die Verweisung führt ins Betreuungsrecht (§ 1824 BGB n.F.), wo der Ausschluss der Vertretungsmacht künftig geregelt sein wird.

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

### § 1790

#### Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht

- (1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.
- (2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben. Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen.
- (3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
- (4) Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist.
- (5) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen. S. 1 gilt nicht für den Vereinsvormund und den Vormundschaftsverein.

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

### § 1793

#### Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

- (1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. ...
- (1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

### § 1626

#### Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) [ ... ]
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem Verantwortungsbewusstsein Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

### § 1686

#### Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes

Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

### § 1686a

#### Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

- (1) Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat, 1. [ ... ]
2. ein Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

### § 1851

#### Mitteilungspflichten

- (1) ...
- (2) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts und dieses dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen.
- (3) Ist ein Verein Vormund, so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

*Die Norm bündelt die Anforderungen an die Amtsführung der Vormund\*in. Sie knüpft an die bekannten Aufgaben an: Obwohl sie Bekanntes enthält, wird sie farblich hervorgehoben, da die zusammengefasste Form, die zugleich die Rechte der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft in § 1788 BGB n.F. spiegelt, neu ist.*

*Abs. 1: Nicht inhaltlich neu, aber in dieser expliziten Form neu ins Gesetz aufgenommen ist die Bindung aller vormundschaftlichen Tätigkeiten an das Interesse des Kindes und die daher bestehende Unabhängigkeit der Vormundschaft.*

*Abs. 2 übernimmt den § 1626 Abs. 2 BGB, auf den bisher aus § 1793 Abs. 1 BGB verwiesen wurde, aus dem Kindschaftsrecht in das Vormundschaftsrecht. Zudem soll der Vormund die Beziehung des Kindes/Jugendlichen zu seinen Eltern berücksichtigen. Abs. 3 entspricht dem aktuellen § 1793 Abs. 1a BGB.*

*Abs. 4 entspricht dem Auskunftsanspruch des nicht obhutgebenden Elternteils nach § 1686 BGB bzw. des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters nach § 1886 a BGB.*

*Abs. 5 enthält die bisher in § 1851 BGB geregelte Pflicht der Vormund\*in dem Jugendamt Aufenthaltswechsel des Kindes/Jugendlichen mitzuteilen.*

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

### § 1791

#### **Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds**

Der Vormund kann den Mündel zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen. In diesem Fall sind Vormund und Mündel einander Beistand und Rücksicht schuldig; § 1619 gilt entsprechend.

### § 1792

#### **Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger**

- (1) Ehegatten führen die ihnen übertragene Vormundschaft gemeinschaftlich.
- (2) Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet.
- (3) Der nach § 1776 bestellte Pfleger hat bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen.
- (4) Der nach § 1777 bestellte Pfleger und der Vormund entscheiden in Angelegenheiten, für die ihnen die Sorge gemeinsam zusteht, in gegenseitigem Einvernehmen.
- (5) In den Fällen der Abs. 1 und 4 gilt § 1629 Abs. 1 S. 2 und 4 entsprechend.

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

### § 1793

#### **Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels**

(1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.

### § 1797

#### **Mehrere Vormünder**

- (1) Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Familiengericht, sofern nicht bei der Bestellung ein anderes bestimmt wird.
- (2) Das Familiengericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen verteilen. Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises führt jeder Vormund die Vormundschaft selbständig.
- (3) Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Verteilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des § 1777 getroffen hat, sind von dem Familiengericht zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Es kommt durchaus vor, dass ein Kind/Jugendlicher im Haushalt des\*der Vormund\*in wohnt, insbesondere im Fall von Pflegeeltern, die Vormund sind oder bei Verwandten, die die Vormundschaft übernommen haben.

Diese Konstellation sollte explizit im Gesetz Erwähnung finden. In diesem Fall soll außerdem § 1619 BGB aus dem Kindschaftsrecht gelten, der dem Kind/Jugendlichen in etwas altmodischer Sprache abverlangt in „seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.“

Nur noch Ehegatten führen die Vormundschaft gemeinschaftlich, da die Mitvormundschaft (in der Praxis kaum genutzt) abgeschafft wird.

Neu eingeführt werden in Abs. 2 und 3 Kooperationsgebote an Vormund\*in und Pfleger\*in, die für dasselbe Kind oder Jugendlichen verantwortlich sind. Dies beruht auf denen neu eingeführten Modellen der gemeinsamen Sorge der ehrenamtlichen Vormund\*in mit einer zusätzlichen Pfleger\*in (§ 1776 BGB n.F.) und der künftig möglichen Aufteilung der Sorge zwischen Vormund\*in und einer Pflegerperson (§ 1777 BGB n.F.).

Abs. 3 und 4 legen fest, dass der zusätzliche Pfleger (nur bei eV, vgl. § 1776 BGB n.F.) bei Entscheidungen die Auffassung der Vormund\*in einholen und berücksichtigen muss.

Abs. 4 legt fest, dass die Pflegerperson, die nach § 1777 BGB n.F. Pflegerin ist, und der Vormund in gegenseitigem Einvernehmen entscheiden.

Abs. 5 verweist zusätzlich für Ehegatten und den Fall nach § 1777 BGB n.F. auf 2 Sätze in § 1629 BGB (Kindschaftsrecht), die lauten: Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. [...] Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

### § 1793

#### Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

(1) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über die hinsichtlich einer Sorgeangelegenheit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen

1. gemeinschaftlichen Vormündern,
2. mehreren Vormündern bei Sorgeangelegenheiten, die Geschwister gemeinsam betreffen,
3. dem Vormund und dem nach § 1776 oder § 1777 bestellten Pfleger.

(2) Antragsberechtigt sind der Vormund, der Pfleger und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

### § 1797

#### Mehrere Vormünder

(1) Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Familiengericht, [...].

### § 1798

#### Meinungsverschiedenheiten

Steht die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Familiengericht.

### § 1630

#### Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

### § 1628

#### Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

### § 1794

#### Haftung des Vormunds

(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Vormund die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Im Übrigen gilt § 1826 entsprechend.

(2) Ist der Mündel zur Pflege und Erziehung in den Haushalt des Vormunds, der die Vormundschaft ehrenamtlich führt, aufgenommen, gilt § 1664 entsprechend.

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Bei Ehegatten als gemeinschaftlichen Vormund\*innen und bei den neu vorgesehenen Konstellationen der §§ 1776 und 1777 BGB n.F., die eine Ergänzungspflegschaft + D29aft neben der Vormundschaft ermöglichen kann es zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die nicht untereinander geklärt werden können.

In solchen Fällen entscheidet das Familiengericht in der Sache. (Das ist also anders als bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern, bei denen das Gericht einem Elternteil die Entscheidung zuweist).

Auch Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Vormund\*innen für Geschwister, die diese gemeinsam betreffen, können gerichtlich entschieden werden.

Zuständig ist der/die Richter\*in nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 RPfLG. Sowohl die Vormund\*in als auch die Pfleger\*in und das Kind ab dem 14. Mündel können die familiengerichtliche Entscheidung beantragen

Nach wie vor soll der/die Vormund\*in dem Kind/Jugendlichen für einen Schaden nur verantwortlich sein, wenn dieser auf eine Pflichtverletzung zurückzuführen ist. Die Beweislast wird aber durch § 2 zugunsten des Kindes umgekehrt: Der/die Vormund\*in ist also nach BGB n.F. beweispflichtig, dass er/sie keine Pflichtverletzung begangen hat.

Die Verweisung auf § 1826 BGB n.F. legt in Abs. 2 zudem fest, dass mehrere Vormund\*innen gemeinsam haften.

Die Verweisung auf § 1664 Abs. 1 BGB beinhaltet die elterliche Haftungsbeschränkung: „Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.“

### Kapitel 2: Personensorge

#### § 1795

##### **Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten**

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels unter Berücksichtigung seiner Rechte aus § 1788. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. Die §§ 1631a bis 1632 gelten entsprechend.
- (2) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts 1. zu einem Ausbildungsvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, 2. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll und 3. zum Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland.
- (3) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung nach Abs. 2, wenn das Rechtsgeschäft oder der Aufenthaltswechsel unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.
- (4) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Abs. 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

#### § 1796

##### **Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson**

- (1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.
- (2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1792 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die 1. den Mündel a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder b) in sonstigen Wohnformen betreut und erzieht oder 2. die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

#### § 1800

##### **Umfang der Personensorge**

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1632 Abs. 4 S. 1. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

#### § 1822

##### **Genehmigung für sonstige Geschäfte**

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts: ...  
6. zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,  
7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll,

*Abs. 1: Pflicht und Recht der Aufenthaltsbestimmung darf der Vormund\* in nicht anderen überlassen werden. Er/ Sie muss Vorschläge überprüfen und ggf. besser geeignete Unterbringungsmöglichkeiten suchen, auch bspw. wenn sich eine Pflegefamilie als nicht geeignet herausstellt.*

*Verwiesen wird wie bisher auf das Kindschaftsrecht bei folgenden Angelegenheiten: Ausbildung und Beruf (§ 1631a BGB), Voraussetzungen freilebender Unterbringung (§ 1631 b BGB), Verbot der Sterilisation (§ 1631c BGB), Beschneidung des männl. Kinders (§ 1631d BGB), Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (§ 1631e BGB) sowie Herausgabe / Umgangsbestimmung (§ 1632 BGB).*

*Abs. 2: Die Genehmigungspflicht beim Ausbildungsvertrag besteht trotz vierwöchiger Kündigungsfrist nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz für Auszubildende (s. S. 209).*

*Neu: Genehmigungspflicht bei Wechsel des gA des Mündels ins Ausland, ausgenommen bei behördlicher Anordnung der Abschiebung.*

*Abs. 3 und Abs. 4 legen Voraussetzungen und Verfahren der familiengerichtlichen Genehmigung fest. Abs. 4 S. 2, der von einem volljährig gewordenen Mündel spricht, ist insoweit widersprüchlich, wird jedoch verständlich dadurch, dass er sich auf die nachträgliche Genehmigung bereits durch den/ die Vormund\* in abgeschlossener Verträge bezieht.*

*Abs. 1 enthält das explizite Gebot an den Vormund, Belange von Pflegepersonen (bzw. Betreuern über Tag und Nacht) bei Entscheidungen zu berücksichtigen und deren Auffassungen einzubeziehen. „Belange“ sind gemeint, wenn Entscheidungen Veränderungen/ Belastungen für eine Pflegeperson oder Betreuerin über Tag und Nacht mit sich bringen (bspw. zusätzliche Wege, Zeitaufwand). Auffassungen, die bspw. die Schularzt, Therapieform usw. betreffen können, muss der/ die Vormund\* in erfragen und berücksichtigen. Die Interessen des Kindes begrenzen die Kooperationspflichten.*

*Nach § 1792 Abs. 2 BGB n.F. sind Vormund\*innen und Pflege\*innen zur gegenseitiger Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet.*

*Abs. 3: Überraschenderweise soll neben Betreuer\*innen über Tag und Nacht auch der/ die Einzelbetreuer\* in nach § 35 SGB VIII Pflegepersonen gleichgestellt sein. In der Praxis kann es dabei wohl allenfalls um Auffassungen, nicht um Belange gehen (s. oben).*

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

### § 1797

#### Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

(1) Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund insoweit zu vertreten. § 1629 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.

(2) Abs. 1 ist auf die Person gemäß § 1796 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vormund kann die Befugnisse nach den Abs. 1, 2 durch Erklärung gegenüber der Pflegeperson einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist.

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

### § 1688

#### Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. [Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Vorsorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten.]

§ 1629 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.

(2) [...]

### § 1629

#### Vertretung des Kindes

(1) [...] Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Abs. 1 regelt die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so wie im Kindschaftsrecht in § 1688 BGB, klammert aber die Befugnis aus, finanzielle Angelegenheiten des Kindes zu besorgen. § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB spricht der Pflegeperson ein Notvertretungsrecht zu.

Abs. 2 stellt Betreuungspersonen und die Fachkraft, die eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung des Kindes oder Jugendlichen übernommen hat, der Pflegeperson gleich.

Nach Abs. 3 kann der Vormund die Vertretungsbefugnisse der Pflegeperson zum Wohl des Kindes/Jugendlichen einschränken oder ausschließen. Bei ungerechtfertigten Eingriffen des Vormunds in die im Rahmen der Alltagsorge bestehenden Befugnisse der Pflegeperson kommt laut Begründung des RegE ein Einschreiten des Familiengerichts im Rahmen der Aufsicht über den Vormund in Betracht.

## Kapitel 3: Vermögenssorge

§§ 1798–1801 werden hier ausgeklammert. Die §§ 1798 bis 1801 BGB n.F. verweisen im Wesentlichen auf die Vorschriften über die Vermögenssorge im Betreuungsrecht (§§ 1835 bis 1860 BGB-E). Eine eigenständige Synopse zur Vermögenssorge wird vom Bundesforum noch erstellt, jedoch nicht in der Handreichung zur Reform veröffentlicht.

## Untertitel 3: Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht

§§ 1802–1803 werden am Ende dargestellt, da das Thema künftig überwiegend im Betreuungsrecht geregelt wird, dessen Vorschriften in der synoptischen Darstellung Berücksichtigung finden.

## Untertitel 4: Beendigung der Vormundschaft

### § 1804

#### Entlassung des Vormunds

- Die Fortführung des Amtes durch ihn, insbesondere wegen Verletzung seiner Pflichten, das Interesse oder Wohl des Mündels gefährden würde,
- er als Vormund gemäß § 1774 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bestellt wurde und jetzt eine andere Person geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, es sei denn, die Entlassung widerspricht dem Wohl des Mündels,
- er als Vereinsvormund bestellt wurde und aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Verein ausscheidet,
- nach seiner Bestellung Umstände bekannt werden oder eintreten, die seiner Bestellung gemäß § 1784 entgegenstehen oder
- ein sonstiger wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

### § 1886

#### Entlassung des Einzelvormunds

Das Familiengericht hat den Einzelvormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormunds, das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormunds einer der in § 1781 bestimmten Gründe vorliegt.

### § 1887

#### Entlassung des Jugendamts oder Vereins

(1) Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den Verein als Vormund zu entlassen und einen anderen Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist.

(2) Die Entscheidung ergeht von Amts wegen oder auf Antrag.

Zum Antrag ist berechtigt der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie jeder, der ein berechtigtes Interesse

Abs. 1 Nr. 1 übernimmt inhaltlich den bisherigen § 1886 BGB.

Neu ist die Ausweitung der Entlassungsvorschrift bei entspr. Gründen auch auf das Jugendamt und den/die Vereinsvormund\*in.

Abs. 1 Nr. 2: schreibt vor, dass das Familiengericht künftig von Amts wegen einen Amts-, Vereins- oder Berufsvormund entlassen soll, wenn ein ehrenamtlicher Vormund zur Verfügung steht und der Entlassung „des bisherigen Vormunds nicht das Wohl des Mündels – etwa im Hinblick auf dessen Interesse an der Kontinuität der Vereinsvormund – entgegensteht“ (§ 221).

Nr. 3 wurde eingefügt, da künftig grundsätzlich nicht mehr der Verein, sondern ein Mitarbeiter des Vereins persönlich bestellt wird. Nr. 4 bezieht sich auf nachträglich bekannt werdende Ausschlussgründe in der Person für die Übernahme der Vormundschaft.

Abs. 2 Nr. 1 entspricht mit Änderungen dem bisherigen § 1889 Abs. 1 BGB.

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

- (2) Das Familiengericht hat den Vormund außerdem zu entlassen, wenn
1. nach dessen Bestellung Umstände eintreten, aufgrund derer ihm die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann, und der Vormund seine Entlassung beantragt oder er als Vereinsvormund bestellt wurde und der Verein seine Entlassung beantragt.
  - (3) Das Familiengericht soll auf Antrag den bisherigen Vormund entlassen, wenn der Wechsel des Vormunds dem Wohl des Mündels dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels und der Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds sind zu berücksichtigen. Den Antrag nach S.1 können stellen:
    1. der Vormund, B42
    2. derjenige, der sich im Interesse des Mündels als neuer Vormund anbietet,
    3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie
    4. jeder andere, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht.

### § 1805

#### Bestellung eines neuen Vormunds

- (1) Wird der Vormund entlassen oder verstirbt er, hat das Familiengericht unverzüglich einen neuen Vormund zu bestellen. Die §§1778 bis 1785 gelten entsprechend.
- (2) Wird der Vereinsvormund gemäß §1804 Abs.1 Nr.3 oder Abs.2 Nr.2 entlassen, kann das Familiengericht statt der Entlassung des Vereinsvormunds feststellen, dass dieser die Vormundschaft künftig als Privatperson weiterführt, wenn dies dem Wohl des Mündels dient.

### § 1806

#### Ende der Vormundschaft

Die Vormundschaft endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Begründung gemäß §1773 nicht mehr gegeben sind.

### § 1807

#### Vermögensherausgabe, Schlussrechnungslegung und Fortführung der Geschäfte

Bei Beendigung der Vormundschaft finden die §§1872 bis 1874 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass §1872 Abs.5 für Vormünder gilt, die bei Beendigung ihres Amtes gemäß §1801 Abs.1 und 3 befreit waren.

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

des Mündels geltend macht. Das Jugendamt oder der Verein sollen den Antrag stellen, sobald sie erfahren, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Das Familiengericht soll vor seiner Entscheidung auch das Jugendamt oder den Verein hören.

### § 1889

#### Entlassung auf eigenen Antrag

- (1) Das Familiengericht hat den Einzelvormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstands, der den Vormund nach §1786 Abs.1 Nr.2 bis 7 berechtigigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen.
- (2) Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den Verein als Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist und das Wohl des Mündels dieser Maßnahme nicht entgegensteht. Ein Verein ist auf seinen Antrag ferner zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### § 1882

#### Wegfall der Voraussetzungen

Die Vormundschaft endet mit dem Wegfall der in §1773 für die Begründung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

### § 1890

#### Vermögensherausgabe und Rechnungslegung

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Familiengericht Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Nr.2: Wegen der Personalhoheit des Vereins hat das FamG den persönlich bestellten Vereinsvormund\*in auf Antrag des Vereins zu entlassen.

Abs.3 übernimmt den Grundgedanken des §1887 Abs.1 BGB und dehnt ihn auf alle Vormundschaftsformen aus.

Die Bestellung eines/einer neuen Vormund\*in wird eigens geregelt. Die Vorschriften zur Auswahl bei der ersten Bestellung eines/einer V. sind anwendbar.

Abs.2: Nach Entlassung einer Vereinsvormund\*in kann die Person, die die Vormundschaft führte, zum ehrenamtlichen oder Berufsvormund\*in bestellt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes/Jugendlichen dient.

Keine Änderungen der bisherigen Rechtslage.

Die Vorschrift verweist für die Anforderungen bei Beendigung der Vormundschaft auf das Betreuungsrecht:

- Nach §1807 iVm §1872 Abs.1 BGB n.F. muss der Vormund das Vermögen an den Mündel, dessen Erben oder sonstigen Berechtigten herausgeben.
- Er hat nach §1807 iVm §1872 Abs.2 BGB n.F. einen Hinweis auf den Anspruch auf eine Schlussrechnung zu geben. Auf Verlangen binnen sechs Wochen danach muss er sie dann auch erstellen.

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

### § 1892

#### Rechnungsprüfung und -anerkennung

- (1) Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormund vorgelegt hat, dem Familiengericht einzureichen.
- (2) Das Familiengericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormunds zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Familiengericht das Anerkenntnis zu beurkunden.

### § 1892

#### Rechnungsprüfung und -anerkennung

- (1) Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormund vorgelegt hat, dem Familiengericht einzureichen.
- (2) Das Familiengericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormunds zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Familiengericht das Anerkenntnis zu beurkunden.

- Nach § 1807 iVm § 1872 Abs. 3 BGB n.F. hat er das Vermögen und alle Unterlagen an den neuen Vormund auszuhändigen und eine Schlussrechnung für das FamG zu erstellen.
- Nach § 1807 iVm § 1872 Abs. 4 BGB n.F. ist eine Vermögensübersicht bei befreiten Vormundschaften nach § 1801 Abs. 2, 3 BGB n.F. ausreichend.
- § 1873 BGB n.F. betrifft die Rechnungsprüfung und
- § 1874 BGB n.F. die Besorgung von Geschäften über das Amt hinaus.

## Untertitel 5: Vergütung und Aufwendungsersatz

### § 1808

#### Vergütung und Aufwendungsersatz

- (1) Die Vormundschaft wird grundsätzlich unentgeltlich geführt.
- (2) Der ehrenamtliche Vormund kann vom Mündel für seine zur Führung der Vormundschaft erforderlichen Aufwendungen Vorschuss oder Ersatz gem. § 1877 oder stattdessen die Aufwandspauschale gem. § 1878 verlangen; die §§ 1879 und 1880 gelten entsprechend. Das Familiengericht kann ihm abweichend von Abs. 1 eine angemessene Vergütung bewilligen. § 1876 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) B45 Die Vormundschaft wird ausnahmsweise berufsmäßig geführt. Die Berufsmäßigkeit sowie Ansprüche des berufsmäßig tätigen Vormunds und des Vormundschaftsvereins auf Vergütung und Aufwendungsersatz bestimmen sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

### § 1836

#### Vergütung des Vormunds

- (1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Nähere regelt das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.
- (2) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.
- (3) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.

### Abs. 1 entspricht § 1836 Abs. 1 S. 1 BGB.

Nach Abs. 2 kann das FamG dem Vormund weiterhin – neben dem Ersatz der Aufwendungen – eine Vergütung aus den Mitteln des Kindes/Jugendlichen bewilligen. Der bisher bestehende nachträgliche Rückgriffsanspruch der Staatskasse nach § 1836e BGB, wenn das Kind/Jugendliche\*<sup>+</sup> die Kosten für die Vormundschaft nicht tragen konnte, wird jedoch künftig ausgeschlossen (kein Verweis auf § 1881 BGB n.F.).

In Abs. 3 ist die Möglichkeit der berufsmäßigen Führung der Vormundschaft geregelt und wird für die Vergütung auf das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) verwiesen.

### § 1836e

#### Gesetzlicher Forderungübergang

- (1) Soweit die Staatskasse den Vormund oder Gegenvormund befriedigt, gehen Ansprüche des Vormundes oder Gegenvormunds gegen den Mündel auf die Staatskasse über. Nach dem Tode des Mündels haftet sein Erbe nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses; § 102 Abs. 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend, § 1836c findet auf den Erben keine Anwendung.
- (2) Soweit Ansprüche gemäß § 1836c Nr. 1 Satz 3 einzusetzen sind, findet zugunsten der Staatskasse § 850b der Zivilprozessordnung keine Anwendung.

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

### Titel 2: Pflegschaft für Minderjährige

Vorschriften zur Pflegschaft für Minderjährige stehen künftig direkt nach denen zur Vormundschaft.

#### § 1809

##### **Ergänzungspflegschaft**

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Der Pfleger hat die Pflicht und das Recht, die ihm übertragenen Angelegenheiten im Interesse des Pflégelings zu dessen Wohl zu besorgen und diesen zu vertreten.

(2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.

#### § 1909

##### **Ergänzungspflegschaft**

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.

(2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

Die Pflegschaft nach § 1809 BGB n.F. entspricht dem bisherigen § 1909 BGB. Die Pfleger nach §§ 1776, 1777 BGB n.F. fallen laut Begründung des RegE nicht darunter, da sie nicht bestellt werden, weil der Vormund verhindert ist, sondern zum Wohl des Kindes zusätzlich zum Vormund eingesetzt werden.

Nicht inhaltlich neu, aber in der Formulierung, ist der explizit formulierte Abs. 1 S.2.

#### § 1810

##### **Pflegschaft für ein ungeborenes Kind**

Für ein bereits gezeugtes Kind kann zur Wahrung seiner künftigen Rechte ein Pfleger bestellt werden, sofern die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert wären, wenn das Kind bereits geboren wäre. Mit der Geburt des Kindes endet die Pflegschaft.

#### § 1912

##### **Pflegschaft für eine Leibesfrucht**

(1) Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger.

(2) Die Fürsorge steht jedoch den Eltern insoweit zu, als ihnen die elterliche Sorge zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre.

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich § 1912 BGB, ist aber moderner formuliert.

#### § 1811

##### **Zuwendungspflegschaft**

- (1) Der Minderjährige erhält einen Zuwendungspfleger, wenn  
1. der Minderjährige von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden Vermögen erwirbt und  
2. der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.
- (2) Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung  
1. einen Zuwendungspfleger benennen,  
2. den Zuwendungspfleger von den Beschränkungen gemäß den §§ 1843, 1845, 1846, 1848, 1849 Abs. 1 S. 1 Nummer 1 und 2 und S. 2 sowie § 1865 befreien. In den Fällen des S. es 1 Nummer 1 gilt § 1783 entsprechend. In den Fällen des S. es 1 Nummer 2 gilt § 1859 Abs. 1 S. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Das Familiengericht hat die Befreiungen nach Abs. 2 S. 1

#### § 1909

##### **Ergänzungspflegschaft**

(1) ... Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.

(2) ...

„Die bisher in den §§ 1909 Abs. 1 S. 2, 1917 BGB enthaltenen Vorschriften über den/die Zuwendungspfleger\*in, einem besonderen Fall der Ergänzungspflegschaft werden in einer eigenen Norm zusammengeführt“ (S. 226).

#### § 1917

##### **Ernennung des Ergänzungspflegers durch Erblasser und Dritte**

- (1) Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Für den benannten Pfleger können durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung die in den §§ 1852 bis 1854 be-

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

Nummer 2 aufzuheben, wenn sie das Vermögen des Pfinglings erheblich gefährden. Solange der Zuwendende lebt, ist zu einer Abweichung der von ihm erteilten Befreiungen seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauerhaft außerstande oder ist sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt, so hat das Familiengericht unter Beachtung der Voraussetzung des S. es 1 die Zustimmung zu ersetzen.

(4) Sofern der Pfingling nicht mittellos ist, bestimmt sich die Höhe des Stundensatzes des Zuwendungspflegers nach seinen für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte. § 1881 gilt entsprechend.

### § 1812

#### **Aufhebung und Ende der Pflegschaft**

- (1) Die Pflegschaft ist aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.
- (2) Die Pflegschaft endet mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft, im Falle der Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit mit deren Erledigung.

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

zeichneten Befreiungen angeordnet werden. Das Familiengericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pfinglings gefährden.

(3) Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Zuwendenden ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ist sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen.

### § 1912

#### **Aufhebung der Pflegschaft bei Wegfall des Grundes**

Die Pflegschaft ist aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.

### § 1918

#### **Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes**

- (1) Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft.
- (2) [...]
- (3) Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

### § 1813

#### **Anwendung des Vormundschaftsrechts**

- (1) Auf die Pflegschaften nach diesem Titel finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (2) Für Pflegschaften nach § 1809 Abs. 1 S. 1 gelten die §§ 1782 und 1783 nicht.

### § 1915

#### **Anwendung des Vormundschaftsrechts**

- (1) Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
- (2) [...]
- (3) § 1793 Abs. 2 findet auf die Pflegschaft für Volljährige keine Anwendung.

### § 1916

#### **Berufung als Ergänzungspfleger**

Für die nach § 1909 anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht.

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Abs. 1 entspricht § 1919 BGB.

Abs. 2 entspricht § 1918 Abs. 1 und 3 BGB. „Eine förmliche Aufhebung der Anordnung ist in den Fällen des Absatzes 2 mithin nicht erforderlich, aber (deklaratorisch) möglich und oft auch sinnvoll“ (S. 229).

Abs. 1: „...die Regelungen über die Auswahl und Bestellung des Vormunds für die Pflegschaften [gelten für Pflegschaften] nach diesem Titel entsprechend, ebenso die Vorschriften über die Führung, die Fürsorge und Aufsicht sowie den Beginn und das Ende der Vormundschaft und über den Aufwendungersatz und die Vergütung (Ausnahme hierzu: § 1811 Abs. 4 BGB n.F.“ (S. 229). Die Ausnahme hinsichtlich der Vergütung betrifft den/die Zuwendungspfleger\*in).

Abs. 2 entspricht § 1916 BGB. „Wie bisher sollen die Eltern für den Bereich, in dem sie selbst das Kind nicht vertreten können, keinen Ergänzungspfleger bestimmen können – ihr mutmaßlicher Wille ist aber gem. § 1778 Abs. 2 Nr. 2 BGB n.F. zu beachten. Nicht anwendbar sind [...] die das Benennungsrecht regelnden §§ 1782, 1783 BGB n.F. (S. 229).

### Untertitel 3: Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht

Der Großteil der Vorschriften zur familiengerichtlichen Aufsicht wurde – wie auch die zur Vermögenssorge – in das Betreuungsrecht verschoben und entsprechende Verweise in das Vormundschaftsrecht eingefügt. Im Vormundschaftsrecht selbst finden sich nur noch zwei Regelungen zur familiengerichtlichen Aufsicht, der § 1802 BGB n.F., der die Grundsätze der Beratung und Aufsicht durch das FamG enthält und der § 1803 BGB n.F., der eine Sonderregelung für die persönliche Anhörung und Besprechung mit dem Kind/Jugendlichen im Kontext der Vormundschaft trifft (abweichend von § 1863 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 BGB n.F. im Betreuungsrecht).

Die Vorschriften aus dem Betreuungsrecht, auf die aus § 1802 BGB n.F. verwiesen wird, werden im Anschluss an die beiden vormundschaftsrechtlichen Normen dargestellt.

#### § 1802

##### Allgemeine Vorschriften

- (1) Das Familiengericht unterstützt den Vormund und berät ihn über seine Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. § 1861 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Familiengericht führt über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht. Es hat dabei insbesondere auf die Einhaltung der Pflichten der Amtsführung des Vormunds unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels sowie der Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Personen- und Vermögenssorge zu achten. § 1862 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 1863 bis 1867, 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Mündel zufügen kann, einzugehen.

#### § 1837

##### Beratung und Aufsicht

- (1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.
- (2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.
- (3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.
- (4) §§ 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend.

#### § 1631 Abs. 3

##### Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Abs. 1 übernimmt den bisherigen § 1837 Abs. 1 BGB und integriert durch das Wörtchen „unterstützt“ den § 1631 Abs. 3 BGB. Da ein\*e Vormund\*in das Amt selbstständig führt, ist die Beratung auf grundsätzliche Fragen der Amtsführung begrenzt.

Abs. 2 übernimmt den bisherigen § 1837 Abs. 2 BGB. Neu ist die positive Formulierung, dass das FamG auf die Einhaltung der Pflichten des Vormunds zu achten hat (statt Einschreiten gegen Pflichtwidrigkeiten, s. § 1862 Abs. 3 BGB n.F.) sowie der Bezug zu den Rechten des Kindes/Jugendlichen nach § 1788 BGB n.F.

Auf diejenigen Vorschriften des Betreuungsrechts, die auf das Vormundschaftsrecht anwendbar sind (s. weiter unten), sowie auf §§ 1666, 1666a und 1696 BGB wird verwiesen.

Es folgen die Vorschriften des Betreuungsrechts, auf die aus dem Vormundschaftsrecht verwiesen wird:

#### § 1803

##### Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel

In geeigneten Fällen und soweit es nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt ist,

1. hat das Familiengericht den Mündel persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Vormund pflichtwidrig die Rechte des Mündels nicht oder nicht in geeigneter Weise beachtet oder seinen Pflichten als Vormund in anderer Weise nicht nachkommt,
2. soll das Familiengericht den Anfangs- und Jahresbericht des Vormunds über die persönlichen Verhältnisse des Mündels, die Rechnungslegung des Vormunds, wenn der Umfang des

Bei Anhaltspunkten für Pflichtwidrigkeiten des/der Vormund\*in hat das FamG das Kind/Jugendlichen künftig nach Nr. 1 anzuhören (Muss-Vorschrift).

Nach Nr. 2 soll das FamG den Anfangs- und Jahresbericht mit dem Kind/Jugendlichen, ggf. im Beisein des/der Vormund\*in besprechen, wenn entweder der Umfang des Vermögens oder wesentliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse dies rechtfertigen (Soll-Vorschrift).

Sowohl „die Anhörung des Mündels als auch die Besprechung mit dem Mündel (ggf. gemeinsam mit dem Vormund) [sollen]“ →

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

zu verwaltenden Vermögens dies rechtfertigt, sowie wesentliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels mit dem Mündel persönlich besprechen; der Vormund kann hinzugezogen werden.

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

*nur in geeigneten Fällen erfolgen. Dies wird zum Beispiel der Fall sein, wenn ein erhebliches Vermögen zu verwalten ist oder wenn dem Familiengericht bereits Spannungen zwischen Mündel und Vormund bekannt sind. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Anhörung und Besprechung nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt sein müssen“ (BT-Drs. 19/24445, S.220).*

*Es folgen die Vorschriften des Betreuungsrechts, auf die aus §1802 BGB n.F. verwiesen wird:*

### § 1861 Abs. 2

#### **Beratung; Verpflichtung des Betreuers**

- (1) [...]
- (2) Der ehrenamtliche Betreuer wird alsbald nach seiner Bestellung mündlich verpflichtet, über seine Aufgaben unterrichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Das gilt nicht für solche ehrenamtlichen Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben.

### § 1789

#### **Bestellung durch das Familiengericht**

Der Vormund wird von dem Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eides statt erfolgen.

### § 289 FamFG

#### **Verpflichtung des Betreuers**

- (1) Der Betreuer wird mündlich verpflichtet und über seine Aufgaben unterrichtet. Das gilt nicht für Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, Vereine, die zuständige Behörde und Personen, die die Betreuung im Rahmen ihrer Berufsausübung führen, sowie nicht für ehrenamtliche Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben.

*§ 1861 Abs. 2 n.F. betrifft die mündliche Verpflichtung und Unter-  
richtung des/der ehrenamtlichen Vormunds/in durch das FamG.  
Der Handschlag nach § 1789 BGB entfällt künftig.*

*„der ehrenamtliche Vormund [wird] nach seiner Bestellung  
mündlich verpflichtet, über seine Aufgaben unterrichtet und auf  
Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Wie beim  
ehrenamtlichen Betreuer gilt dies nicht, wenn der ehrenamtliche  
Vormund mehr als eine Vormundschaft führt oder in den letzten  
zwei Jahren geführt hat. Anders als im geltenden Recht (§ 1789  
BGB) ist die Verpflichtung des Vormunds nicht mehr Voraussetzung  
für dessen gesetzliche Vertretungsbefugnis oder seinen Vergütungs-  
anspruch. Insoweit kommt es nunmehr nach § 168a Abs. 2 FamFG  
n.F. allein auf die Bekanntgabe des Bestellungsbeschlusses an den  
Vormund an“ (BT-Drs. 19/24445, S.218).*

### § 1862

#### **Aufsicht durch das Betreuungsgericht**

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) Das Betreuungsgericht hat gegen Pflichtwidrigkeiten des Betreuers durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Zur Befolgung seiner Anordnungen kann es den Betreuer durch die Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen die Betreuungsbehörde, einen Behördenbetreuer oder einen Betreuungsverein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.
- (4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Vorschriften, welche die Aufsicht des Betreuungsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverträgen betreffen, gegenüber der Betreuungsbehörde außer Anwendung bleiben.

### § 1837

#### **Beratung und Aufsicht**

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.
- (4) [...]

*Abs. 3 übernimmt den bisherigen § 1837 Abs. 3, der zur Durchsetzung von Ge- und Verboten bei Pflichtwidrigkeiten Zwangsgeldfestsetzung ermöglicht, weiterhin jedoch nicht gegen Behörde oder Verein. Die Pflichten des/der Vormund\*in sind in § 1790 BGB n.F. definiert. „Darüber hinaus ist die Beurteilung der Frage, ob dem Vormund eine Pflichtwidrigkeit anzulasten ist, im Rahmen einer am Kindeswohl orientierten Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.“ (BT-Drs. 19/24445, S.218).*

### § 56 Abs. 2 S. 3 SGB VIII

#### **Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft**

- (1) [...]
- (2) [...]. Landesrecht kann für das Jugendamt als Amtspfleger oder als Amtsvormund weitergehende Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vormundschaft über Minderjährige (§§ 1773 bis 1895) vorsehen, die die Aufsicht des Familiengerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen.

*Abs. 4 übernimmt § 56 Abs. 2 S. 3 SGB VIII und erlaubt es Landesrecht, die Aufsicht des Familiengerichts über die Betreuungsbehörde/das Jugendamt bei Vermögens- und Ausbildungsangelegenheiten auszuschließen.*

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

### § 1863

#### Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

(1) Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen. Der Anfangsbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. persönliche Situation des Betreuten,
2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Abs. 6, und
3. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung. Sofern ein Vermögensverzeichnis gemäß § 1835 zu erstellen ist, ist dieses dem Anfangsbericht beizufügen. Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuers übersandt werden. Das Betreuungsgericht kann den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der Sachverhalte nach Abs. 1 S. 2. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen. Die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 1835 bleibt unberührt.
- (3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:
  1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,
  2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,
  3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
  4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
  5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.
- (4) Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer einen

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

### § 1840

#### Bericht und Rechnungslegung

(1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

*Abs. 1 entspricht § 1840 Abs. 1 BGB und verpflichtet künftig zu einem Anfangs-, einem Jahres- und einem Abschlussbericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten bzw. Kindes/Jugendlichen. Der Anfangsbericht des/der Vormund\*in muss – wie bisher der Jahresbericht – Angaben zur persönlichen Situation des Kindes/Jugendlichen enthalten. Laut RegE-Begründung finden Nr. 2 und 3 keine Anwendung für die Vormundschaft.*

*Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 BGB n.F. sind für die Vormundschaft abweichend in § 1803 Nr. 2 BGB n.F. geregelt (s. dort).*

*Abs. 3 kommt sinngemäß zur Anwendung. Der Jahresbericht hat u. a. „Angaben zu Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte und des persönlichen Eindrucks von dem Mündel sowie eine Beschreibung der persönlichen Situation [zu enthalten]. Auch die Sichtweise des Mündels sollte sich im Jahresbericht widerspiegeln“ (BT-Drs. 19/24445, S. 219), was nach Möglichkeit durch Besprechung des Berichts mit dem Kind/Jugendlichen sichergestellt werden kann. Bei beruflich geführter Vormundschaft ist anzugeben, ob die Vormundschaft zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann. Weitere in Abs. 3 beschriebene Angaben finden [...] im Vormundschaftsrecht keine Anwendung.*

*Abs. 4 schreibt einen Schlussbericht vor.*



## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

abschließenden Bericht (Schlussbericht) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind. Der Schlussbericht ist dem Betreuungsgericht zu übersenden. Er hat Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu enthalten.

### § 1864

#### **Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers**

- (1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht auf dessen Verlangen jederzeit über die Führung der Betreuung und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten Auskunft zu erteilen.
- (2) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für solche Umstände,
  1. die eine Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts ermöglichen,
  2. die eine Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers ermöglichen,
  3. die die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers erfordern,
  4. die die Bestellung eines weiteren Betreuers erfordern,
  5. die die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erfordern und
  6. aus denen sich bei einer beruflich geführten Betreuung ergibt, dass die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann.

### § 1865

#### **Rechnungslegung**

- (1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen, soweit sein Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung umfasst.
- (2) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird vom Betreuungsgericht bestimmt.
- (3) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des vom Betreuer verwalteten Vermögens Auskunft geben. Das Betreuungsgericht kann Einzelheiten zur Erstellung der geordneten Zusammenstellung nach S. 1 bestimmen. Es kann in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten. Verwaltet der Betreute im Rahmen des dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreises einen Teil seines Vermögens selbst, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. ↓

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

### § 1839

#### **Auskunftspflicht des Vormunds**

Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Familiengericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

Abs. 1 übernimmt § 1839 BGB.

Abs. 2: „Über die jährliche Berichtspflicht hinaus ist der Vormund danach verpflichtet, dem Familiengericht wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels unverzüglich mitzuteilen, damit das Gericht zeitnah in die Lage versetzt wird, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen“ (BT-Drs. 19/24445, S. 219). Das gilt auch für Veränderungen aus denen sich ergibt, dass die Vormundschaft künftig ehrenamtlich geführt werden kann.

Laut Begründung des RegE finden Nr. 1 bis 5 keine Anwendung im Vormundschaftsrecht, obwohl sich die Frage, ob die Sorgereiche einer Ergänzungspflegschaft ausgeweitet oder eingeschränkt werden sollten, dort auch stellen kann.

### § 1840 Abs. 2 und 3

#### **Bericht und Rechnungslegung**

- (1) [...]
- (2) Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Familiengericht Rechnung zu legen.
- (3) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Familiengericht bestimmt.
- (4) [...]

Die Vorschrift fasst §§ 1840 Abs. 2, 3 und 1841 BGB zusammen.

Das Jugendamt, der Vereinsvormund und der Verein sind von der Rechnungslegung auch künftig gem. § 1801 iVm 1859 Abs. 1 BGB n.F. befreit.

Abs. 3 S. 4 und 5, Abs. 4 finden keine Anwendung im Vormundschaftsrecht.

### § 1841

#### **Inhalt der Rechnungslegung**

- (1) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein. ↓

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

## Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

Der Betreuer hat die Richtigkeit dieser Mitteilung durch eine Erklärung des Betreuten nachzuweisen oder, falls eine solche nicht beigebracht werden kann, die Richtigkeit an Eides statt zu versichern.

(4) Wird vom Betreuten ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Betreuungsgericht kann Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

### § 1866

#### Prüfung der Rechnung durch das Betreuungsgericht

(1) Das Betreuungsgericht hat die Rechnung sachlich und rechnerisch zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung durch den Betreuer herbeizuführen.

(2) Die Möglichkeit der Geltendmachung streitig gebliebener Ansprüche zwischen Betreuer und Betreutem im Rechtsweg bleibt unberührt. Die Ansprüche können schon vor der Beendigung der Betreuung geltend gemacht werden.

### § 1867

#### Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts

Bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers gegeben sind, und konnte ein Betreuer noch nicht bestellt werden oder ist der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert, so hat das Betreuungsgericht die dringend erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

(2) Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Familiengericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

### § 1843

#### Prüfung durch das Familiengericht

(1) Das Familiengericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

(2) Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtsweg geltend gemacht werden.

### § 1846

#### Einstweilige Maßregeln des Familiengerichts

Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Familiengericht die im Interesse des Betroffenen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

## Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich den geltenden § 1843 BGB.

Die Vorschrift entspricht dem gültigen § 1846 BGB, macht jedoch deutlich, dass das Gericht nur in dringenden Fällen von sich aus tätig werden darf.

# SYNOPSIS zu den Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Art. 12)

## Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021

BGBI. 2021 I, 882 (932)

Inkrafttreten: 1.1.2023



Bisherige Fassung	Neufassung
<b>Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)</b>	
<p><b>§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),</li> <li>2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),</li> <li>3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),</li> <li>4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),</li> <li>5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),</li> <li>6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),</li> <li>7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),</li> <li>8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),</li> <li>9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, <del>53</del>),</li> <li>10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der <del>Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften</del> (§ 54),</li> <li>11. Beistandschaft, <del>Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft</del> und <del>Gegenvormundschaft</del> des Jugendamts (§§ 55 bis <del>58</del>),</li> <li>12. Beurkundung (§ 59),</li> <li>13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).</li> </ol>	<p><b>§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),</li> <li>2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),</li> <li>3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),</li> <li>4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),</li> <li>5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),</li> <li>6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),</li> <li>7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),</li> <li>8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),</li> <li>9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, <b>53a</b>),</li> <li>10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der <b>Anerkennung als Vormundschaftsverein</b> (§ 54),</li> <li>11. Beistandschaft, <b>Pflegschaft</b> und <b>Vormundschaft</b> des Jugendamts (§§ 55 bis <b>57</b>),</li> <li>12. Beurkundung (§ 59),</li> <li>13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).</li> </ol>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><b>§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder</li> <li>2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen,</li> </ol> <p>dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § <del>58e</del> genannten Zwecken unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.</p>	<p><b>§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder</li> <li>2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen,</li> </ol> <p>dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § <b>58</b> genannten Zwecken unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.</p>
<p><b>§ 53 <del>Beratung und Unterstützung</del> von Pflegern und Vormündern</b></p> <p>(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen <del>und Vereine</del> vorzuschlagen, die sich im Einzelfall <del>zum Pfleger oder</del> Vormund eignen.</p> <p>(2) <del>Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.</del></p> <p><del>(3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Personen der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel</del></p>	<p><b>§ 53 <del>Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht</del></b></p> <p>(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall <b>zur Bestellung als</b> Vormund eignen.</p> <p>(2) <b>Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen. Es hat dem Familiengericht darzulegen,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und</b></li> <li>2. <b>wenn es einen Vormund gemäß § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorschlägt, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.</b></li> </ol>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><del>im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Es hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht anzuzeigen.</del></p> <p><del>(4) Für die <b>Gegenvormundschaft</b> gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. <b>Ist ein Verein Vormund, so findet Absatz 3 keine Anwendung.</b></del></p>	<p>(3) Für die <b>Pflegschaft für Minderjährige</b> gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>
	<p><b>§ 53a Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern</b></p> <p>(1) Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. <b><u>vgl. § 53 Absatz 2 SGB VIII a F</u></b></p> <p>(2) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden. <b><u>vgl. § 53 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB VIII aF</u></b></p> <p>(3) Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so ist Absatz 2 nicht anzuwenden.</p> <p>(4) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>
<p><b><del>§ 54 Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften</del></b></p> <p><del>(1) Ein rechtsfähiger Verein kann <b>Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat. Er kann eine Beistandschaft übernehmen, soweit Landesrecht dies vorsieht.</b></del></p> <p><del>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Verein gewährleistet, dass er</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. eine ausreichende Zahl <b>geeigneter Mitarbeiter</b> hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,</del></li> </ol>	<p><b>§ 54 Anerkennung als Vormundschaftsverein</b></p> <p>(1) Ein rechtsfähiger Verein kann <b>von dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe als Vormundschaftsverein anerkannt werden</b>, wenn er gewährleistet, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>er</b> eine ausreichende Zahl <b>von als Pfleger oder Vormund geeigneten Mitarbeitern</b> hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,</li> </ol>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><del>2.</del> sich planmäßig um die Gewinnung von <del>Einzelvormündern</del> und <del>Einzelpflegern</del> bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,</p> <p><del>3.</del> einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.</p> <p>(<del>3</del>) Die <del>Erlaubnis</del> gilt für das jeweilige <del>Bundesland</del>, in dem der Verein seinen Sitz hat. Sie kann auf den Bereich eines <del>Landesjugendamts</del> beschränkt werden.</p> <p>(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der <del>Erlaubnis</del> vorsehen.</p>	<p><b>2. die als Vereinspfleger oder Vereinsvormund bestellten Mitarbeiter höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflerschaften oder Vormundschaften führen,</b></p> <p><b>3. er</b> sich planmäßig um die Gewinnung von <b>ehrenamtlichen Pflegern</b> und <b>Vormündern</b> bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,</p> <p><b>4. er</b> einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.</p> <p>(<b>2</b>) Die <b>Anerkennung</b> gilt für das jeweilige <b>Land</b>, in dem der Verein seinen Sitz hat. Sie kann auf den Bereich eines <b>überörtlichen Trägers der Jugendhilfe</b> beschränkt werden.</p> <p><b>(3) Der nach Absatz 1 anerkannte Vormundschaftsverein kann eine Beistandschaft übernehmen, soweit Landesrecht dies vorsieht.</b></p> <p>(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der <b>Anerkennung</b> vorsehen.</p> <p><b>(5) Eine bei Ablauf des 31. Dezember 2022 erteilte Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften gilt als Anerkennung als Vormundschaftsverein fort.</b></p>
<p><b>§ 55 Beistandschaft, <del>Amtpflerschaft</del> und <del>Amtsvormundschaft</del></b></p> <p>(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, <del>Amtpflerschaft</del>, <del>Amtsvormundschaft</del>).</p> <p>(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des <del>Amtpflegers</del> oder des <del>Amtsvormunds</del> einzelnen seiner <del>Beamten oder Angestellten</del>. Vor der Übertragung der Aufgaben des <del>Amtpflegers</del> oder des <del>Amtsvormunds</del> soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des <del>Beamten oder Angestellten</del> mündlich <del>anhören</del>, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. <del>Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflerschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleich-</del></p>	<p><b>§ 55 Beistandschaft, Pflerschaft und Vormundschaft des Jugendamts</b></p> <p>(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, <del>Amtpflerschaft</del>, <del>Amtsvormundschaft</del>, <b>vorläufige Amtpflerschaft</b>, <del>Amtsvormundschaft</del>, <b>vorläufige Amtsvormundschaft</b>).</p> <p>(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des <b>Pflegers</b> oder des <b>Vormunds</b> einzelnen seiner <b>Bediensteten</b>. <b>Bei der Übertragung sind die Grundsätze für die Auswahl durch das Familiengericht zu beachten.</b> Vor der Übertragung der Aufgaben des <b>Pflegers</b> oder des <b>Vormunds</b> hat das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des <b>Bediensteten</b> mündlich <b>anzuhören</b>, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. <b>Wird das Jugendamt als vorläufiger Pfleger oder vorläufiger Vormund bestellt, so sind die Sätze 2 bis 4 nicht</b></p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><del>zeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.</del></p> <p>(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der <del>Beamte oder Angestellte</del> gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. <del>Amtspfleger und Amtsvormund haben</del> den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § <del>1793</del> Absatz <del>1a</del> und § <del>1800</del> des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.</p>	<p><b>anzuwenden; § 1784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.</b></p> <p><b>(3) Ein vollzeitbeschäftigter Bediensteter, der nur mit der Führung von Pflegschaften oder Vormundschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflegschaften oder Vormundschaften führen.</b></p> <p>(4) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der <b>Bedienstete</b> gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. <b>Er hat</b> den persönlichen Kontakt zu diesem <b>nach Maßgabe des § 1790 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b> zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § <b>1790</b> Absatz <b>1 und 2</b> und <b>des § 1795 Absatz 1</b> des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.</p> <p><b>(5) Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.</b></p>
<p><b>§ 56 Führung der Beistandschaft, der <b>Amtspflegschaft</b> und der <b>Amtsvormundschaft</b></b></p> <p>(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der <del>Amtspflegschaft</del> und der <del>Amtsvormundschaft</del> sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Gegenüber dem Jugendamt als <del>Amtsvormund und Amtspfleger</del> werden <del>die Vorschriften des § 1802 Absatz 3 und des § 1818</del> des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. In den Fällen des § <del>1803 Absatz 2, des § 1811</del> und des § <del>1822</del> Nummer <del>6</del> und <del>7</del> des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. Landesrecht kann für das Jugendamt als <del>Amtspfleger</del> oder <del>als Amtsvormund</del> weitergehende Ausnahmen <del>von der Anwendung der Bestimmungen</del> des Bürgerlichen Gesetzbuchs <del>über die Vormundschaft über Minderjährige (§§ 1773 bis 1895)</del> vorsehen, <del>die die Aufsicht des Familiengerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen.</del></p>	<p><b>§ 56 Führung der Beistandschaft, der <b>Pflegschaft</b> und der <b>Vormundschaft durch das Jugendamt</b></b></p> <p>(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der <b>Pflegschaft</b> und der <b>Vormundschaft durch das Jugendamt</b> sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Gegenüber dem Jugendamt als <b>Pfleger oder Vormund</b> werden § <b>1835</b> Absatz <b>5</b> und § <b>1844 jeweils in Verbindung mit § 1798 Absatz 2</b> des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. In den Fällen des § <b>1848 in Verbindung mit § 1799 Absatz 1</b> und des § <b>1795 Absatz 2</b> Nummer <b>1</b> und <b>2</b> des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. Landesrecht kann für das Jugendamt als <b>Pfleger</b> oder <b>Vormund</b> weitergehende Ausnahmen <b>nach § 1862 Absatz 4 in Verbindung mit § 1802 Absatz 2</b> des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorsehen.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>(3) Mündelgeld kann mit Genehmigung des Familiengerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen des Mündels dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist; Landesrecht kann bestimmen, dass eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich ist. Die Anlegung von Mündelgeld <del>gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs</del> ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.</p> <p><del>(4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen.</del></p>	<p>(3) Mündelgeld kann mit Genehmigung des Familiengerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen des Mündels dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist; Landesrecht kann bestimmen, dass eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich ist. Die Anlegung von Mündelgeld ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.</p>
<p><b>§ 57 <del>Mitteilungspflicht</del> des Jugendamts</b></p> <p>Das Jugendamt hat dem Familiengericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzuteilen.</p>	<p><b>§ 57 Mitteilungspflichten des Jugendamts</b></p> <p><b>(1)</b> Das Jugendamt hat dem Familiengericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft <b>sowie den Wegfall der Voraussetzungen der Vormundschaft</b> mitzuteilen.</p> <p><b>(2)</b> Das Jugendamt hat dem Familiengericht vor seiner Bestellung zum Vormund mitzuteilen, welchem seiner Bediensteten es die Aufgaben der Amtsvormundschaft übertragen wird. Wird das Jugendamt zum vorläufigen Vormund bestellt, so hat es dem Familiengericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung mitzuteilen, welchem Bediensteten die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind.</p> <p><b>(3)</b> Das Jugendamt hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Soweit eine Behebung der Mängel in der Personensorge trotz Beratung und Unterstützung nach § 53a Absatz 2 nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so sind die Sätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.</p> <p><b>vgl. § 53 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 SGB VIII a F</b></p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p><b>(4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Vormund und die Bestellung einer natürlichen Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn dem Jugendamt sonst Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann.</b> <b>vgl. § 56 Absatz 4 SGB VIII aF</b></p> <p><b>(5) Das Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels hat dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts eine Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts mitzuteilen. Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so ist Satz 1 nicht anzuwenden.</b></p> <p><b>(6) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.</b></p>
<p><b>§ 58 Gegenvormundschaft des Jugendamts</b> Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die §§ 55 und 56 entsprechend.</p>	<p><b>aufgehoben</b></p>
<p><b>§ 58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister</b></p> <p>(1) Zum Zwecke der Erteilung der schriftlichen Auskunft nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden,</li> <li>2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder</li> <li>3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.</li> </ol> <p>(2) [...]</p>	<p><b>§ 58 Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister</b></p> <p>(1) Zum Zwecke der Erteilung der schriftlichen Auskunft nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden,</li> <li>2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder</li> <li>3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.</li> </ol> <p>(2) [...]</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><b>§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.</p> <p>(3) [...]</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe <b>sowie mit Vereinen im Sinne des § 54</b> sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, <b>hauptamtlich</b> beschäftigen.</p> <p>(3) [...]</p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und <b>53 Absatz 2 bis 4</b> beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.</p> <p>(2) [...]</p>	<p><b>§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und <b>53a</b> beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.</p> <p>(2) [...]</p>
<p><b>§ 85 Sachliche Zuständigkeit</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,</li> <li>2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,</li> <li>3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,</li> </ol>	<p><b>§ 85 Sachliche Zuständigkeit</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,</li> <li>2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,</li> <li>3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,</li> </ol>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,</p> <p>5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,</p> <p>6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),</p> <p>7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,</p> <p>8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,</p> <p>9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Absatz 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,</p> <p>10. die <del>Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein</del> (§ 54).</p> <p>(3) [...] [...]</p>	<p>4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,</p> <p>5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,</p> <p>6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),</p> <p>7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,</p> <p>8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,</p> <p>9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Absatz 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,</p> <p>10. die <b>Anerkennung als Vormundschaftsverein</b> (§ 54).</p> <p>(3) [...] [...]</p>
<p><b>§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die <del>Amtspflegschaft</del>, die <del>Amts Vormundschaft</del> und die schriftliche Auskunft nach § 58a</b></p> <p>(1) Für die Vormundschaft nach § <del>1791c</del> des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das</p>	<p><b>§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die <del>Pflegschaft</del>, die <del>Vormundschaft</del> und die schriftliche Auskunft nach § 58</b></p> <p>(1) Für die Vormundschaft nach § <b>1786</b> des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.</p> <p>(2) [...]</p> <p><b>(2a) Für die Vormundschaft nach § 1787 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Geburtsort des Kindes liegt.</b></p> <p>(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche <b>zum Zeitpunkt der Bestellung</b> seinen gewöhn-</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt <del>oder im Fall des Satzes 2 das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert</del>, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen. <del>Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Gegenvormundschaft des Jugendamts entsprechend.</del></p> <p>[...]</p> <p>(6) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § <del>58e</del> Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf dessen Ersuchen mit, ob ihm Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 vorliegen. Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, so enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen wurde, den Eltern gemeinsam übertragen wurde oder dem Vater allein übertragen wurde.</p>	<p>lichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt <b>nimmt oder</b> wechselt, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § <b>58</b> Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf dessen Ersuchen mit, ob ihm Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 vorliegen. Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, so enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen wurde, den Eltern gemeinsam übertragen wurde oder dem Vater allein übertragen wurde.</p>
<p><b>§ 87d Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen</b></p> <p>(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 53 ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Pfleger oder Vormund seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>(2) Für die <del>Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflögschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein</del> (§ 54) ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.</p>	<p><b>§ 87d Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen</b></p> <p>(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach <b>den §§ 53 und 53a</b> ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Pfleger oder Vormund seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>(2) Für die <b>Anerkennung als Vormundschaftsverein</b> (§ 54) ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.</p>